LEBEN DES BERÜHMTEN CHRISTOPH LEHMANNS (ETC.)

Erhard-Christoph Baur

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

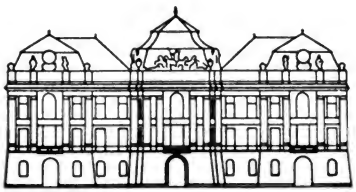

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

26.Z.54.

Digitized by Google

Digitized by Google

26. L. 54.

Leben
des berühmten
Christoph Lehmanns
nebst vielen
unbekannten und geheimen
Nachrichten,
mit einem
zwiefachen Anhang.
Beschrieben
durch
Erhard Christoph Baur,
der Reichs-Stadt Speyer ersten Raths-Consulenten und Syndicum.

Franckfurt,
bey Johann Friederich Fleischer
1756.

Digitized by Google

Geneigter Leſer!

Es erſcheinen endlich einmahl dieſe Lehmanniſche Lebens-Nachrichten, welche ich auf Einrathen und Verlangen vieler guten Freunde, bereits vor einigen Jahren entworffen und zum Druck fertig gehalten habe: Alleine aus angeſchienener Hoffnung, derſelben, von auswärtigen Orten noch mehrere zu erlangen, von einer Zeit zu der andern wieder zurück geleget worden, biß ich, auf empfangene höffliche Erinnerungen, offentlichen Aufruff zu deren Herausgab, und von dem Herrn Verleger, bereits beſchehene Verkündigung angetrieben, ſolche nicht länger einhalten kön-

nen. Anfänglich gedachte ich zwar, wie es schon vielen begegnet, an nichts wenigers, als hiervon etwas im Druck bekannt zu machen, indeme meine Begierde allein dahin gegangen war, um von unserm Herrn Lehmann nur das Nöthigste zu erkundigen, immassen dessen Chronic, als das Handbuch der StadtSpeyrischen Cantzley täglich vor den Augen liegen zu sehen, und doch dessen Verfasser nicht näher zu kennen, mir fast eine unerträgliche Unwissenheit zu seyn anscheinete, zumahlen diese, auf mehrmahliges Nachfragen um die Lehmannische Lebens-Umstände von vornehmen Gelehrten, ausserhalb bey meinen vielen Verschickungen vorschützen mußte. Nachdeme nun solche mit der Zeit einiger massen überwunden, gedachte ich mich dardurch zu genügen, und das in Erfahrung gebrachte bey der Cantzley zu hinterlegen: Gleichwie es aber bey weiterem Nachdencken und Nachschlagen mehrmahlen geschiehet, daß man auf Sachen an Orten kommet, welche daselbst zu suchen, und zu erlangen, gegen alles Vermuthen zufället; So hat sich ein solches auch hier begeben, indeme,

me, auſſer denen anderwärts her, nach und nach, empfangenen vielen und ſchönen Nachrichten, dahier ſo unverhoffte Umſtände von Herrn Lehmann ſich veroffenbahrten, daß meine Sammlungen ſich immer vergröſſerten und nach beſchehener Ueberlegung mit guten Freunden, mich durch ihr Einrathen, dahin bewegen laſſen, eine Erzehlung des Zuſtandes von dieſem Gelehrten, als viel ſich bißhieher gefunden, offentlich heraus zu geben. Da ich aber gar wohl weiß, was zu einer vollſtändigen Lebens-Beſchreibung gehöret, und daß derley Arbeiten am meiſten denen Beurtheilungen unterworffen ſeyen, ſo muß hier vorkommen, und allvörderiſt erinnern, wie ein groſſer Theil, nehmlich die Lehmanniſche Perſonal-Qualitäten abgehen, als wovon die Zeit nichts hinterlaſſen hat, und nur ſo viel aus deſſen hier und anderswo übertragenen Verrichtungen zu entnehmen, daß er von angenehmen Umgang und ohnzweiffentlich darum bey denen benachbarten Fürſten und Ständen beliebt geweſen ſeye. Derentwegen der günſtige Leſer, dieſen Mangel und Unvollſtändigkeit, geneigteſt ent-

ſchuldigen und mit denen übrigen nach aller Möglichkeit geſammleten Lehmanniſchen Lebens-Nachrichten ſich befriedigen wird, vermög welcher unſer Herr Lehmann, die Zeit ſeiner Wanderſchaft binnen 44. Jahr, meiſtens zu Speyer, in ſehr unterſchiedenen Bedienungen zubrachte. Von Ao. 1594. biß zu End des Jahr-Hundert zeiget er ſich als ein **perfecter Schulmann.** Dann konnte in dem vorigen Jahr-Hundert und dieſem Ober-Rheiniſchen Creyß das Stadt-Wormßiſche Gymnaſium mit einem geſchickten ZORN: Das Franckfurthiſche mit einem LONDORP: Das Waldeckiſche mit einem SCHURZFLEISCH prangen; So war gewiß unſer LEHMANN nach denen noch vorhandenen vortrefflichen Zeugnüſſen, eine Zierde der lateiniſchen Schule zu Speyer. Nach dieſem ſiehet man ihn 28. Jahr in der Qualität eines Stadtſchreibers, als eine **geſchickte Cantzley-Perſon**, über deren Helffte er in allem Vergnügen zu Speyer lebte, und in ſelbiger bey der gelehrten Welt mit der Speyriſchen Chronic zuerſt ſich bekannt und berühmt machte: Den andern halben Theil aber ſeiner

Dienſt-

Dienst-Zeit, allda unter denen mühseligsten Verrichtungen zurücklegte, in welchen er bey denen vor die Stadt sehr fatal gewordenen Kriegs-Läuften und Bedrängnüssen endlich unten gelegen, und denen weiteren vermerckten Folgen ausgewichen ist. Er verwechselte die Städtische- mit einer Raths-Bedienung, bey dem damahligen grossen Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Speyer, Herrn Philipp Christoph von Sötern, welcher ein sonderbahres Vertrauen in ihn gesetzet hatte, und in denen wichtigsten Angelegenheiten sich seiner bedienete, würde ihn auch mit einem höheren Character versehen haben, wann es wegen seiner Religion geschehen können. Er veroffenbahret sich aber hier auch als ein **Staats-Mann**: Dann von allen seinen Geschäfften in dem Dienst dieses Churfürsten, ist damahlen zu Speyer keines also kund und verrathen worden, als daß er seinen Herrn von dem Kayser abzugehen, und die Neutralität zu ergreiffen verleitet habe. Die Kayserliche Generalität und Stadthalterschafft in der Pfaltz, druckte ihm solches dergestalt in das War, daß sie ihn, umb von dem

Rath = und Cameral = Hauß zu entfernen, gegen alles Bitten und Betten des Raths, aus seiner Wohnung delogirten, mit Soldaten starck belegten, damit aus der Stadt zu weichen veranlaßten, und seiner, bey keiner Gelegenheit, an ihn zu kommen, schoneten, wie er nach seinem Abzug, von Heidelberg aus, empfinden müssen. Er hat also auch in dieser Bedienung die Unbeständigkeit des Glücks erfahren, und ist aus einem Churfürstlichen Cabinet, in eine andere Reichs-Städtische Raths-Stube wieder eingetretten. Er dörffte sonder Zweiffel an die Lehre, die er in seinen Schriften gegeben, erst hernach gedacht haben: „daß „wer an einem Ort, bey Friedens-Zeiten ruhig gewohnet, derselbe es in Gefahr und Wiederwärtigkeit nicht verlassen noch von seinen Freunden weichen solle, mit denen er zuvor in Freuden gehauset. Das Schlimmeste ist ihm nach seinem Tod wiederfahren, da man ihn wegen seiner bey einem Catholischen Reichs-Fürsten angenommenen Bedienung, in offentlichen Schrifften für einen Apostatam ausgeschrien, und denselben dafür, biß auf gegenwärtige bessere Auskunft, halten wird.

Alle

Alle diese merckwürdige und wenigstens bekannte Lehmannische Nachrichten, habe ich in Chronologischer Ordnung kürtzlich zusammen gefasset, und auch hiernach seine Schrifften gesetzet, welche unter denen Jahren der Herausgab von A. 1595. biß A. 1631. mit einer vollständigen dazu gehörigen Recension, sich finden, übrigens aber gar wenige §§vi vorkommen werden, die nicht den geneigten Leser mit lauter neuen und bißhero unbewußten Sachen von unserem Geschichtschreiber aufhalten sollten. In dieser Abhandlung bin ich zwar, wiewohlen allezeit bey ersehener Gelegenheit, von denen Lehmannianis, an etlich wenig Stellen abgegangen: Ich hoffe aber daß sothane geringe Ausschweiffung und Berichte von etlichen berühmten Männern, zwischen jenen, und in denen Beylagen, anzutreffen, nicht mißfallen solle, dieweilen selbige aus Schrifften gezogen, welche wegen ihrer Seltenheit, in diesen Landen, sich nicht leicht beysammen finden. Hingegen muß ich mich wegen des Anhangs etwas näher erklären: Der erstere begreifft die alte und jetzige Beschaffenheit des Monuments, an der Dom-Kirche zu

Speyer und die mit selbigen vorgegangene Veränderungen, von welchen die Speyrische Chronicken nichts gedencken, sondern von dem Anfang und Ursprung derer an diesen Ort gebrachten Kayserl. der Stadt ertheilten ersten Freyheiten Erwähnung thun. Die noch vorhandene geringe Ueberbleibsel, seyn zwar nur als ein Scelcton gegen den gantzen Cörper zu betrachten, indeme solche bey so vielmahligen Umschreiben und Verkürtzen, auch allem Ansehen nach, durch die Fehler der Mahler ihre erste Gestalt verlohren: Und ich halte dafür, daß nachdeme die messingene und kupfferne Taffeln über die Privilegia des K. Henr. V. und Frider. I. durch das Feuer verzehret, und an deren Statt die Schiefersteinene gesetzet = auf diese anfänglich mit goldenen hernach mit schwarzen Buchstaben überschriebene Zirckel-Linien, zumahlenbey dem letzten Auffrag, wie der Augenschein ausweiset, nicht allzugrosse Obsorg und Fleiß, darum angewendet worden seye, weilen die beide Privilegia K. Henrici V. dem Friedericischen ohne hin einverleibet, dieses aber allzeit entweder in Metall oder letzterer Zeit in Schiefferstein vorhanden gewesen: So gar daß

noch

noch zweifle: Ob der letzte Eintrag in schwartzen Buchstaben nach allen Stücken zu völligen Stand gekommen? Indessen bleibet es dennoch wegen des Orts, der Sache welche es anzeiget, der Form, des Eingang und der Kayserl. Zahl-Benennung ein beträchtliches Stück des Alterthums, welches letztere vornehmlichen zu erläutern nöthig gewesen, weilen dahier nur diejenige wissen werden: Warum in dieser Inscription ein Henricus Quartus, in denen Speyrischen Chronicken aber ein Henricus Quintus, als Ertheiler dieser Freyheiten vorkommt? welche in der Reichs-Historie und Diplomatic bewandert seyn. Da auch dieses Fragment dem Untergang so nahe, als dem Vernehmen nach das starcke Gebäude, woran solches bißhero gestanden, selbsten ist, selbiges die Stadt und Burgerschafft angegangen hat und zu der Stadt-Speyrischen Historie gehöret; So wird die angefügte besondere Abhandlung hierüber und die Erhaltung eines immerwährenden Angedenckens in Kupffer-Stichen, Einheimischen und Frembden zu lesen und zu sehen verhoffentlich nicht unangenehm seyn.

Der

Der zweyte Anhang ist eine, zum Gedächtnüß aller bey der Stadt-Speyrischen Cantzley bedient gewesenen gelehrten Räthen, und Stadtschreiber, verfertigte Verzeichnüß, in welcher unser Lehmann in seiner Ordnung vorkommt. Das Unglück welches A. 1689. die Stadt betroffen, hat auch bey nahem das Angedencken so vieler gelehrten und braven Männer Geist- und Weltlichen Standes vertilget, indeme deren sammentliche Bestallungs-Reverse, die angeführte wenige ausgenommen, unter die in dem Brand und Zerstöhrung aufgegangene Archival-Stücke gehören: Dann woferne diese noch vorhanden, es ein leichtes gewesen wäre, solche gar bald wieder zusammen zu bringen. Doch bin ich auch hierzu, ohne viel Mühe, doch erst nach langer Zeit also gelanget, daß bey Durchlesen der Acten, Protocollen, Rechnungen, Briefschafften, und Urkunden, die jederweilen gefundene Nahmen, als eine Neben-Sache, zugleich aufzeichnete, wordurch wider Verhoffen, auf alle diese Personen, und nach ihrer Folge gekommen, daß daraus eine vollständige Verzeichnüß machen können: Wie dann dergleichen bereits

A. 1747.

A. 1747. über die sammentliche Herrn Geistliche von der Reformation an, denen Kirchen-Büchern, zur Fortsetzung, einverleibet worden, welches EE. Rath dergestalten gefallen, daß derselbe mich mit einer unerwarteten Verehrung bedachte. So hat auch das Gymnasium derley Consignation aller Rectorum und Conrectoren von obiger Zeit an biß auf den Brand empfangen, welche unser fleißige und auf alle hiesige Alterthümer sehr merckſame Herr Conrector M. Georg Litzel in Hn. Biedermanns alt- und neuer von Schul-Sachen A. 1753. eindrucken lassen. Nun seyn in diesem Anhang alle Weltliche Bediente zu finden, welche bey hiesiger Cantzley gedienet, so daß anjetzo EE. Rath den Stand aller Geist- und Weltlichen Officianten wieder beysammen hat, welch letzterer Gedächtnüß zu bewahren, wohl nirgend besser und schicklicher, dann neben diesen Nachrichten von unserm Lehmann, als einer Leuchte vor und unter allen diesen, anzubringen gewesen ist. Es wird aber auch hier der frembde Leser ein und andere neue und besondere Beobachtungen finden, welche zu machen, mich die Zeit veranlaſſet, in der die Personen gelebet haben, wie

der

der Innhalt der Abhandlung über dieſen zweyten Anhang ausweiſet.

Es iſt nun nichts mehr übrig, als daß allen hierinnen genannten und ohngenannten hohen Gönnern, und werthen Freunden, welche mit ſo vielen und anſehnlichen Beyträgen, aus der Nähe und Ferne, mir behülflich geweſen, hiermit offentlich den ſchuldigſten Danck erſtatte: Mit der Dienſt-freundlichen Bitte, woferne zu Ergäntzung dieſer Lehmanniſchen Lebens-Nachrichten etwas hinterblieben wäre, ſolches an mich beliebig einzuſenden. Vielleicht finden ſich bey einer Lehmanniſchen Familie in Meiſſen oder der Laußnitz Genealogien, die allen in dem §vo 2. übrig gelaſſenen Zweiffel heben, und in einen Nachtrag füglich gebracht werden könnten, wodurch dem gelehrten Publico und mir ein ſonderbahrer Gefallen geſchehete, welchen ich mit Eröffnung des Nahmens zu berühmen, auf ſolchen Fall nicht übergehen würde.

Geſchrieben Speyer den 23. Julii 1756. am Tage meiner vor 30. Jahr daſelbſt angetrettenen Bedienung.

Innhalt.

Innhalt.

§. I. Erinnerungen von auswärtigen Herrn Gelehrten, wegen ermangelender Lebens-Umstände von Christoph Lehmann und desselben verdientem besserem Angedencken.

II. Von der vorgefundenen grossen Schwürigkeit dessen Geburts-Ort auszumachen. Ob dieser die Stadt Finsterwalde oder Fürstenwald seye? Die beiderseitigen Gründe werden angezeiget. Beyfällige Nachrichten von desselben Anverwandten weyl. Herrn Reichs-Hof-Rath Justus von Gebhardt. Von seinen Eltern und andern Christophoris Lehmannis Homonymis.

III. Wird zu Finsterwalde auferzogen: A. 1587. auf die Universität Leipzig geschickt und A. 1591. Magister Philosophiæ. Von seinem grossen Patron und Beförderer Otto von Dießkau, damahligen Herrn von Finsterwalde. Ob er auch die hohe Schule zu Jena besuchet habe?

IV. Kommt nach Speyer und A. 1594. in Dienste bey daſiger lateiniſcher Stadt-Schule und wird Conrector, ſtattliches Zeugnüß derer Herrn Vorgeſetzten des Gymnaſii, von ihm.

Digitized by Google

ihm. Schullehrer, welche von dem Stadt-Speyrischen Gymnasio ausgegangen und vornehme Leute geworden. Dictum: Rectores non moriuntur Spiræ. Von seiner ersten in Druck gekommenen Schrift, denen Orationibus An. 1595.

§. V. Wird Rathschreiber zu Speyer A. 1599. Warum die Geistliche und Weltliche Bediente bey der Cantzeley, zu Speyer jederzeit nur auf ein Jahr angenommen werden?

VI. Seine in dieser Bedienung bald gezeigte Geschicklichkeit.

VII. Dessen Beschäftigung A. 1601. mit der Stadt-Speyrischen Apologia meri Imperii in Camerales contra Denaisium. Wird deßwegen mit D. Juggert Syndico, vom Rath beschenckt. Irrthumb des Deckeri, daß Hr. D. Aggæus von Albada ehmahliger Cammer-Gerichts-Beysitzer an dieser Apologia gearbeitet habe. Particularia von diesem Assessore Cameræ. A.

VIII. Wird An. 1602. 1603. und 1604. an den Kayserlichen Hof nacher Prag verschicket.

IX. An. 1604. im Octobr. Stadtschreiber: Daß er niemahlen ein angenommener und salarirter Stadt-Syndicus gewesen seye.

X. An. 1606. Registrator des Reichs-Städtischen Archivi Rheinischen Bancks zu Speyer. Wer dieses Archiv nach dessen Anordnung vor und nach dem Lehmann biß auf das Excidium versehen habe? Besondere Verdienste des letzten Archivarii Johann Melchior Fuchßen um dasselbe.

§. XI.

§. XI. An. 1608. auf den Reichs-Tag nacher Regenſpurg: An. 1610. menſ. Jan. nacher Schwäbiſch-Halle, und im Jun. nacher Rotenburg auf die erſte Unions-Täge verſendet: Wohnt eod. anno menſ. Dec. denen Einritts-Tractaten bey. Deſſen Carmen gratulatorium in Introitum Philippi Chriſtophori Epiſcopi Spirenſis. d. 3. Jan. 1611. B.

XII. Vollendet A. 1611. ſeine Speyriſche Chronic. Von den Speyriſchen Geſchichtſchreibern vor Lehmann: Eiſengrein, Simonis, Johann von Mutterſtatt. Ob des Wolfgang Baur vitæ præſulum Nemetocernæ jemahlen gedruckt worden?

XIII. An. 1612. kommt das Chronicon Spirenſe zu Franckfurt das erſtemahl heraus. Von deſſen Anlaß und Hülfs-Mitteln.

XIV. Von denen nachgefolgten Editionen und beſonders der Einrichtung der Fuchſiſchen Augmentation. Theures Chronicon zu Franckenthal.

XV. Judicia eruditorum vor dieſer Chronic. C.

XVI. Von denen Ausſtellungen und Gegnern derſelben. D.

XVII. Von der Franzöſiſchen Ueberſetzung der Speyriſchen Chronic.

§. XVIII. Urtheile über die von Joh. Melch. Fuchsen besorgte Vermehrung der Speyerischen Chronic.

XIX. Von dessen vorgewesenen Continuationen.

XX. Von gutem Gebrauch der Speyrischen Chronic. Vorschläge des Freyherrn von Boineburg.

XXI. Versendung des Lehemanns nach Franckfurth A. 1612. wegen der damahligen grossen Burgerlichen Unruhen daselbst.

XXII. Und A. 1613. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg, sofort A. 1615. auf die Unions-Täge zu Nürnberg, A. 1617. zu Heilbronn, A. 1619. eben dahin nnd nacher Nürnberg. A. 1620. zu Heilbronn und A. 1621. mens. Apr. daselbst; sodann nach Straßburg, als den letzten Unions-Tag.

XXIII. Wird von Churfürst Friederich von der Pfaltz, als Reichs-Vicario, wegen denen Religions-Strittigkeiten zu Bieberach, seinen dahin deputirten Räthen zugeordnet, An. 1619. E.

XXIV. Umständliche Nachricht von des Lehmanns wichtigen Versendung an Ernst Grafen von Mannßfeld A. 1621. Wird vom Rath wegen glücklich verrichteten Geschäften mit 1000. Gulden beschencket. F.

§. XXV.

§. XXV. Kündiget dem Rath seine Dienste auf A. 1628. Anlaß und Ursachen hiezu.

XXVI. Von dessen Dimission und was dabey vorgegangen samt letzten empfangenen Verehrung von 200. Goldgulden.

XXVII. Tritt in Chur-Trierische und Bischoflich Speyrische Dienste A. 1629.

XXVIII. Epicrisis über diese Dienst-Veränderung.

XXIX. Sein Betragen gegen den Rath in seiner neuen Bedienung.

XXX. Von dessen A. 1630. edirten Florilegio politico, und verschiedenen Auflagen.

XXXI. Beurtheilungen dieses Florilegii, von weme selbiges nach der Bibel vor das beste Buch gehalten worden?

XXXII. Letzte gelehrte Arbeit des Lehmann A. 1631. in seinen Actis Pacis Religiosæ, mit beygefügten Urtheilen über dieses Werck. G.

XXXIII. Ob Lehmann über die güldene Bulle etwas geschrieben habe?

XXXIV. Lehmanns grosses Ansehen bey dem Churfürsten Philipp Christoph A. 1632. ist in diesem und folgenden Jahr um denselben. Ob Lehmann an der Churfürstlichen Deduction gegen die Abtey St. Maximin de An. 1633. Theil gehabt habe? Merckwürdiger Discours des Churfürsten A. 1632. bey seiner Anwesenheit zu Speyer.

§. XXXV. Offentlicher Vorwurf des Kayserlichen Stadthalters, in der Pfaltz dem Lehmann, daß er an des Churfürsten Separation von Kayserlicher Majestät und ergriffenen Neutralität schuld seye A. 1635. Wird deßwegen von selbigem aus seiner Wohnung im Rath-Hof verstossen. Ob Lehmann von dieser Beschuldigung reine gewesen seyn möchte? Bittere Klagen der Trierischen Prälaten über die viele von dem Churfürsten in Dienste genommene Räthe Auguſt. Confeſſ. samt andern Anecdotis.

XXXVI. A. 1635. wird Lehmann von denen Kayserlichen durch Einquartierungen starck mitgenommen, suchet deswegen bey dem Rath vergebliche Hülfe.

XXXVII. Machet A. 1636. Anstalten sich aus Speyer zu begeben. Ob der Rath ihn die Stadt zu verlassen genöthiget habe? Wahre Ursachen der Lehmannischen Entschliessungen. Daß jedoch sein letztes Bezeugen gegen den Rath nicht gut zu heissen seyn möchte.

XXXVIII. Ob Lehmann ein Religions-Veränderer gewesen?

XXXIX. Begiebt sich A. 1636. als Syndicus bey der Reichs-Stadt Heilbronn in Dienste. Sein gehabter Verdruß vor dem Stadt-Gericht zu Speyer bey seinem Abzug A. 1637. Verheurathet sich noch in selbigem Jahr zum

dritten-

drittenmahl allda, ſtirbt aber drey Monath hernach zu Heilbronn A. 1638.

XL. Nachrichten von ſeiner Familie.

Erſter Anhang.

Von dem Monument der Stadt-Speyriſchen Freyheiten, über dem Eingang der Dom-Kirche und denen mit demſelben vorgegangenen Veränderungen.

Ad Lehmann. Chronic. Spirenſ. Libr. IV. C. 22.

§. 1. Anlaß zu dieſer beſondern Betrachtung.

2. Beſchaffenheit des Monuments nach der Zerſtöhrung.

3. Deſſelben Innhalt und Diplomatiſche Erläuterungen darüber.

4. Kayſer Heinrich des Fünften Anſtalten ſolches auf der Dom-Kirche aufzuſtellen An. 1111. Deſſen vermuthliche erſte Brand-Beſchädigung A. 1127.

5. Der Stadt Speyer anderwärte Obſorg mit Ausſetzen des Privilegii Confirmatorii K.

Friederichs des ersten an diesem Ort An. 1182.

§. 6. Grosse Veränderungen welche mit diesem Monument vorgegangen besonders post annum 1400. EE. Raths A. 1408. und 1429. verfügte Auszierung und neue Reparation des Privilegii Kayſers Friederichs.

7. Abermahliger Brandschaden A. 1450.

8. Reflexiones über den Bericht weyl. Herrn Ammeister Kniebs von Straßburg und Befund dieses Monuments A. 1528.

Zweyter Anhang.

Bestellung der Stadt-Speyrischen Canzeley in denen ältesten biß jetzige Zeiten.

Erste Verzeichnüß derer Raths-Advocaten, Consulenten und Syndicorum von A. 1318. biß 1689.

Zweyte Verzeichnüß derer vornemsten Stadtschreiber zu Speyer usque ad d. A.

Ap. Paul Melser, Stadtschreiber. Dessen Bestallungs-Brief und Erklärung eines damahligen nun unbekannten Cantzley-Worts. H.

Ap.

Ap. Eberhard Seelbach, Stadtschreiber: Warum die Stadt Frey-Schöffen des Westphälischen Gericht unter ihren Canzeley-Personen gehabt habe? I.

Ap. Michael Geilfuß, Stadtschreiber: Daß dieser des Melanchtonis Speyrischer Engel gewesen. K. L. M.

Dritte Verzeichnüß der Stadt-Speyrischen Raths-Consulenten, Stadt- und Rathschreibern nach der Zerstöhrung von A. 1698-1756. Und Göttliche Vorsorg über die A. 1689. in das Exilium gewanderte Stadt-Speyrische Geist- und Weltliche Bediente.

Elenchus adjunctorum & documentorum.

Lit. A.

Nachrichten von Hrn. Cammer-Gerichts-Beysitzer D. Aggæo von Albada, Vatter des Stadtspeyrischen Syndici D. Aggæi von Albada. *ad* §. 7.

Lit. B.

Carmen gratulatorium Christoph. Lehmanni, in intradam Dn. Philippi Christophori Episcopi Spirens. *ad* §. 11.

Lit. C.

Elogia & judicia eruditorum de Christ. Lehmanno ejusque scriptis, inprimis de Chronico Spirens. *ad* §. 15.

Lit. D.

Lit. D.

Lehmanni epiſtola ad Dn. Mauritium Landgravium Haſſiæ de an. 1613. *ad §. 16.*

Lit. E.

Schreiben Hrn. Churfürſt Friederich zu Pfaltz an die Stadt Speyer wegen Verſendung des Lehmanns nach Bieberach de A. 1619. *ad §. 23.*

Lit. F.

Chriſt. Lehmanns Rede an Ernſt Grafen von Mannßfeld de A. 1621. *ad §. 24.*

Lit. G.

Judicia über des Lehmanns Acta Pac. Relig. é Bibliotheca Jur. Publici Dn. Jo. Jac. Moſer. *ad §. 32.*

Lit. H.

Paul Melſers, Stadtſchreibers, Beſtallungs-Brief de A. 1448. *ad Append. II.*

Lit. I.

Verſchreibung eines Frey-Schöffen an die Stadt Speyer de A. 1425. *ad Append. II.*

Lit. K.

Muthmaßliche Angaab von dem wahren Speyriſchen Engel. *ad Append. II.*

Lit. L.

Johannis Manlii narrario de angelo Spirenſi.

Lit. M.

Hiſtorie von dem Speyriſchen Engel aus Seckendorffiſchen Schrifften überſetzt.

§. 1.

So bekannt und berühmt sich weyland Herr Christoph Lehmann, durch seine Schrifften, bey der gelehrten Welt, in dem vorigen Jahrhundert, gemacht hat; So unbekant ist derselbe seiner Ankunfft und übrigen Lebens-Umständen nach, biß anhero denen Herren Gelehrten geblieben. Daß er bey der Reichs-Stadt Speyer als Stadtschreiber in Diensten gestanden, dieses ist alles was in deren Tag-Bücher zu finden ist: Wie dann Herr D. Jöcher in der Vorrede §. 6. zu dem gelehrten Lexico D. Menckens de a. 1733. ihn schon längstens in das Register derjenigen Gelehrten sezte, von denen ausser ihren Schrifften nichts sonderliches bewust seye. Es erinnert auch Jacob Friedrich Reimmann, in seiner Einleitung in die Historiam litterariam P. 3. C. 2. Sect. 3. p. 707. daß Christophorus Lehmannus, der bey dem Eintritt deß vorigen Seculi gelebet und mit seinem Weltbekannten Chronico Spirensi, ein

ewiges Denckmahl in der Republica literaria verdienet, aber von denen wenigſten überkommen. Immaſſen dann der Adami, Freher, Witten, Hübner, Moreri, Bayle, das allgemeine hiſtoriſche Lexicon u. d. g. ſeiner nicht mit einem Wort gedächten, da er in dem jezt erwehnten Chronico, denen deutſchen Publiciſten die Augen aufgeſchloſſen, davor werde er von dem Malcomeſio in ſeinem Eponymologio Critico. p. 511. ein Scriba Spirenſis & Apoſtata genennet. Man könte hinzu thun, daß ſelbſt Johann Melchior Fuchs ein gebohrner Speyrer und vieljähriger Stadtſchreiber daſelbſt, in dem Vorbericht über die von ihm vermehrte Speyeriſche Chronic, von Lehmanniſchen Perſonalien nichts einflieſſen laſſen, welcher doch ſeiner eigenen daſelbſt nicht vergeſſen und deme es ein leichtes geweſen in ſeinen Tagen, einen vollkomnen Bericht von Lehmann, zumahlen von ſo vielen Leuten, die ihn noch gekannt haben, zu erlangen und ſo fort der Nachkommenſchafft mitzutheilen. Es iſt alſo an ihm wahr worden, was er ſelbſt an einem Ort ſeines Florilegii politici erwehnet hat: Alles wird mit der Zeit bey denen Menſchen vergeſſen, was man gutes und böſes thut: Weiſe, fromme Leute ſtifften im Regiment viel gutes, und man vergißt der Leut und ihrer Wercke.

Auswärtige konten demnach von Lehmann wenig ſchreiben, weilen er von ſich nirgendswo in Schrifften oder ſonſten einige Meldung gethan und die Einheimiſche, das wenige ausgenommen, was in denen MSTIS, deß ehemahligen Raths-Conſulenten Herren D. Gabler ſeel.

ſich

ſich annoch gefunden, von ihm nichts aufgezeichnet hatten; Und in ſo ferne ſind ſie zu entſchuldigen.

Der Herr Geheime Rath von Moſer hätte in ſeiner Bibliotheca juris publici vielleicht gerne von Lehmann etwas mehrers gedencken wollen, er muſte aber bekennen, daß ihme von dieſes Mannes Leben weiter nichts bekannt ſeye. Auf dieſe Art entſchuldiget ſich auch ferner Herr D. Jöcher in der Vorrede deß allgemeinen hiſtoriſchen Lexici a. 1750. §. X. „Daß es ihm aller angewandten Mühe ungeachtet unmöglich geweſen, „von gewiſſen Perſohnen, die ſich in Schriften hervorgethan, zulängliche Nachrichten zu „erlangen. Es haben einige derſelben das „Schickſal, daß man ihr Gedächtnüß weder „durch einen Lebenslauf oder Programma, noch „durch andere Mittel auf die Nachkommen gebracht. Nach vielen Jahren wäre nun nimmer zu bewerckſtelligen, was diejenige vernachläßiget, die um dergleichen Perſohnen und deren Lebens-Umſtände gewußt; dieſe Unerkäntlichkeit habe viele wackere Männer betroffen „und er wiſſe aus der Erfahrung; daß ſolches „noch jetzo geſchähe, wie er ſich dann vielfältig „bemühet, von angeſehenen Perſohnen, welche „ſelbſt in dieſem Jahrhundert und in Leipzig „ſelbſt gelebet haben, und geſtorben ſind, ſo„wohl als von ihrer Geburt und andern Um„ſtänden, gegründete Nachricht zu erlangen. Es läſſet ſich demnach aus dem nun folgenden, leicht ermeſſen, wie ſchwer es gehalten und wie langſam es zugegangen ſeye, nach einem Ver-

lauf faſt von 200. Jahren, dasjenige zuſammen zubringen, was von unſerm Lehmann zuſamlen, mir einmahl vorgeſetzet hatte. Dann obwohlen nach Reimanns Zeiten, in das groſe Lexicon univerſale und andere, von ihm ein Articul einverleibet worden, ſo enthalten doch ſelbige nur die Verzeichnüß ſeiner Schrifften, allein auch dieſe ſind weder vollkommen noch richtig.

§. 2.

Die erſte und vornehmſte Bemühung, unter allen Articuln der Lehmanniſchen Lebens-Nachrichten, muſte auf die Erkundigung deſſen Vatterlandes und Geburts-Ort angewendet werden, es ſind aber etliche Jahre vorbey gegangen, ehe ich dießfalls auf einige Spuren gelangen können. Dann aus anderwärten Verzeichnüſſen in dem Stadt Speyeriſchen Archiv, erſahe ich gar bald, daß er kein eingebohrner Speyrer geweſen ſeye, ein mehreres aber von ſeiner Geburt, Herkommen und Vatterland, habe darinnen vergeblich nachgeſucht, dergleichen Umſtände ohnehin ſich dieſer Orten nicht leicht und nur von ohngefähr, ſondern in denen Tauff Regiſtern antreffen laſſen. Jedoch gaben mir andere vorgezogene Archival Stücke einen Fingerzeig auf derley Nachrichten zugelangen. Es war dieſes ein Schreiben von dem ehemahligen Kayſerl. Reichs Hof-Rath Herrn D. Juſtus von Gebhard, welches derſelbe, etliche Jahre nach des Lehmanns Abſterben ſeinetwegen aus Regenſpurg unterm 16. Merz 1653. an den Magiſtrat zu Speyer erlaſſen und nach deſſen Verlaſſenſchafft ſich alſo erkundi-

kundiget hatte: „Thue darneben meine hoch-
„geehrteste Herren freundlich ersuchen, weilen
„ich vernimb, daß ihr geweßter Stadtschreiber
„Herr Christoph Lehmann, vor etlichen Jahren
„ohne Leibes-Erben verstorben, derselbe aber
„nicht alleine mein Landsmann, sondern auch
„befreundt gewesen, sye wohlen mir und seiner
„angehörigen Freundschafft so viel zu Lieb und
„Gefallen thun und mir mit ehestem seiner Ver-
„lassenschafft halber, eine gewisse Information
„überschicken, deß will ich wieder zu verdienen
„mich befleißen. Ich habe hierauf so gleich be-
gierig, nach denen Dissertationibus Basilienſibus
und des Seiffarti Nucleo Discursuum in jure
publico gegriffen, welchen beiden des Herrn
Reichs-Hof-Raths inaugural Disputation de
Sacro Romano nationis germanorum Imperio
einverleibet ist, in der gewissen Hoffnung, deſ-
sen, und damit des Lehmanni Vatterland, we-
nigstens nach einem Reichs-Creyß, zu erfahren:
Allein obgleich in diesen beiden Collectionen fast
bey einem jeden Autore der Disputation, auch
dessen Heimath nachgesetzet ist, ward dannoch
diese bey Hrn. D. Gebhardt ausgelassen. Ich
bin hiernach auf den Einfall gerathen: Ob nicht
in Wien, dieserhalben nähere Nachrichten zu er-
halten wären, darum allda gute Freunde ange-
gangen, um sich dieser Erkundigung zu unter-
ziehen. Dieses geschahe, aber auch vergebens.
Dann als die Anfrag, samt deren Anlaß, für
des verstorbenen Herrn Reichs-Hof-Raths Præ-
sidenten Graffen von Wurmbrand, Hochgräfl.
Excellenz gekommen, liessen dieselbe sich hierüber

dahin vernehmen, daß dieſes ſonſt ſo hochverdienten Reichs-Hof-Raths Herkommen ihme unbekannt ſeye, ſich auch hiervon in denen Kayſerlichen Archiven nichts vorfindete. Nach geraumer Zeit und bey faſt entgangener Hoffnung, dieſe erſte zu dem Leben unſers Lehmanns gehörige Nachricht zu erlangen, ſind mir a. 1749. deß Matthæi Zuberi Neoburgenſis Palatini, Poetae Laureati und ehemahligen Profeſſoris zu Amberg und Sulzbach Poemata, Francof. 1627. in 12mo. in die Hände gefallen und aus dieſen die nähere Nachrichten von Herrn D. Gebhardts Geburts-Stadt und Vatterland, bekannt worden. Dann in dem erſten Theil Zuber, drey Carmina Gratulatoria auf ihn verfertiget, deren erſteres p. 694. die Uberſchrifft hat: *Iuſto Gebhardo* de *Camenzia* Luſato SS LL. Canditato, als damahlen ernannten Syndico in patria. Das zweyte, p. 699. iſt auf Veranlaſſung der angenommenen Doctor-Würde alſo rubriciret: Iuſto Gebhardo J. U. D. & Reipublicae patriae Syndico. Das dritte p. 386. bey deſſen Verheurathung geſetzet: Iuſto Gebhardo de Camenzia &c. & Gertrudi a Ryſſell. Aus welchem letzterem auch zu erſehen, daß derſelbe, in Jena den Doctor Hut empfangen und obige Diſſertation daſelbſt geſchrieben habe. Meine Begierde war nun in ſo weit geſättiget; Dann weilen Hr. D. Gebhardt, den Lehmann ſeinen Landsmann, in dem Schreiben an den Rath zu Speyer nennet, wuſte ich, daß beide aus der Laußnitz herſtammeten. Nun beruhete es noch darauf: Ob Lehmann auch ein eingebohrner Camenzer geweſen ſeye? Auf ein dieſerhalb an daſigen

ſigen Paſtorem Primarium, Herrn M. Leßing, erlaſſenes Erkundigungs-Schreiben, hat derſelbe in Antwort ertheilet, daß in Camenz von Lehmanns Geburt und Herkommen, nichts ausfindig gemacht werden können. Alleine noch eine andere dahier erlangte Auskunft hat mir einen neuen Weeg gezeiget aus dieſer Ungewißheit zu gelangen. Dann obwohl Lehmann in ſeiner Speyeriſchen Chronick, und in deſſen andern nachhero heraus gegebenen Schrifften, von ſeiner Magiſter Würde nichts gedacht hatte; So kamen mir bald darauf einige deſſen Beſtallungs-Quittungen in dem Archiv zu Geſicht, darinnen er ſich M. Chriſtoph Lehmann unterſchrieben, ſo erhielte ich auch bald hierauf, aus der Raths-Bibliothec der Reichs-Stadt Heilbron ein Exemplar von ſeinen Orationen, als das erſte in Druck gegebene Opuſculum, auf welchem deſſen Namen und Würde gleicher Weiſe zu leſen war. Hiernach beſtrebte mich, diejenige Univerſität zu erforſchen, wo Lehmann ſeine Studia abſolviret und den Gradum Magiſterii angenommen haben möchte, weßhalben vor allen Dingen mein Abſehen auf diejenige gerichtet habe, welche er um ſelbige Zeit muthmaßlichen beſuchen können, war auch ſo glücklich, ſolche, unter zweyen, nemlich Wittemberg und Leipzig, als der Laußnitz am nechſt gelegenen berühmten Univerſitäten, zu errathen, immaſſen auf letzterer, a. 1750. einem hieſigen Studioſo, dieſe Angelegenheit aufgetragen, deme man in ſeinem Geſuch, nach fleiſigem nachforſchen und aufſchlagen, dergeſtalt an Hand gegangen iſt, daß die erwünſchte

Auskunft von Lehmann in kurtzer Zeit erhielte, welche in vielen Jahren nicht erlangen können. Nach dieser hat Lehmann in Leipzig studieret, daselbst die Magister Würde angenommen, und in dem Albo academico von Finsterwalda eine in der Nieder-Laußnitz liegenden Stadt, gebürtig sich angegeben. Dessen Geburts Jahr, Eltern und andere hieher gehörige Nachrichten ebenmäsig zu erfahren und aus dieser Stadt beyzubringen, schiene mir nun etwas leichter zu seyn, welches auch durch die Bemühung obgedachten Herrn Pastoris primarii zu Camenz, der von hier aus wegen dieser Sache ersucht wurde, gar bald erfolgete, als deme der Herr Pfarrer Richter zu Finsterwalda, die möglichste Umstände von der Lehmannischen Familie, jener aber selbige so fort anhero mittheilete: Welche darinnen bestanden, daß des Speyerischen Chronologi Herrn Christoph Lehmanns Geburts-Tag aus dasigen Kirchen-Büchern, die sich erst anno 1592. anhebeten, nicht zu eruiren, jedoch gewiß, daß dieser Herr Lehmann ein Sohn des hiesigen damahligen Rectoris der Schulen oder nach dem alten Stylo, des Ludimoderatoris gewesen seye. Dieser habe anno 1566. zu Finsterwalda Hochzeit gehalten und von EE. Rath nach Ausweiß der alten Raths-Rechnungen ad hunc annum zwey Meißnische Gulden und ein Kalb, als eine Hochzeit-Verehrung bekommen, woraus zu schliessen, daß seine Braut, Eva, eines Raths-Freunds Tochter, gewesen seyn müsse. Den 28. Nov. 1575. wäre dieser Lehmann gestorben, die zuruck gelassene Wittwe, Frau Eva habe fast noch

36.

56. Jahr gelebet und erst anno 1611. ihren Lauf vollendet. Dieser Herr Referent setzet zugleich muthmaßlichen, jedoch mit aller Wahrscheinlichkeit, wie unten vorkommen wird, das Geburts Jahr unsers Lehmanns ad annum 1668. bey welchen Nachrichten, wir es auch müssen bewenden lassen, dann ein mehreres und näheres in diesem Punct aufzubringen bis hieher nicht möglich gewesen. Ich genügte mich auch nach geraumen Zeitverlauf also viel erkundiget zu haben. Allein als guten theils die sämtliche Lebens-Nachrichten des Lehmanns entworffen und bereits zum Druck fertig hatte, ist roegen dessen Vatterland mir ein neuer Zweiffel aufgestossen, welchen zu berühren nicht umhin gehen kan. Sintemahlen der Reichs-Stadt Wormsische Städt-Meister Herr Gabler, ein würdiger Sohn, des letzten allhiesigen Raths-Consulenten und Syndici vor der Zerstöhrung dieser Stadt, weyland Hrn. D. Johann Heinrich Gablers seel. aus seines Herrn Vatters Handschrifften mir anno 1754. nachstehenden Auszug mittheilete: „Christoph Lehmann ist geboren in der Chur„fürstl. Brandenburgischen Amts-Stadt Für„stenwald, so in der Mittelmarck an der Spree „und 4. Meilen von Franckfurth an der Oder „gelegen, wie dem Verfasser dieses Berichts „aus Lehmanns wohlbekanter eigenhändiger „Schrifft bewußt, die ihme vor Jahren von „Herrn Johann Christoph Rumetsch, gewese„nen Rectore des Speyerischen Stadts-Gym„nasii in einem Tomo rerum germanicarum auf „dem Titul-Blatt gezeiget worden, allwo

„ dieſe Worte geſchrieben geweſen: Sum „ Chriſtophori Lehmanni Furſtenvval- „ denſis Marchici. In welchem Jahr aber „ derſelbe zur Welt gekommen, wer ſeine Eltern „ geweſen, an was Orten er dem Studiren obge- „ legen und was für Anlaß und Gelegenheit ſel- „ bigen nacher Speyer gebracht, davon iſt we- „ der Nachricht vorhanden, noch vor dießmahl „ zu erhalten, nachdeme erſt beſagter Speyer „ Canzeley und Archiv theils von dem franzöſi- „ ſchen Reichs Feind nacher Straßburg wegge- „ führet, theils durch deſſen Mordfeuer ſamt der „ Stadt verzehret worden. Wiewohl etwan „ zu Franckfurth an der Oder, wann er wie „ vermuthlich, daſelbſten ſtudieret, und die Wür- „ de des Magiſterii empfangen haben ſolte (dann „ er Magiſter Philoſophiæ geweſen) oder bey einer „ oberſächſiſchen Schule, wegen eines oder des „ andern Umſtandes, noch Kundſchafft zu finden „ ſeyn möchte, ſo man aber auf ſich beruhen läſ- „ ſet. Auf dieſe empfangene Nachricht habe ich der Herausgab dieſes Wercklein einen Anſtand gegeben um vorhero die Zweiffel aus dem Weeg zu raumen, welche bey mir hierüber entſtanden ſind. Dann es wohl ſeyn können, daß Lehmanns Vatter, ehe derſelbe zu Finſterwalda in Dienſt gekommen, zu Fürſtenwald ſich aufgehalten, daſelbſt geheurathet und unſern Lehmann gezeuget habe, auch etwann nach dem Tod ſeiner erſten Frauen an dieſem Ort, in jenem zur zweyten Ehe geſchritten und in dieſe der Sohn Chriſtoph, ein- und mitgebracht worden ſeye. Der Einwurff,

Lehmann

Lehmann hätte ſich gleichwohl zu Leipzig als einen Finſterwalder angegeben und einſchreiben laſſen, hebet den Zweiffel nicht vollkommen, dann weilen ſeine Eltern in dieſer Stadt wohneten und er bis zu ſeinen Univerſitäts Jahren daſelbſt auferzogen wurde; ſo iſt es nicht ohngewöhnlich, daß Studioſi von dem Ort, wo die Eltern in Dienſten ſtehen und verburgert ſind, in das Album academicum ſich einſchreiben, wann ſie ſchon an einem andern Ort gebohren worden. So kam mir auch eine Stelle in actis vor, wo Lehmann zu ende 1627. von ſich kommen laſſen: daß er ſein hohes Alter in 34. jährigen Dienſten dem gemeinen Weſen zum Beſten, auffſetzen wollen. Weilen er nun damahlen nach der Finſter-Waldiſchen Computation, noch nicht oder kaum 60. Jahr hatte, dieſe aber zu dem hohen Alter noch nicht gezehlet werden, ſahe ich mich hiedurch in mehreren Zweifel geſetzet. Ich habe alle dieſe Umſtände durch gute Freunde zu Berlin, Franckfurh an der Oder und zu Fürſten-Walda anbringen laſſen, ſelbige auch nacher Finſter-Walda eröfnet; Allein biß hieher iſt die erwünſchte hinlängliche Auskunft von denen erſteren Orten nicht erfolget, nur eröfneten mir die Berliner Nachrichten, daß um das Jahr 1580. ein Richter zu Fürſten-Walda und in der Stadt Münchenberg ein Inſpector aus Fürſten-Walde, beide Lehmanniſchen Nahmens gelebet hätten, welches meinen Zweifel auf das neue unterhielte. Dahingegen der Herr Paſtor Richter zu Finſter-Walde, in ſeiner mir ertheilten Antwort der Meynung verbleibet, daß Herr Chri-

Christoph Lehmann bey Ihnen seine erste Hochzeit gehalten habe, er schliesset dieses aus dem empfangenen Hochzeit Geschenck, er vermehret darinnen die vorhero schon communicirte Nachrichten also:

„ Christoph Lehmann (*) der hiesige Rector, „ welchen ich für den Vatter des Herrn Stadt„ schreibers halte, hat sich anno 1566. allhie ver„ ehliget, welches die Raths-Rechnung und das „ dabey gegebene Geschenck erweißlich macht. „ Anno 1575. ist er noch in seinem Amt allhie „ gewesen und stehet in meiner Matricul: Ein„ kommen des Schulmeister (Rectoris) Christo„ phori Lehmanni, verstorben ist selbiger in eben „ diesem Jahr. Denn so redet das Nechstdorf„ fische Kirchen-Buch: Anno 1575. d. 28. Nov. „ starb der Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr „ Christoph Lehmann Schulmeister zu Finster„ walde, dem GOtt Genade! Anno 1611 d. „ 9. Apr. hor. III. pom. ist Frau Eva, Herrn „ Christoph Lehmanns, weyland Ludimoderato„ ris allhier Wittwe begraben worden. Vid. Todten-Buch ad hunc annum. Es erwehnet zugleich Herr Pfarrer Richter, daß Ihm von jemand, wegen eines Professoris auf einer benach-

(*) Daß die Lehmannischen Familien eine besondere Liebe zu dem Vornahmen Christoph, müssen gehabt haben, ist bey denen vielen Personen zu entnehmen, die solchen alleine führeten, und zugleich aus Leipzig, mit anderm anhero mitgetheilet worden: Als 1) Christoph Lehmann Schulmeister

nachbarten Universität Anstand gemacht worden, welcher diesen für einen Fürstenwalder angegeben, er aber vor einen Finsterwalder gehalten, biß diesen Zweifel ein gefundenes Programma de a. 1575. worinnen des Professoris Vatterland, die Stadt Finsterwalda ausgedrucket war, entschieden habe. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit ich der Zeit, den völligen Ausschlag nicht geben will, welche von diesen zwey Städten durch die Geburt unseres Lehmanns, in ihren Ringmauren, der Ehre sich berühmen könne? Dann daß Herr D. Gabler sel. dessen Handschrift nach seinem Bericht, also gesehen; hieran ist nicht der geringste Anstand zu nehmen, allermassen derselbe so viele Jahr bey hiesiger Stadt als Rathschreiber und hernach als Consulent gestanden, mithin ihm die Lehmannische Handschrift vor allen andern in dem Archiv bekannt seyn müssen, zudem hat Lehmann die Landschaft neben die Stadt gesetzt, ohne welches leicht zu vermuthen stünde, ob hätte Herr Gabler

meister und Raths-Cammerer in Bischoffs-Werda † 20. Jun. 1595. 2) Christoph Lehmann, Suidnicensis Archidiaconus Juranus † d. 1. Apr. 1659. 3) Christoph Lehmann, Cammerer in Bischoffs-Werda † d. 7. Jun. 1669. 4) M. Christoph Lehmann, Bischoffs-Werda a) Pastor Dippoldensis d. 13. Apr. 1679. b) Superintendens in patria. d. 27. Maj. 1682. † d. 7. Aug. 1701. 5) M. Christoph Lehmann Jutreboccensis Pastor Gartavienſ. Inſpector Luchov. d. 21. Jun. 1678. 6) M. Christoph Lehmann v. d. M. apud Budiſſenſes.

ler Fürſtenwald vor Finſterwald geleſen und ſich in dieſem einzigen Buchſtaben geirret; worzu anjezo noch kommt, daß ſelbiger Zeit Familien dieſes Geſchlechts zu Fürſtenwald geblühet haben, welches die Wahrſcheinlichkeit der Gableriſchen Angaben nicht wenig unterſtützet. Wiewohlen nicht zu läugnen, daß die Finſterwaldiſche und Leipziger Nachrichten wegen deren Zahl und Umſtändlichkeit mehreren und vorzüglichern Beyfall dermahlen finden dörften. Ich vermuthe aber, es werden die Herren Gelehrten in Sachſen und in dem Brandenburgiſchen, auf den Grund dieſer Sache zu gelangen, begierig ſeyn; oder bey einer ſo andern Lehmanniſchen Familie in Meiſſen oder der Laußnitz, worinnen ſolche heut zu Tag floriret und ſich ausgebreiter hat, ein Geſchlechts-Regiſter welche allen Anſtand wegen unſeres Lehmanns Geburts-Stadt benehmen könnte, ſich annoch vorfinden.

§. 3.

Es ſeye nun Lehmann ein gebohrner Märcker oder Laußnitzer, ſo iſt doch gewiß und ohntrüglich, daß ſein Vatter ſel. Rector zu Finſterwalde geweſen und jener daſelbſt auferzogen worden. Von dieſer Stadt und dem dazu gehörigem Amt, waren ſelbiger Zeit noch Innhabere die Herren von Dießkau und zwar Herr Otto, Churſächſiſcher, wie auch in Adminiſtration beſtellter Cammer- und Berg-Rath, auch Hauptmann zu Senfftenberg, ein Sohn Ottonis des berühmten Kriegs-Obriſten unter Kayſer Carl dem Fünften und Kayſer Ferdinand dem Erſten.

Erſten. An dieſem Herrn Otto von Dießkau hat der junge und Vatterloſſe Lehmann als vermuthlich ein Knab von guter Hofnung und aus dem was rechtſchaffenes werden würde, einen groſſen Gönner und Beförderer ſeines Studien erlanget. Den Grund derſelben legte ohne Zweifel Lehmann auf der Schule zu Finſterwald, von da er ſich anno 1587. auf die berühmte Univerſität Leipzig begeben. Es kommt dieſe Jahrs-Zeit mit der Finſterwaldiſchen Angab ſeines Geburts-Jahrs A. 1568. zimlich überein, wornach derſelbe in dem 19ten Jahr ſeine Academiſche Studia angetretten hätte. Er wurde alſo A. 1587. zu Leipzig unter dem Rectorat Herrn D. Caſpar Jungermanns, in die Zahl der Studierenden aufgenommen. Nach 3 Jahren, nemlich den 29ten Januar. 1591. gelangte er zu der Würde eines Meiſters in der Weltweißheit. Der aus denen Leipzigern Univerſitäts-Büchern mir hierüber mitgetheilte Auszug iſt folgender maſſen abgefaßt:

Chriſtoph Lehmann.

Natus Finſtervvaldæ: In numerum Studioſorum Lipſiæ relatus, à D. Caſp. Jungermanno. 1587. Phil. M Lipſiæ 1591. d. 29. Jan. n. XIX. Poligrammateus Spirenſis.

Und in des Chriſtian Bodenſtein mythologica Venatione Apri Calydonii, oder in dem damahlen verfertigten Panegyrico Magiſteriali Lipſ. 1591. in 4to iſt ſeiner alſo gedacht:

„Sed

„ Sed Lehmannus adeſt, Logicæ venabula criſpans,

„ Quem Virtus Patriæ é Sylvis miſit *Opacis*

„ Et quem *Terpſichore decoravit Carmine docto*,

„ Quemque favore caris, quem Pallas reddidit arte

„ Inſignem, juſſitque virum volitare per ora.

„ Cui favet & dextram in Studiis cui porrigit OTTO

„ A DISCAU, vir Saxonici quem Principis aula

„ Conſiliis adhibet magnis in rebus agendis.

„ Sed ceſſo. Virtus nil noſtræ eſt indiga laudis,

„ Ceu tibi ſol in decurſu non lampada poſcit.

„ At LEHMANNE tibi plaudo, tua gloria tollat

„ Se magis atque magis, famæ pernicibus alis.

Dieſes Panegyricum benennet ausdrücklich Finſterwald, als das Vatterland des Lehmanns, es zeiget ferner an, daß bey Gelegenheit ſeiner empfangenen Magiſter-Würde, auf Ihn ein gelehrtes Carmen verfertiget worden, welches wo

wo noch ein Exemplar gedruckt zu finden wäre, vielleicht vieles von seinen Jugend-Jahren und Umständen biß in das Jahr 1591. enthalten möchte. Es ist auch allerdings daraus abzunehmen: Ob hätte der Herr Otto von Discau ihn studieren lassen. Und in denen letzten 2. Versen hat Herr Bodenstein wahrhaft prophezeyet, dann solche an unserm Lehmann in vollkommene Erfüllung gekommen sind. Wie lang sich Lehmann nach A. 1591. annoch in Leipzig oder wo er sich biß zu seiner Ankunft zu Speyer aufgehalten? dieses verbleibet in der Ungewißheit. Ich habe zwar in einem Collegio MSTO Historico-Literario, welches der Herr Professor Philosophiæ Pösner zu Jena, A. 1716. seinen Zuhörern gelesen, angemercket gefunden, daß von Lehmann auch dasige Universität besuchet und derselbe von dar nacher Speyer gekommen sey: Obwohlen nun nicht zu zweifeln, es werde dieser Professor, solches in dem Collegio aus gutem Grund und Wissenschaft vorgesaget haben, so will man doch daselbst auf gelegte Erkundigung, auch hiernach beschehenem Nachschlagen der Academischen Bücher und Schriften zu Jena, hiervon nichts wissen.

§. 4.

So vieles aber ist ausgemacht, daß Lehmann, bald nach absolvirten Academischen Studien sich nacher Speyer gewendet habe. Es war damahlen noch die Stadt in einem blühenden Zustand und das Kayserliche Cammer-Gericht allda, in dem grösten Flor, welchem viele geschickte Leute

folgeten, um entweder auf eine oder andere Weiß ihr Glück zu suchen, oder sich zu dessen mehrerer Beförderung bey denen Vornehmsten bekannt zu machen. Vermuthlich ist Lehmann aus diesen Ursachen und auf Anrathen guter Freunde, nacher Speyer gekommen. Besonders bewähret ein noch vorhandener und aus Wormß mir zugeschickter lateinischer Handbrief, welchen Lehmann dahier von Hauß unterm 16ten Febr. 1596. an den Cammer-Gerichts-Procuratorem D. Hartmann Cogmann, erlassen, worinnen er, vieler ehedem von diesem empfangener Wohlthaten Erwehnung thut, woraus zu schliessen, daß er eine geraume Zeit vor allhiesiger Stadtbedienung, des D. Cogmanns Hauß-Genoß gewesen seyn dörfte, entweder dessen Schreibstube zu versehen oder seinen Sohn, welcher A. 1617. auch Cammer-Gerichts-Advocat worden, zu unterrichten: beides kan zugleich seyn, letzteres aber ist glaublicher, dieweil er sich hernach in der Stadt Schuldienste begeben hatte, und sein sel. Vatter auch ein Schulmann gewesen war. (*) Es eröfnete sich hierzu die Gelegenheit, als bey eines Raths latei-

(*) Wie die Lehmannische Familie sich besonders um die Kirche und Schulen, verdient gemacht habe: erhellet nicht nur aus der Verzeichnuß bey dem 2ten §vo sondern auch über diese dem grossen Gelehrten-Lexico, woselbst 16. meist dem geistlichen Stand sich gewidmete gelehrte Lehmänner angetroffen werden.

lateiniſcher Schule (*) A. 1594. durch Beförderung und Entlaſſen, derer Lehrer in denen obern Claſſen, eine Aenderung vorgienge. Dann in dem Februario, anſtatt deß in dem Rath erwehlten Rectoris, M. Andrä Freyen, ein Würtenberger, M. David Weltz, geſetzt und in dem Junio der Platz in der zweyten Claß ledig wurde, welchen unſer Lehmann, ſogleich vor andern angemeldeten Canditaten, davon getragen hat. Bald darauf nemlich den 17ten Julii, hielte er ſeine erſte und ſehr zierliche Antritts-Rede: De

(*) Vor und nach Lehmann ſind an dem Speyriſchen Gymnaſio viele gelehrte Männer geſtanden und meiſt von demſelben zu groſſen Beförderungen gelanget, als *D. Johannes Mylæus*, Gymnaſiarcha primus a. 1538-1548. hernach Profeſſor juris zu Heydelberg † 1554. *M. Abel* von Schwechenheim deſſen Succeſſor, Churfürſtl. Pfälziſcher Hof-Secretarius und an. 1564. Advocatus Cameræ. *D. Johannes Himmelius* Rector a. 1612-1614. Miniſterii Senior 1617. Profeſſ. Theologiæ zu Jena 1642. *Johann Heinrich Urſinus*, Con-R. an. 1634. Superintendens in der Reichs-Stadt Regenſpurg an. 1655. *M. Adam Weinheimer*, Rect. an. 1644. Hochgr. Limburg. Superintendens zu Gaildorff a. 1651. d. a. m. dahero der letzte Rect. vor der Zerſtöhrung Speyer, Joh. Hoffmann in ſeinen Schriften einer, Sprichwortsweiß einführet: *Rectores non moriuntur Spiræ* welches auch bey ihm ſelbſt eingetroffen hat.

utilitate & præſtantia illarum artium, quæ Spiræ Nemetum in Schola Senatoria docentur, deren Eingang ſeine angebohrne Neigung zu Schuldienſten alſo anzeiget: Cum ab ineunte ætate, Clariſſimorum virorum, excitatus exemplis, tum ipſa mea hortante natura, liberalium artium Studia, eo animo coluerim, ut ubi primum per ætatem liceret, quæ mihi meo labore & diligentia peperiſſem, eadem aliis communicarem: Propterea quod qui has alias erudiendi partes ſuſcepiſſent, gratam & Eccleſiæ Chriſti & Reipublicæ navare operam mihi perſuadebam: id mihi in hac urbe, quæ totam Europam nominis ſui fama implevit, præteritis diebus & Deo & vobis clariſſimis viris approbantibus obligiſſe, tacite lætabar. In dem hierauf gehaltenen Herbſt-Examine, iſt er den 18ten Sept. wieder aufgetretten und die Abhandlung dieſer Rede: de utilitate Examinum geweſen. In der erſten wolte er ſeine Stärcke, in der lateiniſchen Sprach in denen bey einer ſolchen Schule nöthigen Wiſſenſchaften, vornemlich darthun und in der zweyten zugleich, als einen künftigen rechtſchaffenen Schullehrer ſich darſtellen. Beide ſind gedruckt zu Franckfurth bey Johann Spieß A. 1595. 4to unter dem Titul: Oratio de utilitate & præſtantia illarum artium, quæ Spiræ Nemetum in Schola Senatoria docentur. Oratio de utilitate Examinum habita Spir. nemet. in Schola Senat. à M. Chriſt. Lehmanno, Scholæ ejusdem Collega.

Man

Man ſahe ſofort in Speyer die von Lehmann gefaßte gute Vermuthung, gar bald in ihrer Erfüllung, immaſſen von ſelbiger Zeit an, nicht nur dem Rath deſſen Gelehrſamkeit angeprieſen und darum ſeine Beybehaltung beſchloſſen wurde, ſondern es thun auch die noch vorhandene Protocolla und Bedencken derer Herren Ober-Aufſeher der lateiniſchen Schulen, von ſeinem Fleiß, Treu und guten Lehr-Art die rühmlichſte Erwehnung: Alſo daß bereits im May 1595. derer Herren Schulverordneten, D. Andrä Pancratii Raths-Conſulenten, M. Kilian Päſſauers, Pfarrer in der Prediger und Nicklaß Phryſii in der St. Georgen Kirchen, bey vorgenommener Unterſuchung über den Zuſtand des Schulweſens, geſtelltes Gutachten und Urtheil dahin ausgefallen iſt: daß auf CHRISTOPHORO LEHMANNO der gantzen Schule Wohlfahrt beſtünde. Anſtatt die Lehrer der zweyten und übrigen Claſſen vorhero, ſchlecht weg, Collaboratores geheiſſen, hat er den Titul eines Conrectoris bekommen: Iſt er alſo der erſte Conrector des Speyriſchen Gymnaſii geweſen und in dieſer Bedienung 5. Jahr geſtanden: Es würde ihm aber das Rectorat nimmermehr entgangen ſeyn, wann er nur noch etliche Jahr ausharren und in Schuldienſten bleiben wollen: Immaſſen A. 1602. der Rector David Weltz, in ſein Vatterland zuzückgekehret, in deſſen Stelle hernach M. Abraham Schadäus, von Senfftenberg gebürtig und vermuthlich unter

gutem Vorschub des Lehmanns eingetretten ist. (*)

§. 5.

Allein ob gleich derselbe A. 1594. bey dem Antritt seines Schuldienstes offentlich erklärete, daß er sich zu Unterrichtung der Jugend gewiedmet habe: So eräusserten sich doch seine Absichten A. 1599. gantz anderst und dahin, den Fuß aus der Schule aufs Rathhauß zu setzen. An Vorgängern fehlte es ihme nicht, dann A. 1591. M. Clemens Sterner Præceptor der zweyten Claß, als Ratsschreiber zur Canzeley und A. 1594. der Rector, M. Andreas Frey in den Rath gezogen wurde. Ob Lehmann aus Veranlassung guter Freun-

(*) Es starb auch dieser Rector, wie keiner seiner Vorfahren und Nachfolgern, biß auf die Zerstöhrung der Stadt, nicht zu Speyer, sondern zu Finsterwalda, nachdeme derselbe A. 1611. das Rectorat in Bautzen angenommen, dann an jenem Ort ist seine Grabschrift also zu lesen: Vir Clarissimus de re literaria optime meritus, *M. Abrahamus Schadæus*, Senftenberg. Philogus, Musicus, Historicus eximius, *Scholæ Spiræ Nemetum & Budissinæ* Lusat. Superioris *Rector* industrius postquam in pulvere scholastico conseruit *Finster-Waldæ* privatam degens vitam diem obiit Ao. 1626. d. 10. Octobr. hor. 11. pomerid. ætatis 60. cujus anima in manu Dei: exuviæ vero hic sepultæ. Apoc. XIV. Beati qui in Domino moriuntur.

Freunde oder eigenem Antrieb dieſes verſucht habe? läſſet ſich ſo gewiß nicht beſtimmen. Ich muthmaſſe aber das letztere und glaube daß Lehmann ſchon damahlen mit ſeiner Speyriſchen Chronick umgegangen und dieſes die vornemſte Veranlaſſung zu einer ſolchen Dienſt-Aenderung geweſen ſey. Dann zu denen Vorbereitungen, in denen verfloſſenen 5. Jahren ihm die ſchöne Stadt-Bibliothec, (*) täglich offen ſtunde und zu andern wird derſelbe den Zutritt auch gehabt haben, wie er ſolches unten an ſeinem Ort ſelbſten angiebt. Nur muſte er dem Stadt-ſpeyriſchen Archiv, einen ſolchen Endzweck zu erreichen näher, auch wegen Zeit und Gelegenheit ſich deſſen zu bedienen uneingeſchränckt ſeyn, den Grund dieſer Vermuthung lege darinnen, weilen Lehmann bereits A. 1601. die Speyriſche Chronic zu ſchreiben den Anfang machte, wozu er ſchon lange vorhero muß eingeſammlet haben. Die Gelegenheit zu dieſer ſeiner neuen Abſicht eröfnete ſich A. 1529. bey einer ledig gewordenen Canzeley-Stelle, um welche Lehmann und der Præceptor 3tiæ Claſſis, Stephanus Avenarius ſich bewarben, und beide den 18ten Apr d. a. bey Rath ſupplicirten. Obwohlen nun letzterer noch niemahlen ſo lang als Lehmann den Schul-Staub eingeſchlucket hatte; So traf doch dieſen ſelbi-

(*) Eiſengrein benennet ſchon zu ſeiner Zeit (an. 1564.) *Bibliothecam Spirenſium Sumptuoſiſſimam* p. 160. es iſt aber hierunter nicht die Stadt, ſondern die Dom-capitulariſche Bibliothec zu verſtehen. vid. Lehmann. Chronic. lib. III. C. 47. in fin.

gen Tags die Wahl, daß er zu einem Raths-schreiber angenommen und auf ein Jahr die Prob (*) mit ihm gemacht werden solte.

§. 6.

Gleichwie aber unser Lehmann, den Ruhm eines guten Schulmanns, bey dem Gymnasio, gar bald

(*) In denen ältesten Zeiten findet sich, daß zumahlen die Raths-Advocaten, auf gewisse Jahre, Contractsweise, in E. E. Raths Dienste sich begeben und eingelassen haben. In denen neuern Zeiten aber, biß diesen Tag werden alle geist- und weltliche Bedienten, welche Bestallungs-Briefe empfangen, nur auf ein Jahr angenommen. Gleichwie es einem jeden auch frey stehet alle Jahr dem Dienst abzusagen. Dahero annoch in dem vorigen Seculo E. E. Rath die Bedienten-Rolle sich vorlesen ließ, und einen gewissen Tag in dem Jahr dazu aussetzte, welchen man den Rolltag nennte: Da dann der Rathschreiber neben dem Nahmen der beybehaltenen, das Wort: bleibt, zusetzen mußte. Es war auch diese Gewohnheit sehr löblich, dann sie erhielte die Bediente in steter Aufmercksamkeit ihre Pflichten zu beobachten, um nicht ausgerollet zu werden. Es ist aber solche bereits vor der Zerstöhrung abgegangen: Wie dann schon Lehmann an dem Roll-Tag d. 3. Apr. 1611. in das Protocoll gesetzet: bleibt allenthalben ungut und gut beysammen. Heut zu Tag, läßt man es bey dem Bestallungs-Brief, biß ein Theil dem andern aufkündiget.

bald erlanget; Als hat er solchen auch in den erstern Jahren seiner neuen Bedienung, als einer geschickten Canzeley-Persohn davon getragen. Seine Handschrift, war nach des Stadtschreibers Herrmann Schießers, damahlen auf der Canzeley die beste, welche sich wie es zu geschehen pfleget, nur bey groser Eil und zunehmenden Jahren abänderte. Er besasse darneben, eine grose Fertigkeit. Es erweisen dieses die von ihm geführte Protocolla pleni, da währendem Räthssitzes die Vorträge derer Herren Burgermeister die Rathschlüsse, die mündliche Vorträge, deren Fürsprechen und Sachwalter, wie auch die selbiger Zeit noch eingeholte Weisungen derer Gerichts-Herren und die ihnen hierüber ertheilte Bescheide, damahlen so gleich aufgenommen und eingetragen werden müssen, ferner die Geheime- oder Protocolla Consultationum, so viel deren noch vorhanden, welche besonders nett und umständlich von ihm abgefasset auch alle seine Aufsätze, Auszüge und erstattete Relationes, die wohl an einander hangend, mit Lust zu lesen sind.

§. 7.

Man findet dannenhero gleich in dem ersten Jahr seines Canzeley-Dienstes, besondere Merckmahle, eines von seinen Obern in ihn gesetzten guten Vertrauens, auch wegen seinen ausserordentlichen Bemühungen, genossener Oberherrlichen Erkäntlichkeit. Ich will den Anlaß hiezu mit der Geschichte verbinden, welches dem geneigten Leser, wie in folgenden mehrmahlen ge-

schen muß, nicht entgegen seyn wird, weilen selbige zu Erläuterung eines Stückes der Historie Juris Cameralis dienet und bißhero nicht bekannt gewesene Umstände begreifet. Es ware nemlich selbiger Zeit, die vieljährige Irrungen zwischen dem Cammer-Gericht und dem Speyrischen Magistrat, wegen der vor letzterem behaupteten Criminal-Jurisdiction über die Cameral- und übrige dem Gericht verwandte Personen, noch immer in Bewegung: Hierinnen zwar Kayserl. Majestät von der Reichs-Deputation A 1586. ein Gutachten gestellet und solches von denen Kayserlichen Herren Commissariis genehmet, womit die Stadt wohl zufrieden seyn könne: Allein man hielte von Seiten des Cammer-Gerichts dafür, ob sey selbiges hierüber zu Wormß nicht genug gehöret, noch diese Sache hinlänglich untersuchet worden. Beider Theile Gerechtsame, sind hierauf in offentlichem Druck erschienen, welchen der Herr Assessor D. Denaisius mit seiner A. 1599. zu Heydelberg herausgegebenen Disputation de jure meri imperii in eos, qui Spiræ Constituti judicii Cameralis Corpore vel albo continentur. 7. Bogen in 4. zuerst veranlassete. Anno 1600. sind diese Beschwerde vor die Reichs-Deputation gekommen, wovon der 143ste §vus des errichteten Abschieds handelt. Bey diesen Umständen, wolte die Stadt mit ihren rechtlichen Befugnüssen nicht zurück, noch dem Herrn Assessori Denaisio etwas schuldig bleiben, die beiden Syndici D. Frantz Juggert und D. Aggäus von Albada setzten die Feder

der an, aus dieſer einer, iſt die bekannte Apologia meri imperii Inclyto Senatui Civitatis Spirenſis in Camerales competentis ejusdemque anticreſis, gefloſſen, welche in der Mitte des 1601ſten Jahrs 1. Alph. 6. Bogen in 4to die Preſſe verlaſſen. Die Einrichtung des Wercks und übrige Beſorgung wurde dem Lehmann anvertrauet, deſſen Arbeit die in einem aufgeweckten Stylo abgefaßte Vorrede hatte. Um alles deſto geheimer und die Exemplaria beyſammen zu verwahren, verlegte man die Druckerey in ſeine Behauſung. D. Albada verfertigte einen beſondern Aufſatz und Widerlegung der Denaiſiſchen Diſſertation, ich finde aber gantz deutlich wie man Anſtand gemacht ſelbige in den Druck zu bringen, darum er ſich ſelbſten anerboten, ſolchen erſitzen zu laſſen. In denen Protocollis wird ſein Collega D. Juggert, als Verfertiger dieſer Apologie, ausdrücklich benennet, auch deswegen ihm und dem Lehmann, eine Verehrung zu thun unterm 5ten Dec. 1601. bey Rath nöthig erachtet; wiewohlen nicht zu zweiflen, daß D. Juggert des Albadiſchen und ſämtlicher Conſulenten Aufſätze als des D. Marx Ludwig Zieglers und damahligen erſten Syndici D. Hieronymi zum Lamb, welche vorhero, in Sachen gearbeitet, ſich auch werde bedienet und das Beſte daraus gezogen haben: Darum der Herr Aſſeſſor in ſeiner Adſertione Jurisdictionis & libertatis Cameræ Imperialis adverſus Apologiam & Anticriſin nomine Senatus Spirenſis oppoſita, welche noch eben in dem Jahr zu Heydelberg 1. Alph. 14. Bogen ſtarck in 4to gedruckt iſt, gleich anfänglich

lich die Verfaſſer wiewohl ungenannt alſo herumnimmt. *Qui collatis* nuper ſuis, amicorumque ſuorum *operis ac* veluti *ſymbolis*, ſcriptum in cameram, male auſpicatum, atque incuti ſubinde redditum, peſſimeque laudem tornatum, ſub nomine Senatus hujus civitatis vulgarunt &c. Dieſes gantze Scriptum des Herrn D. Denaiſii iſt voll Feuer und Heftigkeit. Deckher in notitia Rei Jurisque Camer. C. 9. p. m. 52. ſetzet darüber dieß Urtheil: Libri Stylus genio violentus, in hoſtem acer, pro defenſione robuſta validitate pugnat, victoriam a Poſteris expectat. Es hat auch benebens der D. Juggert, ehe die Apologia in den Druck und noch unter der Feder geweſen, den Unwillen des geſamten Cammer-Gerichts, perſöhnlich empfinden müſſen, dann daſſelbe ihn vor den Verfaſſer aller bey dem Deputations-Tag A. 1600. in dieſer Jurisdictions-Sache und andern damahls von der Stadt gegen das Cammer-Gericht, vorgekommene Irrungen und Beſchwerden gehalten, dahero daſſelbe ſich äuſſerſt dagegen geſetzet hat, da der D. Juggert, als zugleich Herrzoglich Pommriſcher Rath mit und neben deſſen Abgeſandten Herrn Ægidio von Blanckenſee zu der extraordinari Viſitation und Reviſion, ernennet wurde. Von den Urſachen dieſer Ausſchlieſſung waren, unter andern, folgende angegeben; weilen derſelbe in denen bißherigen Zwiſtigkeiten des Raths mit dem Collegio, ſowohl bey Kayſerl. Hof, als auch auf vielen Reichs-Deputationen und andern Verſamlungen wie dann auch jetzo (auf der gegenwärti-

wärtigen A. 1600.) geſchehen ſeyn ſoll, faſt hitzige, anzügliche und unbeſcheidene Schriften, vorgebracht und übergeben und mehrgedachtes Collegium zum höchſten angegriffen habe, als ob daſſelbe des H. Reichs Jurisdiction zu ſchwächen, auch die Stadt zu einem Dorf zu machen unterſtehe. Obwohlen nun der Pommeriſche Herr Abgeſandte und zugleich der Rath über dieſe gethane exclusivam, ſich ſehr beſchwereten und mit abgewieſenen deſſen Urſachen, darwider proteſtirten; ſo hat doch endlich D. Juggert ſelbſten gutwillig davon abgeſtanden und der Pommeriſche Herr Geſandte, nach ſeinem Vorbehalt, Proteſtation und Geding, daß ein ſolches ſeinem Herrn und dem ſämtlichen Hochfürſtlichen Hauß Pommern, wegen Mangel an einer Perſohn bey denen vorſeyenden reviſionibus, wie auch der Stadt Speyer, bevorab in denen ordentlichen folgenden viſitationibus, keineswegs verweißlich, präjudicirlich oder nachtheilig ſeyn ſolle, aus der Churmaynziſchen Canzeley unterm 12ten Auguſt 1600. die Urkund empfangen: wiewohl D. Juggert, nach einigen Jahren, das Vergnügen gehabt, ſelbſten als Aſſeſſor, in dieſes hohe Collegium einzutretten. Bey denen Conjecturis des D. Deckher, de Scriptorib. adeſpot. & pſeudep. Sect. VII. p. m. 60. finde ich noch dieſen Anſtand, dann er den vermeinten Autorem Apologiæ Spirenſis, D. Aggæum von Albada, vor den ehemahligen Cammer-Gerichts-Aſſeſſorem wegen des Burgundiſchen Creyſes ausgibt, welcher aus Verdacht der Schwenckfeldiſchen Sect auf dieſe Würde nolens volens reſigniret hatte. Nun er-

erhellet zwar aus der Notitia Personarum Cameralium eines Anonymi, de A. 1574. fol. daß Herr D. Aggæus von Albada d. 13ten Nov. 1561. in das Collegium gekommen und darinnen biß 1570. und in dem folgenden: recedit d. 7. Mart. 1571. daß derselbe denen Schwencksfeldianern angehangen, bleibet sowohl, als auch die darum veranlaßte Resignation auſſer allem Zweifel: Ich halte aber diesen vor den Vatter, des von A. 1596. biß 1610. gewesenen Stadt-Speyrischen Syndici mit ihm gleichen Nahmens und Glaubens, dann es müßte dieser Exaſſessor 25. Jahr hernach erst in des Raths Dienste getretten und damahlen wenigstens gegen 70. Jahr alt gewesen seyn, welches doch auch darum nicht zu glauben, weilen bey der Annahm D. Agg. de Albada der erste Raths-Consulent, D. Hieronymus zum Lamb selbst ein hohes Alter auf sich, mithin der Rath nicht einen noch mehr betagten nöthig hatte. Wie denn aus denen Votis und Aufsätzen des Albada so viel noch zu entnehmen, daß er selbiger Zeit noch eines muntern und aufgeweckten Gemüths gewesen. Der Lehre des Schwenckfelds war er wie sein Vatter heimlich zugethan und hat ihn deshalben Lehmann, in denen Protocollis, mehrmahlen angestochen, ob er aber vor seinem, den 7. Sept. 1610. in Rathsdiensten erfolgten Ende, davon abgestanden? läſſet sich nicht mehr beantworten; von dessen Vatter dem Herrn Cammer-Gerichts-Assessore habe einige besondere und lesenswürdige Nachrichten zusammen getragen, welche in der Beylag Lit. A. zu lesen.

§. 8.

§. 8.

In dem folgenden 1602ten Jahr hat Lehmann an ſeiner Speyriſchen Chronick zu ſchreiben den Anfang gemacht, daß aber ſolche erſt nach zehen Jahren, zu Stande gekommen, iſt ſich nicht zu verwundern, wann aus nachfolgendem bekannt wird, wie oft und lange Zeit, derſelbe, neben ſeinen ordentlichen Geſchäften, wegen vielfältigen Verſchickungen, daran ausſetzen und dieſe Arbeit zurücklegen müſſen. Dann als A. 1600. zwiſchen der Stadt Straßburg und Speyer, wegen der von letzterer behaupteter Stapel-Gerechtigkeiten, ſehr ſchwere Irrungen ſich erhoben hatten, wurde dieſer von jener bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichte über die Schuld gegebene extenſiones privilegiorum Spirenſium belanget: weilen aber Straßburg inzwiſchen durch Verfahren der Stapel die ſo klare Kayſerl. Privilegia zu kräncken ſich beyfallen laſſen, hat die Stadt Speyer bey Kayſer Rudolpho II. Hülfe geſucht, welche den 7. Jul. 1602. D. Franz Juggert und Lehmann nacher Prag verſendeten, auch unterm 19. Aug. in kurtzem ein ernſtliches Kayſerliches Mandat erhielte: daß die Stadt Straßburg die Kayſerliche Superioritât in beſſerm Reſpect halten, ſich dem Kayſerlichen Privilegio und altem Herkommen gemäß bezeugen, dem Cammergerichtlichen Proceß ſeinen Lauf laſſen und deſſen Austrag erwarten ſolte. Die Stadt Straßburg iſt hierauf mit ſeinem Bericht einzukommen auch nicht ſäumig geweſen, und da es ſich zu einer Verzögerung durch hin und her gewech-

gewechſelte Schriften anſchicken wollen, wurde Menſ. Mart. 1603. Lehmann allein nacher Prag geſendet, woſelbſt er biß in den Junium verblieben, nachdeme er eine völlige Paritoriam ausgewürcket hatte. Als aber dannoch die Befolgung nicht gebührend und nach Wunſch vorgegangen, muſte Lehmann zum drittenmahl im Jul. 1604. dahin abreiſen, worauf endlich den 7. Sept. pleniſſima paritoria erfolget, worüber auch die Stadt Straßburg unterm 7. Nov. die gehorſame Anzeige gethan, welche Kayſerl. Majeſt. der Stadt Speyer, ſub dato 5. Febr. 1605. bekannt machen und mittheilen laſſen. Es war in ſelbigen Zeiten, bey vielfältig gehaltenen Stadt-Tägen, ſehr löbl. hergebracht, daß auf ſolchen die Irrungen unter denen Reichs-Städten ſelbſten, in gütliche Wege ſuchten eingeleitet zu werden, oder einer Reichs-Stadt bey fürgefallenen Zwiſtigkeiten mit andern Reichs-Ständen, räthlichen beygeſtanden wurde. Jenes hat man in dieſem Handel, zuerſt auf dem Städt-Tag zu Ulm A. 1601. verſuchen wollen, hernach auf dem Städt-Tag zu Heylbronn A. 1602., wohin auch unſer Lehmann, mit andern des Raths Abgeordneten, ſich zu begeben ernannt geweſen, ernſtlich vorgenommen, von Seiten die Stadt Straßburg aber zu keinem Vergleich ſich anzuſchicken begehret, biß endlich nach denen guten Verrichtungen des Lehmanns, bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath zu Prag, A. 1604. die Sache auf der allgemeinen Städte Verſammlung zu Wormß A. 1606. wieder glücklich abgehandelt und gäntzlich beygeleget worden, womit

auch

auch zugleich der Proceß am Cammer-Gericht erloschen ist.

§. 9.

Wenige Wochen, nach seiner Ankunft von Prag, verstarb den 19. Octobr. 1604. der vortrefliche Stadtschreiber Hermann Schiesser, welcher wie in dem Anhang zu finden, Lehmann das wohlverdiente Lob und Zeugnuß, statt eines immerwährenden Denckmahls, beygeleget hatte: An dessen Stelle, wurde derselbe aus Verdienst und ohne hin als ältester Rathschreiber gesetzet, welche er sofort 24. Jahr verwaltete. In denen älteren Zeiten pflegte man die Stadtschreiber auch Syndicos zu nennen, wie dann noch heut zu Tag, der jederweilige Stadtschreiber bey der Reichs-Stadt Wormß, dieses Prädicat zugleich führet. Und in diesem Verstand wird Lehmann von dem Rath, dann und wann Syndicus, auch derselbe von Auswärtigen bald also, bald Stadtschreiber benahmset. Die eigentlich bestellte und angenommene Syndici waren schon selbiger Zeit die Raths-Advocaten und Consulenten, wie die Bestallungs-Briefe ordentlich ausweisen, als worinnen die Verrichtungen, Obliegenheiten, Befehl und Anweisungen bestimmet seyn. Lehmann empfing dergleichen nur wegen der Canzeley und solchen Arbeiten, welche die Stadtschreiberey betroffen haben, auch derenthalben seine Besoldung und Canzeley-Accidentien, welche damahlen weit einträglicher, dann der Gehalt eines Raths-Advocaten oder Consulenten, gewesen seyn möchten: Er unterschriebe sich also

auf Reichs- und andern Conventen nur als Stadtschreiber und in seinen lateinischen Missiven: *Secretarius* Dahero er mit bürgerlichen Rechts-Sachen, Relationen und Urtheln, auch Aufsätzen in gerichtlichen Handlungen und Hauptschriften sich nicht beschäftigte, sondern solche denen Raths Advocaten überliese. Hingegen war derselbe bey Gelegenheit seiner Beschreibung der Stadt Speyrischen Geschichte, in dem Archiv dergestalt bewandert, daß er bey allen Vorfallenheiten und in alten, dem sitzenden Rath ausser Gedächtniß gekommenen Sachen, so gleich die mündliche vollständige Information geben konte, oder wenn es schriftlich seyn mußte, mit wohlgefaßten Auszügen und Relationen, deren noch viele vorhanden, seine Fertig- und Geschicklichkeit darlegte. Wie gut er zu Verschickungen zugebrauchen gewesen, hatte sich schon bey der dreymahligen Verschickung an den Kayserlichen Hof, geäussert: Als Stadtschreiber wurden ihm sofort dergleichen vielfältig, entweder allein oder mit Zugeordneten aufgetragen, welche alle anzuführen theils zu weitläufig, theils dem fremden Leser, wegen der Stadt-Speyrischen particular-Sachen zu wissen, hieran wenig gelegen seyn möchte, jedoch sollen deren einige angeführet und auch umständlicher berühret werden, wo es diese Lehmannische Lebens-Nachrichten annehmlicher zu machen schicklich ist.

§. 10.

Sein Vorfahrer in der Stadt-Schreiberey, ist zugleich auch Registrator des gemeinen Reichs-Städti-

Städtischen, zu Speyer verwahrten Archiv, Rheinischen Banck, gewesen und diese Besorgung konte wohl keinen geschickteren, als unserm Lehmann anvertrauet werden.

Es geschahe dieses auf dem Städt-Tag zu Worms a. 1606. woselbst er die gewöhnliche Eydes-Pflichten ablegte. Von dem Anlaß und der Nothwendigkeit zwey gemeinsame Archive anzulegen, als eines für die Rheinische und das andere die Schwäbische Reichs-Städte, gibt Wencker in apparatu Archivorum p. 32. gute Nachricht, welches löbliche und nützliche Werck A. 1557. von denen Reichs-Städten, auf damahligem Reichs-Tag zu Regenspurg vest gesetzet und der Speyrische Stadtschreiber Melchior Scherer zu dem ersten Registratore bestellet wurde, deme A. 1570. der Stadtschreiber Lic. Joseph Feuchter, diesem A. 1578. obgenannter Herrmann Schiesser und sodann Lehmann gefolget sind, welche mit ohngemeiner Mühe und Sorgfalt, die älteste Reichs- und Städt-Tags-Acta, auch dahin gehörige Protocolla und Schriften gesammlet haben; worinnen die vornehmste Reichs-Städt, besonders aber die Stadt Straßburg behülflich gewesen, so daß zu Lehmanns Zeiten die vollständigste repertoria denen Städten konten mitgetheilet werden: Und rühmet Wencker d. Tr. p. 33. „daß der vortrefliche Historicus und Speyrische Stadtschreiber Christoph „Lehmann, der Stadt Straßburg im Jahr „1617. einen solchen Extractum Registraturæ „Civitatum Imperialium & liberarum Rhenani

„ Circuli præsentiret und zukommen lassen. Diese Collectiones waren der Stoff zu der stattlichen Schrift D. Grempen und D. Hieronymi zum Lamb, von der Erb-Frey- und Reichs-Städte Session, Stand und Stimm, welche zuerst in Speyer und hernach A. 1615. zu Franckfurth in 4to gedruckt ist. Lehmann versahe sothane Registratur biß zu Ende 1628. in welchem Jahr er diese Besorgung aufgekundet und den Schlüssel zu der Truhen des Archivs dem Rath zugestellet hat, dann die Acta nicht in Laden oder Kästen, sondern, damit solche bey Reichs-Tägen nachgeführet werden konten, in Truhen verwahret wurden, wie hierzu die Anordnung von denen Städten Circa A. 1551. also beschehen auch bey Wencker l. c. p. 37. ein mehreres von solchen Anstalten zu finden ist. Nach Lehmanns Abkündigung und bey fürwährendem 30. jährigem Krieg blieb diese Stelle unbesetzet, A. 1654. aber war selbige dem Speyrischen Rathschreiber Johann Christmann Augspurger und A. 1672. dem Rathschreiber Johann Melchior Fuchs anvertrauet, welcher nach dem Französischen Einfall zu Speyer A. 1688. sich dieses Archivs getreulich angenommen hatte. Er thut hievon in der Vorrede über die Speyrische, von ihm vermehrte Chronic, nachfolgende Erwehnung: „ daß er 3. Monath „ vor dem Brand die Regiſtratur oder das Ar„ chiv der gesamten Erbaren Frey- und Reichs„ Städte so in der Stadt Speyer Verwah„ rung gewesen und worüber er zu Regenspurg „ in dem Reichs-Städtischen Collegio A. 1672. „ als Regiſtrator die würckliche Eydes-Pflichten „ abge-

„ abgelegt, mit gröſter Gefahr ſeiner Freyheit,
„ ja Leibes und Lebens, indeme ſtets eine Fran-
„ zöſiſche Wache, in dem Raths-Hof geweſen,
„ damit nichts, zumahlen von jetzt berührten
„ Acten, als welche bereits von den Königlich
„ Franzöſiſchen deswegen Abgeſchickten, in Be-
„ ſichtigung genommen geweſen, hinweg practi-
„ ciret werden könte, erſtlich nach und nach in
„ ſeine Behauſung gebracht, und hernach auf
„ expreſſe Verordnung eines Wohllöbl. Reichs-
„ Städtiſchen Collegii zu Regenſpurg nacher
„ Franckfurth geflüchtet habe, darum aber nicht
„ mehr nacher Speyer zurück kehren dörfen, wei-
„ len das was er gethan, von böſen Leuten ver-
„ rathen und ihm deswegen alles Zuruckgelaſſe-
„ ne confiſciret und hinweg genommen worden
„ ſey. Ein mehreres hat er aus Franckfurth un-
term 31. Auguſt 1689. an das Reichs-Städti-
ſche Collegium gelangen laſſen, welches auch de-
nen Actis Londorp. L. XV. Num. 30. p. 423.
einverleibet und woraus zu erſehen, daß wohl-
gedachtes Collegium ihm wegen dieſer gewag-
ten Obſorge 300. fl. verehret habe. (*)

§. 11.

Anno 1608. war er mit unter denen Abgeord-
neten nacher Regenſpurg um dem dahin verleg-

(*) Zu dieſen nacher Franckfurth geflüchteten Reichs-
ſtättiſchen Acten, iſt ein Edler Rath erſt An.
1731. und 1734. wieder gekommen. Dann ein
Theil und zwar die vornehmſte Bände die Fuchßi-
ſche

ten aber fruchtloß geweſenen Reichstag beyzuwohnen. Er hat bey dieſer Verſendung alle vorgekommene Schriften, Deliberationes, Protocolla &c. mit groſſem Fleiß geſamlet und in 2. groſſen Folianten hinterlaſſen, deren auch in ſeinem Werck de Pace Religionis, ſich wohl zu Nutzen gemacht. Anno 1610. im Monath Jan. wurde er mit dem Burgermeiſter Hadamer und D. Juggert Raths-Conſulenten, nacher Schwäbiſch-Hall, und im Jun. nacher Heilbronn auf die erſte Unions-Convents verſchicket, welche Sachen denen Canzeleyen, wie die gehäufte Acta, Correſpondenzien, Rechnungen und Abſchiede ausweiſen, in die zehen Jahr ungemein viel noch mehreres aber denen Aerariis derer zu dieſer Union getrettenen Reichs-Städten, zuſchaffen machten.

Nachdeme auch in dieſem Jahr den 10. Oct. der Herr Biſchoff Eberhard zu Speyer das Zeitliche geſegnet, und das Domcapitul den damahligen Herrn Coadjutorem Philipp Chriſtoph aus dem Geſchlecht derer Freyherrn von Sötern an jenes Statt zu einem Biſchoffen den 12. Oct. beſtättiget hatte, bekam Lehmann alsbalden nach ſeiner Ankunft von Heylbronn zu Hauß ein neues Geſchäfte: Dann dieſer Herr Biſchoff im Nov. EE. Rath verkünden laſſen, daß er ſeinen Eintritt

ſche Erben in Handen behielten, welche gegen ziemliche Belohnung ſie wieder ausliefferten. Und ein Theil iſt unter den Cameral-Acten zu Franckfurth A. 1734. gefunden und der Stadt, in Wetzlar zurück gegeben worden.

ritt zu Speyer zu halten, gesinnet seye, worauf den 3. Dec. zu denen gewöhnlichen Tractaten geschritten und hierzu Lehmann als Stadtschreiber gezogen worden, welche mit Ende des Jahrs zu Stand gekommen seye, wornach der Einritt (*) den 2. Jan. 1611. vor sich gegangen ist. Es hat Lehmann dem Herrn Bischoff zu Ehren auf diesen Einritt ein lateinisches Carmen verfertiget, wovon nur noch ein Exemplar gedruckt vorhanden, dessen Innhalt, als das einige übrig gebliebene Specimen von der Lehmannischen Poesie, in dem Anhang Lit. B. dem Leser mittheile.

§. 12.

In diesem 1611ten Jahr legte Lehmann an Ausarbeitung der Speyerischen Chronic die letzte Hand an. Wir wissen gewiß, daß er damit zehen Jahr zugebracht habe. Es wäre diese Zeit nicht zu lang, wann derselbe neben seinen ordentlichen Cantzley-Geschäften, auch nur über diesem Werck hätte bleiben können, hingegen beweiset den grossen Fleiß dieses Manns, daß ihm bey so vielen Verschickungen und Hindernüs-

(*) Was ein Bischoflicher Einritt vormahls auf sich gehabt und wie er vorgenommen worden? kan man bey Lehmann und Fuchs in Chron. Spir. libr IV. C. 23. nachlesen. Simonis von denen Bischöffen zu Speyer hat eine ausführliche Beschreibung des am 26. Novembr. 1561. gehaltenen Einritts Bischoff Marquarts von Hattstein, seinem Werck einverleibet. Nach Bischoff Philipp Christoph ist kein Einritt mehr gewesen.

ſen, nicht noch mehrere Jahre, biß er damit zu Stand gekommen, darauf gegangen ſeye. Weilen dieſes ſein Hauptwerck, und ſeinen Nahmen verewiget, wird es dem geneigten Leſer nicht entgegen ſeyn, wenn diejenige Speyeriſche Geſchichtſchreiber, welche ſelbiger Zeit bereits bekannt und vorhero in dem Druck geweſen, zu deſto beſſerem Zuſammenhang angeführet werden. Der Erſte war Wilhelm Eiſengrein, ein gebohrner Speyerer und Canonicus allda, er führet ſein Geſchlecht aus Bayern her, in Chron. p. 166. Eyſingrinus dynaſta Bojorum, *noſtræ familiæ*, Reginoburgenſis Antiſtes conſecratus A. 939. Seine Res Chronologicæ ampliſſimæ clariſſimæque urbis Spiræ, Nemetum Auguſtæ, jam inde ab anno Chriſti ſalvatoris primo ad Annum fere 1563. geſtæ in 16. Büchern ſind zu Dillingen, bey Sebald Meyer a. 1564. 1. Alph. 16. Bogen, herausgekommen. In einem lateiniſchen Schreiben an den Rath, mit welchem er auch zugleich ſein Chronicon überſchickte und auf Ingolſtadt Menſ. Aug. 1564. gegeben iſt, unterſchreibt er ſich: Artium & Philoſophiæ Doctor & LL. Candidatus. Er bezeuget p. 25. b. daß er unter Anführung ſeines Lehrmeiſters Jacob Wimpfeling, Johann von Mutterſtatt, und Wolffgang Baur, aller 3. Prieſter zu Speyer zu dieſer Arbeit geſchritten ſeye. Das Poëma des Jacobi Wimpfelingi de Laudibus & cæremoniis Eccleſiæ Spirenſis, iſt deſſen Chronico p. 14. auf 11. Seiten einverleibet. Johann von Mutterſtatt hatte damahlen auch ſchon ein Chronicon von denen Speyeriſchen Biſchöffen zuſammen getra-

getragen, und deſſen ſich Eiſengrein bedienet. Vid. Marburgiſche Beyträge, 4ten Stück cap. 3. §. 3. & 4. p. 38. Es blieb aber ſelbiges in denen Bibliothequen unter denen Manuſcripten verſteckt, und unbekannt, biß hiervon dem Eccard ein Exemplar, ohne Nahmen des Authoris zu Handen gekommen, welches in deſſen Corpore hiſtorico medii ævi Tom. II. n. 25. ſub rubr. Anonymi Chronica Præſulum Spirenſium cum catalogo Epiſcoporum Spirenſium usque ad Epiſcopum Eberhardum a Dienheim, a. 1581. ſub n. 26. ſich befindet. Ein anderes Manuſcriptum erhielte der Herr Reichs-Hofrath Baron von Senckenberg zu Franckfurth, welcher ſeinen Urheber veroffenbahret, dieſes iſt des Johannis de Mutterſtatt Chronicon Spirenſe und in deſſen Selectis Jur. & Hiſtoriar. Tom. VI. Faſc. III. 1742. 8vo in 50 Seiten mit begriffen. Beide ſind faſt gleichen Innhalts, und in dem Eccardiſchen nur die Continuationes in wenigen Zeilen, von einem andern biß auf Georg den 64ten Biſchoff, zu leſen. Man weiß alſo erſt von A. 1742. her was Johann Mutterſtatt geſchrieben, und daß des Herrn Eccards Chronicon Præſulum Spirenſ. jener verfertiget habe. Indeſſen iſt nun dieſes obwohl kleine Chronicon des Mutterſtatt, der Zeit nach, das älteſte, welches von Speyeriſchen Sachen vorhanden. (*) Dann obgleich Eiſen-

(*) Die Ueberſchrift iſt alſo abgefaßt: Tranſcripta per modum Chronici de origine primævæ ſedis Epiſcopalis Eccleſiæ B. Mariæ vel S. Stephani Civitatis

grein den Leſer glaubend machet, daß ſein dritter Lehrmeiſter Wolffgang Baur vitas præſulum Nemetocernæ bereits zu ſeiner Zeit herausgegeben, zu dem Ende Ihn p. 13. unter die gedruckte Bücher und Autores p. 7. qui ex veteribus clariſque ſcriptoribus de felici Nemetum Auguſta Spira, honorificam mentionem faciunt, mit anführet, auch aus dem proemio ejusdem Libri den gantzen Locum alſo einrücket: Te Spiram extollam, nobiliſſimis refulgentem privilegiis, quæ complures Germaniæ urbes excellis, ex religione & gloria propter divina tibi conceſſa delubra, magnorumque Imperatorum & Regum ſepulturam, qui toto orbe Imperitantes & lite continua vitæ præſentia nequivere, cinerum tamen ſuorum commendatione, plurimum decoraverunt. Atqui hi Romani principes, à quibus & dignitatem & nobiliſſimum nomen ſumſiſti, diligere te ut alteram Romam non erubuerunt. Ob er auch gleich ferner dieſen Wolfgang Baur p. 21. und 24. b. an dem Rand mit andern Schrift-

tatis Nemetinæ, ex veteribus codicibus ad Inſtantiam & Mandatum Rev. Matthiæ Raming Spir. Eccl. Epiſcopi per Jo. de Mutterſtatt ejus S. Eccleſiæ Vicarium recollecta. Daß Lehmann das MSCT. auch gehabt und ſich deſſen bedienet habe, erhellet aus der Chronic Lib. I. Cap. 7. in med. da er ſich auf einen Locum unter dem Biſchoff Principio beziehet, welcher in dem Hannoveriſchen und Franckfurthiſchen Exemplar anzutreffen iſt. In den Indicem Autorum ſetzet Lehmann ſolches alſo ein: *Epiſcoporum Spirenſium deſignatio* in M. S.

Schriftſtellern allegiret; So finde doch nirgend wo einige Spuren, daß dieſer jemahlen in den Druck gekommen ſeye: Und wann er ſich nirgend hätte finden ſollen, ſo müßte er doch wenigſtens in der Statt-Speyeriſchen Raths-Bibliothec anzutreffen geweſen ſeyn, wovon aber Lehmann, der ſolche geſehen und gebrauchet, nichts gedencket, welchemnach glaube, daß damahlen nur eine Abſchrift davon herum gegangen, ſelbige auch noch in einer Bibliothec oder Archiv verſtecket, oder in denen vielen und groſſen Verwüſtungen an dem Rheinſtrohm wohl gar zernichtet ſeyn dörfte. (*) Dieſe, und alle des Eiſengrein Schriften ſind rar, jedoch unter ſelbigen vornehmlich deſſen Catalogus Teſtium Veritatis Dil-

(*) So mangelt auch noch ein Stück zu der Statt-Speyeriſchen Hiſtorie gehörig, deſſen Lerch von Dirmſtein von des Adels Herkommen, ap. Burgermeiſt. in Bibl. Equeſt. T. I. p. 225. alſo gedencket: Mir iſt aus der Reichs Edlen Kolben von Würtenberg repoſitur, eine in rotulo auf Pergament und Reihen weiß, vor Uralters, durch den Reichs-Edlen Heinrich von Roſſenſtein verfaßte Speyeriſche Statt-Hiſtoriola und Klagſchrift vieles empörlichen Handels und Unweſens de dato Montags S. Severini anni 1330. zu leſen vorkommen. Der Herr Baron von Senckenberg ſetzet zwar in præf. ad Tom. VI. Select. Jur. §. 14. pag. 55. zum voraus: ob wäre ſolche in der Statt Archiv vorhanden; Alleine ſie gehet darinnen ab. Lehmann welcher von dieſem Aufruhr im Jahr 1330. ſehr umſtänd-

Dilling 1565. in 4to und die opuscula adversus centuriatores Magdeburgenses Ingolstadt 1566. und München 1568. fol. von der gröſten Seltenheit. Der zweyte Speyerische Geschichtschreiber vor denen Zeiten des Lehmanns ist der damahlige Dom-Capitularische Secretarius *Philipp Simonis* ein Sohn oder Vatter eines Pfenningmeister bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer. Dann in dem Catalogo personar. Camer. apud Denaisium pag. 762. inter quæstores um diese Zeit vorkommen: *Philipp Christoph Simonis* A. 1588. und *Philippus Simonis* 1617. Dessen Beschreibung aller Bischöffe zu Speyer ist an. 1608. zu Freyburg in dem Preißgau in fol. 3. Alphab. unter die Presse gegeben worden. Es gehet solche 26. Jahr weiter, als die Eisengreinische

ständlich und weitläuftig handelt (Chron. Lib. VI. cap. III IX.) hat von dieser Schrift, welche durchgehends in Reimen abgefaßt ist, zu seiner Zeit nichts gewußt. Es enthält solche ohnfehlbar eine Rechtfertigung derer von Adel und der Hausgenossen gegen die Zünfte, oder die Gemeinde zu Speyer. Lehmann meldet in dem 4ten Cap. daß beide Theile scheinbarliche Ursachen zum Aufstand angegeben hätten, dahero zu wünschen, es möchte dieses Stück wegen seines besonderen Begriff und der alten Poesie, noch zum Vorschein kommen. E. E. Rath hat bereits vor Jahren bey der Hochgr. Würtenbergischen Familie dieserhalben Erkundigung einziehen lassen, es ist aber der ehemahlige Bücher-Vorrath, nach gegebenem Bericht, bey derselben nicht mehr befindlich.

nische Chronic, endet sich also A. 1583. in dem zweyten Jahr der Regierung Bischoff Eberhardts von Dienheim. In dem Hochfürstl. Speyerischen Archiv soll ein sehr nettes Manuscript davon verwahret, dergleichen auch bey dem Dom-Capitularischen hinterleget gewesen, letzteres aber erst in neueren Zeiten verlohren gegangen seyn. Daß man von Seiten des Hochstifts Speyer selbsten von dieser Beschreibung derer Herren Bischöffe nicht viel Wercks gemacht habe, lässet sich daraus einiger massen entnehmen, weilen solche weder das Stift, noch das Dom-Capitul, in den Druck zu bringen begehret, und erst nach 25. Jahren und vermuthlichen Ableben des Simonis durch jemand anderst, wie das Titul-Blatt anzeiget, aus der Bibliothec, und mit Bewilligung des Hochwürdigen Herrn Joh Pistorii SS. Theol. Doct. Dom-Probsten zu Breßlau herausgegeben ist. Da auch dieses Buch weit schwerer als das Eisengreinische Chronic zu bekommen, scheinet es, daß die Auflag der Exemplarien nicht zahlreich ausgefallen. Ja man will so gar wissen, daß selbiger Zeit auf deren völlige Unterdruckung angetragen worden. Diese zwey Bischöfl. Speyerische Geschichtschreiber, sind dem Städtischen, Christoph Lehmann, vorangegangen, als dessen

§. 13.

Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyer A. 1612. in der Herbst-Meß zu Franckfurt am Mayn in fol. 12. Alph. 20. Bogen das erstemal bey Niclas Hoffmann gedruckt, und in Verlegung

legung Jonas Roßen erschienen ist. Es wird darinnen erstlich, von dem Ursprung, Aufnahm, Befreyung, Beschaffenheit des Regiments, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, denckwürdigen Sachen und Geschichten, auch unterschiedlichen Kriegen, und Belagerungen der Stadt Speyer: Zweytens, von Anfang und Aufrichtung des deutschen Reichs, desselben Regierung durch König und Kayser, und was es jederzeit insgemein mit demselben und insonderheit mit denen ehrbaren Frey- und Reichsstädten vor Gestalt gehabt, auch von des heiligen Reichs und dessen Gliedern und Handlungen, Ordnungen und Processen, mancherley Veränderungen, so darinn gefallen: Drittens, von Anfang und Beschreibung der Bischöffe von Speyer, und des Speyerischen Bißthums gehandelt. Die Vorrede über das gantze Werck, und die Haupt-Zueignung ist an E. E. Rath der Stadt Speyer gerichtet: Das zweyte und dritte Buch aber ohne weitere Vorrede der Stadt Straßburg: Das vierdte Buch der Stadt Nürnberg, sofort das fünfte der Stadt Ulm: das sechste der Stadt Worms: das siebende und letzte der Stadt Franckfurth dediciret. Der Register sind zwey, als der Autorum und der Sachen, und diese wieder abgetheilet, also, daß das 1, 2, und 3te Buch ein besonders, das 4te samt folgenden Büchern auch einen eigenen Indicem bekommen: bis pag. 592. und mithin fast durch den halben Theil des Wercks, finden sich viele Druckfehler welche der Autor entschuldiget und am Ende bemercket hat. In der übrigen Helffte aber nur

ein

ein einiger. Sonsten ist diese erste Ausgab auf gut und starckes Papier, mit saubern Littern in klein Mittel-Fractur gedrucket, also vor Personen von Alter und blöden Gesicht sehr bequem, auch nunmehro wegen Seltenheit der Exemplarien schätzbar. In der Vorrede bemercket Lehmann, daß ihm unter andern des Eißengrein Chronic und des Simonis Beschreibung der Speyerischen Bischöffe, die vornehmste Veranlassung die seinige zu verfertigen gegeben hätten: Er benennet daselbst zugleich die Ausstellungen welche an deren Schrifften von ihme sind gemacht und beobachtet worden. Dem Eisengrein gibt er zwar sein gebührendes Lob, daß er in Beschreibung derer ältesten Geschichten, so zur Zeit der römischen lateinischen Kayser Regierung am Rheinstrohm und bey der Stadt Speyer fürgegangen, und daneben in vielen andern denckwürdigen Sachen, ziemlichen Fleiß erscheinen lassen, aber in den letzten Zeiten, in Erzehlung derer Dingen, so innerhalb 400. Jahren, bisher sich zugetragen, über ein Verzeichnüß gerathen seye, deren Autores der Stadt und Burgerschafft wenig gutes gegönnet, auch die Wahrheit, so sie derselben gründliche Wissenschafft getragen, fürsetzlich verfälscht, deßwegen man mit gutem Fug sagen könne, daß fast nicht eine einzige Geschicht der Stadt, wie sie in der That und Wahrheit ergangen, in dessen Chronic erzehlet zu finden. Es bemerckten dieses alles schon E. E. Raths Vorfahren, dahero als Eisengrein denenselben seine Chronic zugeschicket, hat man solche dem Boten gegen Verehrung eines Thalers, wieder zuge-

zugestellet. Simonis hätte des Eisengrein Irrthümer, was die Stadt Speyer betrifft, nicht nur nachgeschrieben, sondern auch durch aufgesuchte Vermehrungen ärger und gröber gemacht, welches alles Lehmann durch eine öffentliche Widerlegung an Tag stellen und widerlegen wollen. Mit welchem Bedacht übrigens derselbe hierinnen und bey Verfassung seiner Chronic durchaus zu Werck gegangen seye, wird in dieser Vorrede von Ihme mit vieler Bescheidenheit beschrieben. Von denen Hülfs-Mitteln, deren er sich bedienet, beschiehet in dessen an Hrn. Landgraf Moritz von Hessen-Cassel erlassenen Schreiben, einige Erwehnung, daß er vier Bibliothecken durchgangen, „dannoch von alten deutschen Reichs-Sachen, nicht allerdings so viel „gefunden, als er gewünschet habe.“ Daß benebens das Statt-Speyerische Archiv Ihme vornehmlich gedienet, und er solches wohl benutzet, zeiget dessen gute Anwendung an allen Orten seiner Chronic. Es war dieses Archiv selbiger Zeit in der schönsten Ordnung, und bereits von dem damahligen fleißigen Stadtschreiber, Hermann Schießer mit vortreflichen Repertoriis versehen, also daß Lehmann nicht viel erst nachsuchen, sondern nur extrahiren dörffen: Uber dieses das Reichs-Städtische Archiv, welches seit 1557. ein besonderer Registrator jederweilen von der Stadt-Canzley besorgte, noch vollständig beysammen. So möchte auch wohl niemand zweifflen, daß Lehmann mit denen vornehmsten Gelehrten von dem Cammer-Gericht, neben denen damahligen sehr geschickten und erfahrnen Raths-

Consu-

Consulenten, Dr. Hieronym. zum Lamb, Dr. Juggert, Dr. Schön und Dr. Albada, über wichtige Materien in Reichs- und Stadt-Sachen mehrmahlige Unterredungen werde gepflogen haben. Wir können von diesem hiernach so vollständig ausgefallenen Werck noch nicht abgehen, sondern wollen ohnunterbrochen darinnen fortfahren, was bey selbigem merckwürdig weiters vorkommet, und zu dessen Verfassers unverwelcklichem Nachruhm gereichet.

§. 14.

Da die mehrmahlige neue Auflagen die Kennzeichen eines guten Buchs sind, so erfordert die Ordnung, deren vor allem Erwehnung zu thun. Die erste Edition dieser Chronic hatte sich binnen funfzig Jahren aus denen Buchläden verlohren: Inzwischen aber der berühmte Conring und der Chur-Maynzische Staats-Minister Freyherr von Boineburg, selbige wegen des darinnen befindlichen vortreflichen Schatzes von Reichs-Sachen, sehr hoch gehalten, und jener in Schrifften und Collegiis seinen Zuhörern angepriesen, welches sonder zweiffel die andere Auflag an. 1662. veranlassete, als die in eben derjenigen Zeit erfolget, da diese Chronic erst recht hervorgezogen, und derselben innerlicher Werth von denen Gelehrten, auf den Vorgang Conringii, erkannt wurde. Diese zweyte Edition de an. 1662. ist auch zu Franckfurt, auf Kosten Jonä Rossens seel. Wittib bey Daniel Fievet in 4to. gedruckt. Weilen alle Columnen und Seiten, mit der ersten Edition, biß etwann nur auf eine

oder etliche überein kommen, sind die Litteren, wegen deß aus Folio in quart gesetzten Text, etwas kleiner, sonsten die Vorreden, Zueignungen, und Registier, der ersten durchgängig gleich. Daß in dieser zweyten Ausgab, wie Herr Struv vermeinet, etwas ausgelassen seyn solle, habe nirgends ermessen, und finden können.

Die Druckfehler der ersten Edition, sind hier verbessert. Zu einem Handbuch und für einen fleißigen Leser ist selbige viel bequemer als diejenige in Folio, in so ferne auch derselben vorzuziehen, wie dann dafür halte, weilen man selbiger Zeit kein anderes Systema in der Reichs-Historie gehabt, viele Juristen von deutschen Sachen sonst nichts als dieses Chronicon gelesen, Gundling in proleg. der Reichs-Historie §. 53. und dahero solches von allen damahligen Professoribus angerühmet worden, daß die Edition in quart zu besserm Gebrauch der Studierenden dem Verleger eingerathen worden, auch der Verlag vollkommen gewesen seye, indeme diese Edition unter allen am wohlfeilsten und noch wohl zu haben ist. Zum drittenmahl kam die Chronic a. 1698. zu Franckfurt in Verlegung Georg Heinrich Oehrlings Buchhändlers, gedruckt bey Johann Philipp Andreä in fol. 12. alph. heraus: beynahe um den dritten Theil vermehrt durch Johann Melchior Fuchs, der Zeit Hochgräflich Wild- und Rheingräfl. Vormundschaffts-Rath und Amptmann zu Dhaun mit 3. gantz neu gemachten und diesem Buche dienlichen vollkommenen Registern. Die Fuchsische Notæ, und Additiones, sind mit deutlichen Handzeichen und

Gemerck

Gemerck in dem Text und am Rande, angezeiget, also die Einschaltung von dem Lehmannischen Landtbahr unterschieden. Herr Fuchs hat eine Vorrede von der Veranlaß- und Einrichtung dieser vermehrten Chronic vorgesetzet, auch des Lehmanns erste Zueignungs-Schrifft an die Stadt Speyer beybehalten, die übrige alle aber weggelassen, auch in denen Registern eine Haupt-Veränderung gemacht. Dann der erste Index Autorum welchen Lehmann in 2. Theil abtheilte, bey dieser Edition in einen gezogen ist. Das zweyte Register enthält die Capitel eines jeden Buchs, welcher denen zwey ersteren Ausgaben fehlet. Das dritte und Haupt-Register derer Materien ist in eines gebracht, und in so fern nützlicher und bequemer, als diejenige der alten Editionen, wo man in zweyen Registern nachsehen müssen. Die vierdte und letzte Ausgab ist zu Franckfurt an. 1711. bey Anton Heinscheid gedruckt und der von an. 1698. im format, folien (welche hie und da auch nur in etlichen Linien unterschieden sind) und Registern, durchaus gleich. Da bey dieser vierdten Edition auf dem Titul-Blatt von denen Fuchsischen Vermehrungen bey nahe des dritten Theils zu lesen, daran darf man sich nicht kehren, dann deren keine ist weiter hinzugekommen. Diese beide Editiones sind wegen des in dem Brand an. 1726. zu Franckfurth völlig aufgegangenen Verlags, bis über die Helfte des alten Wercks in diesen Gegenden gestiegen. In dem abgewichenen Jahr versuchte ein geitziger Priester in der Pfaltz, des Lehmanns Speyerische Chronic hiesigen Bur-

gern in einem unerlaubten hohen Preiß anzuhängen, dann als an. 1752. zwischen dem Rath und der Burgerschafft Irrungen entstanden, wurde dieser beygebracht, daß zu Franckenthal ein Buch zu bekommen, worinnen alle derselben Privilegia gedrucket seyen. Die Burger haben hierauf drey aus ihren Mitteln dahin versendet, um allenfalls selbiges zu erhandlen, diese liessen sich das Privilegien-Buch vorzeigen und fragten nach dessen Werth. Der Verkäuffer ein Strumpffstricker, welcher jedoch nur ein Unterhändler, indeme das Buch einem Pfarrer zugehörig gewesen seyn sollen, etwa schon vorher wissend und vermerckende, daß die Burger auf dieses Buch sehr begierig und versessen, hatte die Unverschämtheit drey hundert Gulden dafür zu fordern. Ein hiesiger Buchdrucker aber und Mitabgeordneter, nachdeme er das Buch recht angesehen, fande daß es des Lehmanns Speyerische Chronic, wornach sie den verwegenen gewinnsüchtigen seines Wegs gehen lassen, welche Umstände bald darauf mit andern bey damahliger Untersuchungs-Commission in diesen bürgerlichen Sachen, in das Protocollum gekommen sind.

§. 15.

Von der guten Aufnahm der Speyerischen Chronic bey denen Gelehrten, würde Lehmann selbst, bald nach der ersten Ausgab, aus denen ihme zugekommenen Schreiben, ohne allen Zweifel die schönste Zeugnüsse aufweissen können, wann er von seinen Lebens-Umständen etwas aufzeichnen und der Nachwelt hinterlassen wollen. Als derse-

derſelbe ſich bey E. E. Rath wegen der ſo günſtigen und guten Remuneration ſeiner Chronic bedanckte, (worinnen aber ſolche beſtanden iſt nicht ausgedruckt noch anjetzo mehr zu erkundigen) gedencket er hiervon nur ſo viel, daß ſein Werck vielen vornehmen Leuten gefallen, die ihn auch erinnert hätten in ſolchem fortzufahren. Alleine nach dem Tod, wurde er erſt recht, in ſeinen Schrifften verehret und geprieſen. Dann zur Zeit der ausgegebenen Chronic, glimmete ſchon dasjenige Feuer, welches etlich Jahr hernach ausgebrochen, und obſchon während des 30. jährigen Kriegs mancherley vortreffliche Bücher heraus gekommen, ſo betreffen doch die meiſte die Strittigkeiten derſelben betrübten Zeiten, bald dieſe bald jene Univerſität wurde in ihrer Ruhe und Lauf geſtöhret, und da alles das Schwerdt entſcheiden ſollte, der Werth ſolcher Schrifften weder erkant noch daran gedacht, ja wohl gar deren ächte Grundſätze verhaßt und von denenjenigen angefochten, welche die Reichs-Verfaſſung in einer andern Geſtalt wünſcheten. Nach hergeſtelltem lieben Frieden aber haben alle Sachen ein ander Anſehen bekommen, beſonders die Gelehrte auf Academien die reine Quelle zu Einleitung des deutſchen Staats-Recht, in denen Reichs-Satzungen und Hiſtorie, aufgeſucht und gefunden. Man ſahe alſo gleich in einem aufgeklärten Zeit-Punct, daß Lehmann in der Speyeriſchen Chronic hierinnen bereits die Bahn gebrochen hatte: Conring und Bœcler zogen demnach ſolche hervor, und brachten ſie zuerſt in die Höhe, und von dieſen Zeiten an, iſt

faſt kein Rechts-Gelehrter oder Geſchichtſchreiber geweſen, welcher bey Gelegenheit, entweder ſeiner Perſon oder dieſer Chronic, die rühmlichſte Zeugniſſe und Lobes-Erhöhungen beyzulegen unterlaſſen: Man nante und hielte ihn für den Livium der Deutſchen: Die viele und vortrefliche Beurtheilungen von ihm und der Stadt-Speyriſchen Geſchichtsbeſchreibung hat theils Tobias Magirus in Eponymologio Critico, voce Chriſtophorus Lehmannus pag. 510. Edit. a. 1687. theils der Autor des Lehmanni ſuppleti & Continuati actorum de pace publ. & religioſ. an. 1709. fol. geſammlet, welchen nebſt dieſſeitigen Vermehrungen, als ein Hauptſtück, und wahre Lehmanniſche Ehren-Tafel, in einer verbeſſerten Ordnung, wegen ihres etwas weitläufftigen Innhalts, in Lit. C. ein eigener Raum gegeben worden.

§. 16.

Bey Lehmanns Lebzeiten findet man nicht, daß deſſen Werck einigen offentlichen Gegner oder Widerſpruch bekommen hätte. Jedoch ſahe er ſich genöthiget, ſchon in dem erſten Jahr, wegen ungleicher Auslegung und üblen Anwandts einiger Orte in ſeiner Chronic über einen Schrifftſteller ſich zu beſchweren. Es iſt dieſes der Verfaſſer derer Erinnerungen gegen die beſtändige Informationem facti & juris in der Donauwerthiſchen Sache (Ingolſtadt an. 1613. in 4to.) Dr. Jöcher Chur-Beyeriſcher Cantzler geweſen, welcher p. 138. bis 183. an unterſchiedlichen Orten, den Informatorem und defenſorem beſagter Stadt

Stadt, bey damahlen noch vorgewalteten Streit-Fragen: Super modo cognoscendi in Causis statuum, concurrentiæ Consilii Imp. Aulici cum Camera Imperiali &c. aus dieser Chronic zu widerlegen und zu bestreiten vermeynte; dieses hat den Lehmann verdrossen, und derselbe daher Gelegenheit genommen, an den damahlen regierenden und sehr gelehrten Hrn. Landgraf Moritz von Hessen-Cassel zu schreiben, worinnen er diesem Hrn. nebst Zusendung der Speyerischen Chronic, die Beurtheilung: Ob wieder die Gerechtsame der teutschen Reichsstände etwas eingeflossen, und hieraus einen solchen Mißbrauch zu machen, jemand veranlasset worden seye? zu selbstiger hoher Einsicht heimgestellet. Das wohlgesetzte Schreiben des Lehmanns stehet in Joh. Philipp Kuchenbeckers Analectis Hasiacis, de an. 1728. Collect. I. n. 9. p. 208. Weilen solches zu nicht geringer Auszierung unserer Nachrichten dienet, hieher sich schicket, und gehöret; ist der völlige Innhalt in Lit. D. hier angehänget. Bald aber nach Lehmanns Absterben suchte jemand dessen Chronic förmlich anzugreiffen. Zeiler in der 356ten Epistel pag. 194. gedencket, daß einer wider die Speyrische Chronic eine weitläuffige Schrifft an. 1643. heraus gegeben habe. Dieses war ein Bischöflich Augspurgischer Rath, welcher in gedachtem Jahr die bekandte Widerlegung des kurtzen doch gründlichen Discurs, über die empor gehende Frag: Ob die alte Reichs-Vogteyen dieser Zeit, bey den Reichs-Städten, mit berechtigtem Fug und des heiligen Römischen Reichs verhoffenden Wohlfarth,

wieder an und zu Werck gerichtet werden sollen und können oder nicht? zum Druck beförderte, und darinnen seine Pfeile vornehmlich gegen das vierdte Buch und dessen 3te Capitel, der Lehmannischen Chronic richtete. Lehmann konte sich hierüber nimmer verantworten: An seiner statt hat dieses der berühmte Reichs-Stadt Lindauische Syndicus, Herr Daniel Heider, in dem vortrefflichen Werck, oder gründlichen historischen Bericht, von denen alten Reichs-Vogteyen, bey denen Erb-Frey und Reichs-Städten, wie auch bey den hohen und andern Stifftern und Clöstern, sodann von denen Pfaltzgrafschafften bey denen weltlichen Fürstenthum und Landen (Ulm 1655. in 4to.) glücklich unternommen, und in dem 2ten Capitel vollführet: woselbst er p. 100. schreibet: Dieweilen der Widerleger Anlaß und Gelegenheit, ob dem Zaum bricht, *mortuo Leoni seu Lehmanno*, etiam per aliud latus, zu insultiren, und also discurrenten mit aufzufordern: So wolle ihme discurrenten nicht wohl anstehen, abjecto clypeo turpiter zu fliehen, sondern so gut er kan zu pariren. Er begegnet zugleich p. 140. dem Widerleger, als derselbe ex Gewoldi Comment. de septemviratu cap 7. fol. 108. dem Lehmann seinen Credit zu nehmen, und ihn ex hoc allegato zu überführen vermeynete, ob hätte er die ältere Historicos, nicht bona fide & peritia allegiret, oder ihnen etwas, das sie nicht geschrieben, affingiren thäte. Dahero Herr Heider von pag. 140, 144. erweiset: daß Gewold mit dem guten Lehmann säuberlicher verfahren, und der Herr Wiederleger

noch

noch viel leichter ſeine Approbations-Cenſur einſtellen mögen, mit dem ſchließlichen Zuſatz pag. 149. wie dieſes alles diſcurrens, contra rationem inſtituti, etwas weitläufftiger erinnern müſſen, damit nicht allein des Lehmanni (vel quisquis alius Chronici illius Spirenſis autor eſt; antiquarius certe ex non multis unus eſt:) Autoritæt unter dem Boden, ſondern auch diejenige ſo ſich ſeiner Manuduction aufrichtig bedienen (Sie ſeyen gleich der alten oder einer andern Religion zugethane Politici und Jurisconſulti, deren man dießfalls nicht wenig findet) Ehr und Glimpf vindiciret und errettet; zumahlen auch repræſentiret und für Augen geleget werde, daß die Räthliche Bedencken und Anſchläg, welche wann ſie nach der in ſolcher Chronic begriffenen Enucleation veræ & ſanæ antiquitatis, dirigiret und reguliret werden, cæteris paribus, gar nicht zu hohem præjudicio des heil. Reichs und Schmälerung der Kayſerl. Reputation und Gewalts, gereichen und ausſchlagen, ſondern allein bey denenjenigen, qui ſibi ipſis & aliis nimis quantum blandiri ſatagunt, invidiæ ſcabra & ſugillationis fluctus cauſiren können und mögen.

Lerch von Dirmſtein, von des Adels Herkommen p. m. 209. iſt mit Lehmann nicht zufrieden, weilen er aus einigen Schriftſtellern darthun wollen, daß der Adel in denen mittleren Zeiten, an denen vielen Raubereyen, Befehdungen und Beſchädigungen gegen die Städte ſchuld geweſen ſeye: Schreibt übrigens von ſeiner Chronic p. 93. Es wäre ſelbige wegen der Special-Zeugnüſſe bey vielen ſehr angenehm, wann

Lehmann des widrigen Religions-Eiffer sich enthalten hätte. Um dieser Ursach willen meynet auch der *P. Ignatius Schvvartz* in Colleg. & Quæst. historicis, welche an. 1735. 1738. zu Weissenburg in 9. Tom. 8. gedrucket seyn, daß man dieses Chronicon, catholischen jungen Herrn, nicht in die Hände geben solle. Es ist aber sehr zu zweiffeln; ob diese darum selbiges zurück legen werden, indeme von dem Autore, wo nach Anleitung der Historie von Päbsten, Bischöffen, und der Clerisey, die nothwendige Erwehnung beschehen, alles mit vieler Bescheidenheit, gutem Bedacht, und bishero unwiderlegten, meist aus deren eigenen Schrifften gezogenen Gründen, gesetzet und hergeleitet ist. Obwohlen auch ferner in denen vielfältigen gerichtlichen Handlungen zwischen der Stadt und denen Herrn Bischöffen, Stifftern und Clöstern, bey jederweiligen Berufung auf diese Chronic, von letzteren, es an Vorwürffen, über viele in selbiger für die Stadt eingeflossen seyn sollender Partheylichkeit, bishero nicht gemangelt hat: ist doch dieser in denen höchsten Reichs-Gerichten allezeit damit bestanden, und haben die widrige Auflagen und Beschuldigungen niemahlen können erwiesen werden. Die vielfältige Proben über die Lehmannische Auszüge der alten Schrifften, Urkunden, und Handlungen mit benachbahrten Innwohnenden und Auswärtigen stellte theils für mich an, theils die gethane Vorwürffe hie und da zu prüffen, kan aber jedermänniglich versichern, daß die Treue, Aufrichtigkeit, und besondern Fleiß, welche alle unpartheyliche Gelehrte,

te, von ihm schon längstens gerühmet, aus eigner Einsicht in gegeneinander halten derer Originalien, so viel deren noch vorhanden, oder mir vorgekommen seyn, gefunden: Er hatte benebens das besondere Geschicke, alles kurtz nach dem wahren Sinn, und doch nachdrücklich auszuziehen: Auch bey weitläufftigeren Erzehlungen, eben so gründlich, angenehm und rein zu schreiben, dahero der Herr von Ludwig in der Erl. ad A. B. T. II. p. 938. ihn, andern als ein Muster eines vollkommenen Scriptoris Jurium Civitatensium vorstellet. Endlich ist auch, in gewisser Maasse, unter die Lehmannische Gegner zu setzen: der Autor erst dieses Jahr im Druck erschienenen historisch-diplomatischen Abhandlung, von Ursprung deren Reichs-Städt, insonderheit der freyen Reichs-Stadt Wormbs, Herr Hofrath Johann Friederich Moritz. Arumæus de Comitiis Cap. 7. N. 148. benennet *Lehmannum Civitatum supra modum studiosum*: Der Herr Hof-Rath aber vermeynet in diesem seinen gelehrten Werck an verschiedenen in dem Register angezeigten Orten, daß Lehmann eben nicht so gut Reichsstättisch gewesen seye, und der Sache noch viel zu wenig gethan habe, allermassen er die Immediatæt der Rheinischen Reichs-Städte, vornehmlichen von Worms und Speyer, in spätere nehmlich die Zeiten der Fränckischen Kayser Henrici IV. und V. setzete, da doch deren Unmittelbarkeit viel weiter hinauf bis in die Regierung der Römischen und Carolingischen Kayser sich erstrecke, folglich von keiner Unterwürffigkeit oder Beherrschung von einem Herzogen, Grafen,

oder

oder Bischoff, etwas zu gedencken wäre, auch Lehmann sich zum Theil selbst wiedersprechete. Man würde dieses Orts aller Danckbarkeit vergessen, welche dem Hrn. Hof-Rath wegen seiner tiefen Einsicht in die älteste Zeiten, beygebrachte Beweißthümer über die stets gewesene Unmittelbarkeit dieser Reichs-Städte und deren unzertrennten Zusammenhang, vornehmlichen hiesiger so gut und wohlmeinend bedachten Stadt in alle Weg gebühret, wann dargegen etwas eingewendet werden wollte: Doch hat sich Lehmann in der Vorrede seiner Chronic, und in dem Schreiben an den Herrn Landgraf Moritz hierüber gleichsam selbst entschuldiget, daß er aus allen Schrifftstellern, welche er nachgelesen, in Reichs-Sachen das gesuchte nach Verlangen nicht gefunden, und ihme in vielen Dingen an richtigem Verstand gemangelt habe, dahero er sich auf seine eigene Nachforschung, und in wie weit die Autores den Weeg gezeiget, verlassen müssen. Es ware aber zu seiner Zeit kaum der 6te Theil derer scriptorum rerum germanicarum, und von Actis publicis ein geringer Vorrath in offenem Druck vorhanden, also kein Wunder, wann er nicht weiter hinauf gestiegen ist. Der Herr Gundling sagt nach seiner bekannten offenhertzigkeit in proleg. discurs. über die Reichs-Historie §. 53. und 54. „Man dörfe nicht glauben in dem Lehmann stehe alles, dann es seyen „viele Sachen die er nicht gewust, und die uns „jetzo besser bekannt sind. Inventis enim facile „est addere & non datur perfectum. Sonsten hat den Hrn. Hof-Rath, wie vielen andern bege-

geg-

gegnet, an des Lehmanns gut Reichsstättischen Gesinnung, dessen Eintritt in Bischöfliche Dienste, auch hienach gemuthmaßte Religions-Aenderung zweifelend gemacht, dahero derselbe bey unvollständig empfangenen Nachrichten, part II. c. 6. §. 5. p 159. und 160. in diesen Umständen auf den von mir erwarteten nähern Aufschluß sich beruffet. Von andern Gelehrten, welche nur hie und da, in minderen Puncten mit Lehmann nicht übereinstimmen, habe keine Meldung gethan, indeme selbige unter seine Gegner eigentlich nicht zu setzen seyn, und begnüge mich mit dem was Schurtzfleisch in var. Judic. p. m. 89. überhaupt von ihm und also anführet: Allegat (Lehmannus) quasdam constitutiones minime germanas & subleſtæ fidei, & notatur à Boeclero Notit. p. 208. ubi autor der Grund-Veste ab eo seductus dicitur, sæpe etiam a Conringio, atque huic maxime notatus. *Neque id mirum: homo fuit.*

§. 17.

Es breitete sich aber der Ruhm von dieser Speyerischen Chronic auch auſſer Teutschland aus, die Königlich Französische Ministri Richelieu und Mazarin hatten sich allschon um die Teutsche Reichssachen mehr als zu viel bekümmert und den Puſſanum, Aubery, vornehmlich aber den Petr. Puteanum, die Feder zu ergreiffen veranlasset, ihr Nachfolger Colbert aber wollte sich selbsten darinnen näher umsehen: Wenker in apparatu Archivorum cap. IV. p. 103. „berichtet „uns, daß dieser kluge Staatsmann Lehmanni „non satis laudandum chronicon Spirense ins

Franzö-

» Französische zu übersetzen werth geachtet habe,
» und selbiger in seiner Weltberühmten Biblio-
» thec annoch verwahrlich aufbehalten werde.
Der Herr Professor Köhler in seiner teutschen Reichshistorie, prolegom. §. 36. bestättiget dieses also: » daß Conring in der Præfation ad Lam-
» padium offenhertzig bekannt, es hätte ihm Leh-
» manns Chronic zuerst die Augen aufgethan,
» daß er die Beschaffenheit der Reichssachen
» recht einsehen und begreifen können; Colbert
» auch zu dem Ende es in das Französische über-
» setzen lassen, damit er eine rechte Erkanntnüß
» von dem teutschen Staat bekommen möchte.
Wann deme nun also, wird man eine Vermuthung gelten lassen: Ob nicht eben Conring, welcher diese Chronic bey aller Gelegenheit, in seinen Schriften so hoch erhoben, selbige denen Französischen Ministris, mit deren einem er zuerst a. 1660. an des Hertzog Augusti von Braunschweig und Lüneburg Hof bekannt worden, und denen Gelehrten in diesem Reich angepriesen, und Colbert zu einer Uebersetzung veranlasset habe? Es ist dieses um so wahrscheinlicher, weilen Conring mit dem Königlichen Historiographo Johanne Capellano in Correspondentz gestanden, der ihm bey dem Colbert recommendirte, und durch Vorschub dieses Ministri, anno 1664. von dem König eine jährliche Pension von 2000. Pfund erhielte. Ob aber diese französische Version, auch heut zu Tag noch, in der Colbertinischen, der Königlichen nunmehro einverleibten Bibliothec, anzutreffen sey? hierüber erkundigten wir uns bey einem vornehmen Gelehrten in Franckreich,

welcher

welcher mehrmahlen zu Paris gewesen, und zu der Königlichen Bibliothec einen freyen Eintritt hatte, jedoch sich nicht erinnern konnte, die in das Französische übersetzt seyn sollende Speyrische Chronic des Lehmanns allda gesehen zu haben; Hingegen wüste er gewiß und aus eigener Einsicht, daß in der Königlichen Bibliothec unter denen Colbertinischen MStis, Bernhard Hertzogs Elsaßische Chronic französisch übersetzt, in zwey prächtigen Folianten eingebunden verwahret werde.

§. 18.

Es verdienet auch hier angemercket zu werden, was von der Vermehrung dieser Chronic durch Herrn Fuchs, zu halten sey? Es war derselbe ein gebohrner Speyrer und 23. Jahr biß auf die Zerstöhrung der Stadt in Canzeley-Diensten, ein geschickter und fleißiger Mann. Weilen nach der Zerstöhrung der Stadt Speyer, der Rath und die Burgerschaft in die zehen Jahr das Exilium bauen mußten und ihre Bediente nicht beybehalten konten, suchte ein jeder anderswo unterzukommen. Fuchs hat von seiner also angetrettenen anderwärten Bedienung und dem Anlaß die Speyerische Chronic zu vermehren in den beiden Editionen A. 1698. und 1711. vorgesetzten Vorrede, weitläufig Bericht gegeben. Dessen Zusätze und Anmerckungen sind, wie es zu geschehen pfleget, zerschiedentlich beurtheilet. Bey Herrn Professori Köhlern haben selbige den wenigsten Beyfall gefunden, immassen er in Prolegomen. der teutschen Reichs-Historie §. 36. in med.

med. dieſe harte Sentenz darüber fällt: „Herr „Johann Melchior Fuchs hätte nur ſeine Tuch„lappen von dieſem edlen Purpur, bey der neuen „Edition weglaſſen mögen, indem er das Ge„ſchicke gantz und gar nicht gehabt, das man an „dem Lehmann bewundert. Struv. in Bibl Jurid. c. 14. §. 16. gehet mit ihm etwas ſäuberlicher um: adjecta recentiſſimæ Editioni continuario tanti momenti non eſt. Hingegen recommendiret Gundling in Prolegom. über die Reichs„Hiſtorie §. 53. das Chronicon Lehmanni cum „notis Fuchſii zu leſen.

Ich will nun auch meine Meynung und Gedancken hierüber nachfolgender maſſen eröfnen: Weilen dieſe Chronic von Lehmann nicht fortgeſetzet worden und der Stadt Archiv A. 1688. und 1689. durch deſſen Bemächtigung und Hinwegführen von denen Franzoſen auch theils durch hierauf erfolgten Brand, den unverſchmertzlichen Verluſt erlitten, ſo hat man die Fuchſiſche Zuſätze, in Speyer, billig werth zu halten: Dann die Beyträge zu dieſer Stadt-Geſchichte ſeyn beides ſehr angenehm und häufig, ſondern auch von groſſem Nutzen, als welche bereits in wichtigen Angelegenheiten wohl zu gebrauchen geweſen. Derenthalben dieſes Manns Fleiß und Mühe hierinnen, bey denen Speyrer, in recht gutem Angedencken bewahret zu werden, verdienet, immaſſen ſonſten alle dieſe Nachrichten, völlig verlohren, verſtecket geblieben und ſchwerlich mehr vorgekommen ſeyn würden. Einem Liebhaber der Reichsſachen, möchten zwar ſelbige in denen erſten 3. Büchern von keiner ſonderlichen Erheb-

Erheblichkeit scheinen, wann aber derselbe tiefer hineinkommt und die übrige Vermehrungen durchsiehet, wird er viele gute und nützliche Sachen, auch über 50. schöne von Lehmann übergangene Urkunden, antreffen. Hätte doch ein oder der andere hieran keinen Gefallen und findete nicht alles nach seinem Geschmack eingerichtet, so sind die Fuchsische neue Stellen dergestalten schicklich und mit Unterschied, dem Lehmannischen Text einverleibet, daß der Leser selbige, nach Belieben übergehen und fortlesen kan. An etlichen Orten ist der Autor mit Lehmann nicht einstimmend, welches Auswärtige jenem nicht zum besten auslegen und seine Erinnerungen für ohnnöthig und ohngegründet halten. Der Verfasser hat alle diese meist Stadt-Speyerische Sachen betreffende Stellen, wohl geprüfet und die Bewegnüsse, warum Fuchs von Lehmanns Meynung abgegangen ist, richtig erfunden, dann diesem nicht zu verüblen wann er unter der Menge so vieler Dinge, auch etwas übersehen, als welches bey Gegeneinanderhalten zerschiedener Schriften, gar bald geschehen ist. Die Probe hierüber anzubringen, würde zu weitläufig und etwann den auswärtigen Lesern verdrießlich fallen. Wer inzwischen glaubet, daß diese Anmerckungen, so viel solche in die Reichs-Historie einschlagen, hinweg bleiben können, mag seine Meynung behalten: Einem Speyrer aber wird die Fuchsische Vermehrung allezeit lieb und schätzbar seyn, und solte derselbe wünschen, daß bey vorgemeldeten Umständen, darein noch so viel einverleibet und beygefügt worden wäre.

§. 19.

Die Speyerische Chronic hat Lehmann biß zu Zeit des Kayserthums Maximiliani I. beschrieben. Was für Ehre und Ruhm würde derselbe erst mit deren Fortsetzung durch das sechszehende Jahrhundert erlanget haben? daß er dieses zu bewircken willens, darzu auch allbereit die Materie mehrentheils von ihm aufgezeichnet gewesen seye, ist aus seiner Vorrede deutlich zu entnehmen. Struv. in Bibl. Jur. und andere meynen, der Tod hätte dieses Vorhaben unterbrochen, deme aber nicht also, weilen er nachhero noch 25. Jahr im Leben gewesen. Die Ursach einer unterbliebenen Continuation dörfte entweder in dem schlecht gezogenen Nutzen von seiner ersten Arbeit oder dem hierauf in dem entstandenen Kriegs-Ungemach zu suchen seyn. Richtig ist es, daß nachdeme Lehmann die alte Zeiten, in welchen schwerer als in denen neueren, etwas zu beschreiben, durchgebrochen hatte, ihm eine Fortsetzung bey seiner grossen Fähigkeit, leichter angekommen, jedoch diese nur in einem Seculo so weitläuftig, als immer der erste Theil, ausgefallen seyn würde, immassen die Geschichte unter 5 Kayserm, 14 zu Speyer gehaltenen Reichs-Deputations-Tägen und Conventen die Religionssachen, die vorgegangene Reformation in der Stadt Speyer und grosse Veränderungen in dem Stadtregiment, der Bauren-Krieg, die Begebenheiten mit Marggraf Albrecht von Brandenburg, mit der Clerisey und den Herren Bischöffen unter 7. Regierungen, dem nacher Speyer auf beständig verlegten

legten Cammer-Gericht, die Städt-Täge und dahin gehörige Sachen, nebst vielen wichtigen und denckwürdigen Dingen mehr, den Stoff hiezu hätten abgeben müssen. Demnach ist zu bedauren, daß man diesem geschickten Mann, nicht angelegen oder allenfalls demselben diese Arbeit fortzusetzen und zu vollenden, unter die Arme gegriffen, woran selbiger Zeit der Stadt das Vermögen nicht gefehlet, wann anderst es damahlen bey selbiger, wegen anderwärts Umständen und Geschäften, solches zu bewircken gestanden hat. Daß auch der Stadtschreiber Fuchs, an statt diese Chronic nur zu vermehren, selbige fortzusetzen sich vorgenommen, zeiget er selbst in seiner Vorrede also an:

„Hätte GOtt mein Vatterland im vorigen „Stand erhalten, so sollte alles vollkommener, „auch die Continuation dieser Chronic, biß auf „die Regierung weyland Kayfers Matthiæ glor„würdigsten Angedenckens, herausgekommen „seyn. Sintemahl diese schon zu Faden geschla„gen habe, und würde sie wenigstens so groß „als die Chronic worden seyn, bey jetzigen Um„ständen aber und Beschaffenheit der Sachen, „wird mein Vorhaben und die allschon gethane „Arbeit wohl umsonst seyn.

Man möchte aber fragen: Ob nicht heut zu Tag noch eine Continuation dieser Chronic in Stand zu bringen wäre?

Es dienet hierauf zur Antwort: Daß ein solches Werck in Vollkommenheit zu liefern nicht mehr möglich, wie etwann diejenige es bestreiten können, welchen das Stadtspeyerische Archiv,

vor deſſen Zertrennung, offen geſtanden. Dann wann ſchon noch manche gute Nachrichten und Urkunden ſich vorfinden, ſo ſind doch überall die Lücken wieder ſo groß, daß ſolche nimmermehr auszufüllen, noch ein rechter Zuſammenhang zu machen, mithin nur ein Stückwerck ausfallen würde, woran ſich wegen zweifelhafter Hofnung des Lehmanns Arbeit beyzukommen, und damit viel Ehre oder Danck zu erwerben ſchwerlich jemand wagen dörfte.

§. 20.

Es iſt nunmehro von der Speyeriſchen Chronic, alles dasjenige beygebracht, was man nur immer zu wiſſen verlangen könte: mithin von deſſen rechten und guten Gebrauch, auch etwas zu erwehnen noch allein übrig. Der Freyherr von Boineburg hat deswegen mit dem Herrn Profeſſor Conring correſpondiret. Jenes gethane Vorſchläge ſind in dem Commercio Epiſtolico Leibniziano Tom. I. & II. Gotting. 1745. in 8vo zu leſen pag. 989. ſchreibt Boineburg an Conring; *Utinam quis Hoppernm contrahat? Utinam proinde Lehmanni Chronicon!* quo libro nihil ad res Germaniæ noſcendas utilius. Conring antwortet ihm pag. 998. Lehmanni Chronicon nihil eſt cauſæ, quare in compendium velis contrahi, optarem eſſe plenius. Der Freyherr verſetzet hierauf, pag. 1025. Lehmanni Chronicon non ita dixi in Epitomen eſſe contrahendum, cum nimis prolixum crederem. ſed quod, quæ ad Germaniæ Imperium ſpectant, ſeorſim tradi mallem, remotis non nihil aliis. Utinam & iſtis

tua

tua quædam præfatio aliquando contingeret, puta ut seorsim ederentur, proinde ac Hoppero contingit. Weilen selbiger Zeiten diese Chronic das einige und brauchbareste Systema einer Reichs-Historie; ist des Herrn von Boineburg gethane Vorschlag, einen Auszug daraus zu machen, nicht uneben gewesen, jedoch solcher nicht zu Stand gekommen, heut zu Tag würde derselbe bey so vielen Compendiis über die Reichs-Historie nicht mehr so angenehm seyn. Inzwischen ist dieses Werck, wegen denen häufigen Allegationen zum Nachschlagen, einem Gelehrten unentbährlich und mag man einen Bücher-Vorrath unvollkommen nennen, worinnen solches sich nicht befindet. Besonders macht dieses Buch, das aus 4. Bogen bestehende Register über die 7. Bücher und deren 417. Capitel, welche vor der Fuchsischen Ausgab in fol. de A. 1698. und 1711. stehen, erst recht brauchbar, dahero zu bedauren, daß solches denen älteren von A. 1612. in fol. und A. 1662. in 4to abgehet. Indeme dieses wohleingerichtete Register einem Leser und Bedienten, bey welchem Reichsstand es seye, den Fingerzeig giebet, was er hieraus vornemlichen sich bekannt zu machen nöthig hat, wann er anderst, wie doch ein jeder Gelehrter, sich die Mühe nicht solte dauren lassen, solches durchaus zu lesen, die Zeit nicht anwenden könte oder wolte. Ich habe vorlängstens und ehe mir des Freyherrn von Boineburg Vorschlag bekant worden, dreyerley Auszüge verfertiget, deren jeden zu meiner Belustigung, Gebrauch und Behuf des Gedächtnüß, in kurtzer Zeit durchlaufen kan:

Als einen über die, zur Historie und dem Jure Publico gehörige Reichs-, den andern diese Stadt allein betreffende Sachen, und den dritten über die Fuchsische Vermehrung mit einer besondern Nota: wovon Lehmann oder Fuchs Documenta oder Urkunden eingeschaltet worden. Es hat mich zwar mein Beruf zu hiesigen Diensten auf diesen Weeg geleitet: Allein es solte andere je nach ihren Umständen, wegen des zuwachsenden Nutzen nicht gereuen, wo nicht eben in gleicher doch auf eine andere willkührliche Weise die Perlen aus diesem Werck zu samlen, welche so viele Gelehrte darinnen gesucht und gefunden haben.

§. 21.

Den ersten Gebrauch seiner Arbeit hat unser Geschicht-Schreiber in nachgesetzter wichtigen Reichsstädtischen Vorfallenheit, selbsten gemacht. Dann als seine Chronic A. 1612. zu Franckfurth mitten unter der Presse war, entstund daselbst die grosse Mißhelligkeit zwischen dem Rath und der Burgerschaft, welche zugleich wegen der vielen dabey sich ereigneten bedencklichen Umständen, das gantze Reichsstädtische Wesen interessirte. Ein löblicher Magistrat ersuchte alsbalden den Beystand und Interposition derer Reichsstädte Straßburg, Worms und Speyer, wozu hernach die Reichsstädt Nürnberg und Ulm gekommen seyn, welche sich auch dieser Sache willig unterzogen haben. Von dem Anfang, Ursach und Ende dieser innerlichen Unruhen, die sich biß in das fünfte Jahr verzogen, ist hier der Ort nicht, vie-

vieles zu erwehnen, weilen dießfalls die Franckfurter Chronicken und Acta publica sattsamen Bericht geben. Nur solle dasjenige berühret werden, was Lehmann hiebey verrichtet: Dann es wurde dieser nahmentlich, nebst dem Stadt-Speyerischen Raths-Advocaten D. Johann Peter Schön, ad assistendum von dem Rath zu Franckfurth erbetten. Die geführte Protocolla, Relationes und Aufsätze bewähren, daß sich Lehmann dieser Sache mit vielem Fleiß, Eifer und Geschicklichkeit angenommen, auch der Rath und Bürgerschaft nicht geringes Vertrauen in ihn gesetzet habe. Er wurde derentwegen unter allen Reichsstädtischen Gesandten am meisten gebrauchet und vertrat gleichsam die Stelle eines Mediatoris, dann er die Meynungen dieses und jenes Theils in die Berathschlagungen der interponirenden Städte bringen mußte. Er erforschete und ergründete damit die Absichten und Neigungen beider Partheyen, die er aber behutsam zu verbergen gewußt und hievon nicht mehr als nöthig und räthlich war, veroffenbahrete, wie aus dessen hinterlassenen geheimen Nachrichten, deutlich zu entnehmen. Die Geschichte der ehmaligen Aufruhren zu Speyer in dem 14ten Sec. welche das gantze sechste Buch seiner Chronic ausmachen, hatte er in frischem Gedächtnuß und die Original-Acta mit sich genommen, dahero derselbe über die Beylegungs-Mittel bey der Stadt Franckfurth, nach der Weise selbiger Zeiten und dem Herkommen, sich recht practisch vernehmen liesse und eröfnete wie die Sachen auf einen andern Weeg gelingen oder fehl schlagen

könten: Aus allen diesen geführten und protokollirten Votis, leuchtet sein grosser Verstand, Einsicht und Erfahrenheit in teutschen Reichsbesonders hier in Reichsstädtischen Sachen hervor: Es erscheinet ferner daraus soviel, woferne es nach seiner auf den alten Modum compositionis, Reichsstädtischer Zwistigkeiten, gesetzten Meynung gegangen, alles bälder und glücklicher geendiget worden wäre. Wie er dann nach Entlassung der interponirenden Städt, voraus gesehen, auch niedergeschrieben: wie der Erfolg seyn würde. Alles hat eingetroffen. Weilen er zugleich Registrator des Reichsstädtischen Archivs gewesen, ist Zweifels ohne durch seine Veranstaltung geschehen, daß alle während dieser Bürgerlichen Unruhe von A. 1612. biß in das 1617te Jahr hinein vorgekommene schriftliche Handlungen, anhero gesendet worden, welche in etliche Folianten gebunden und wohlgehalten in hiesigem Archiv verwahret seyn.

§. 22.

An. 1613. beschickte die Stadt Speyer, den nacher Regenspurg ausgeschriebenen Reichs-Tag durch Johann Hadamar Burgermeister, Franz Juggert der Rechten Doctor und Advocaten, Jacob Amanden Rumetsch, Rathsverwandten und Christoph Lehmann Stadtschreiber welche auch also in dem Abschied unterzeichnet seyn. Von denen Handlungen auf diesem Reichstag gibt Jac. Carl Spener in dem teutschen Jure Publico, L. I. c. 6. §. 5. lit. d. kürtzliche Nachricht, und besonders von sämtlichen damahlen vorgekomme-

kommenen Religions-Actis hat Lehmann, dem zweyten Buch von dem Religions-Frieden, zwanzig Capitul, als von No. 74-93. einverleibet.

A. 1615. war er auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg und A. 1617. auf dem Unions-Tag zu Heilbronn.

A. 1618. findet sich von ihm, daß er biß in dieses Jahr zugleich Scholarcha gewesen, in selbigem aber diese Besorgung, vermuthlich wegen auswärtigen Geschäften und oftmahligen Abwesenheit, abgebetten habe, welche ihm von EE. Rath wegen seiner guten Einsicht und Erfahrung in Schulsachen bey seinem Canzeley-Dienst, bißhero wohlbedächtlich und mit allem Grund anvertrauet und gelassen worden.

§. 23.

Es gereichte auch demselben in dem 1619ten Jahr zu einer besondern Ehre, daß der Churfürst von der Pfaltz Herr Friederich der Fünfte als damahliger Reichs-Vicarius, ihn seinen Räthen, zu Beylegung derer Religions-Irrungen in der Reichsstadt Bieberach, zuzugeben begehrte, das ersuchte Schreiben ist in Lit. E. mit E. E. Raths Antwort, angehenget, dieß Orts aber nicht wissend, ob- und wie dieses Geschäft vor- oder zu Ende gegangen, allermassen etliche Monath hernach die Kayserliche Wahl erfolgte. Zu End May 1619. war er zu Heilbronn und noch in selbigem Jahr zu Nürnberg, mit dem Raths-Advocaten D. Treiber. A. 1620. zu Worms, und endlichen im Monath April, A. 1621. auf

denen letzten Unions-Tägen zu Straßburg und Heilbronn. Wegen dieser vielfältigen und ausserordentlichen Bemühungen hat ihm der Rath eine Ergötzlichkeit mit ein hundert Gulden gemacht.

§. 24.

Zu Ende dieses Jahrs wurde ihm eine sehr beschwerliche Verrichtung aufgetragen, deren Anlaß etwas weitläufter zu beschreiben, wir vor diesesmahl nicht umgehen können. Es hatte nehmlichen die Kriegs-Noth zwar bereits in dem vorigen Jahr, an dem Rheinstrohm und in der Pfalz den Anfang genommen, als der General Marggraf von Spinola in selbige eingefallen war, jedoch solche die Stadt Speyer noch nicht betroffen: Allein A. 1621. ist selbige in grossen Schrecken und Gedränge gesetzt worden, nachdeme der Graf Ernst von Mannsfeld, des in die Acht nunmehro erklärten Königs in Böhmen Feld-Marschall, aus der Ober-Pfaltz in die Untere einrückte und die Spanier die Belagerung der Festung Franckenthal aufzuheben nöthigte. Die Spanier setzten sich darauf eine Meil unter Worms zwischen dem Rhein und einem Morast feste, daß ihnen der Graf von Mannsfeld nicht zukommen konnte: Hierauf nahm derselbe seinen Zug nach Wormß, und von dar nach Germersheim, woselbst er sitzen geblieben, um den Churfürsten seinen Herrn allda aus Holland zu erwarten. Wie er mit den diesseitigen Reichs-Städten und Stiftern verfahren hat, ist aus der Historie bekannt. Von der Clerisey zu Speyer verlangte er 200000. dem Cammer-Gericht

100000.

100000. Thaler, und dieſes Geld allhie ſelbſt einzutreiben. Beide Theile hatten nun die Stadt in der Mitte und ein Aug auf ſelbige geworfen, um ſich deren, ein jeder nach ſeinem Vortheil bedienen zu können. Der Graf war der nächſte und gefährlichſte: Derentwegen zwiſchen dem Cammer-Gericht, der Cleriſey und Rath eilfertige Berathſchlagungen angeſtellet worden, und ſeyn die Meynungen beſonders des Cammer-Gerichts und des Raths dahin ausgefallen, daß am beſten gethan ſeyn würde, die Einnahm der Völcker von ein ſo anderem Theil abzulehnen, und hierüber die benöthigte Aſſecurationes auszuwürcken, worauf auch die Stadt vornehmlich beſtanden. Dann abſeiten des Cammer-Gerichts und der Cleriſey war zu bedencken, daß woferne die Spanier und Bayern ſich in die Stadt werffeten, der Graf mit ſeiner Mannſchaft entweder die Stadt bloquiren oder belagern, auch bey einem oder den andern, rings um die Stadt alles verheeren, ſelbige alſo mit ihnen zu Grund gehen würde. So konnte hiebey der Rath vorausſehen, daß eine Spaniſche und Bayeriſche Garniſon, die Stadt wider den Grafen von Mannsfeld zu beſchützen, und eine Belagerung auszuhalten, ſehr ſtarck und zahlreich ſeyn deren Einquartierung, und nach aufgezehrtem wenigen Vorrath, erforderliche Verpflegung, alleine auf die Burgerſchaft fallen müßte: Ueberdieſes da die Speyer-Bach leicht abzuleiten, der Mangel an Waſſer, Meel und Brod in denen erſten Tagen ſo gleich erſcheinen. Benebens hatten die Spanier wegen gebrochener Zuſage über gute Zucht

und

und Erhaltung der Gewissens-Freyheit, in anderen Orten, wo man sie im Frieden eingenommen, bereits allen Glauben verlohren, und die Herren Camerales zu denen Bayern, besonders dem Grafen von Tilly ein schlechtes Zutrauen, und liessen sich vernehmen, auf solche Fälle einzupacken. Wegen der Mannßfeldischen bereits um die Thor herum schweiffenden Kriegs-Macht, wurde also von dem Cammer-Gericht, der Clerisey und der Stadt einmüthiglich vor gut und ersprießlich angesehen, ohne Verzug an den Grafen eine Schickung in das Werck zu richten, und ihnen allen, vor Gefahr und der angedroheten starcken Schatzung Fried und Sicherheit zu verlangen, zu dem Ende der Rath von dem Cammer-Gericht und der Clerisey gebetten, diese Absendung zu bewerckstelligen. Obwohlen nun demselben sehr schwehr gefallen, dieses grosse und wichtige Geschäft des Fridens, allein und besonders ohne Beystand der höchsten Deputation des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu übernehmen. So faßte er doch bey imstehender grossen Gefahr und bedrohlichem Verderben den Muth und Schluß, nacher Germersheim zu dem Grafen, Herrn Amand Rumetsch, Altermeistern, und Hrn. Lehmann abzuordnen, welche nach empfangener Instruction und angelangter Convoy von 40 Mannßfeldischen Reutern zu einem sicheren Geleit, Donnerstags den 29. Novembr. unter angewünschten tausend göttlichen Segens, Gnad und Gedeihens, abreiseten. Der Herr Cammer-Präsident, Graf von Wolckenstein war der Meynung, für den Grafen eine Verehrung von 1000. Ducaten

caten mitzunehmen, weilen aber Tags vorhero derselbe durch seinen Secretarium einige Galanterien in der Stadt einkaufen wollen, und dem Kaufmann, ihm dafür nichts abzunehmen befohlen worden, hat man es dabey gelassen. Nach der Ankunft ertheilte der Graf noch selbigen Abend vor der Tafel denen Gesandten in Beyseyn des Obristen von Winneberg, Audienz. Die von Lehmann gethane zierliche und merckwürdige Ansprach an ihn, wollen wir als eine Prob von dessen Beredsam- und Geschicklichkeit also hier Lit. F. einverleiben, wie selbige von seiner Hand annoch übrig geblieben, zumahlen durch die erfolgte gute Würckung ihm so viel Lob, Ehre, und Belohnung zugefallen ist: Der Herr Graf von Mannsfeld hat auf diese Ansprach sich freundlich bedancket und erkläret, das Anbringen wohl vernommen zu haben: Anfänglich wollte er von der Forderung an die Geistlichkeit nicht absetzen, und das Cammer-Gericht belangend, begehrete er die Evangelische nicht zu incommodiren, aber die Papisten müßten es ihm erstatten, eine Versicherung schriftlich von sich zu geben habe er Bedencken, weilen der Cordua und Tilly nahend um Speyer gelegen, und so leichtlich einen Anschlag auf Speyer machen möchte, welches dann jetztmahlen bey finsteren Nächten leichtlich geschehen könnte, und da Speyer von denen Kayserlichen eingenommen, würde ihm Germersheim nichts nütze, sondern alsdann die Sicherheit zwischen Heydelberg, Mannheim und Franckentahl abgeschnitten seyn. Die Gesandten wiederholten kürtzlich: Die führnehmste Geistliche wären

allbe-

und Erhaltung der Gewiſſens-Freyheit, in anderen Orten, wo man ſie im Frieden eingenommen, bereits allen Glauben verlohren, und die Herren Camerales zu denen Bayern, beſonders dem Grafen von Tilly ein ſchlechtes Zutrauen, und lieſſen ſich vernehmen, auf ſolche Fälle einzupacken. Wegen der Mannßfeldiſchen bereits um die Thor herum ſchweiffenden Kriegs-Macht, wurde alſo von dem Cammer-Gericht, der Cleriſey und der Stadt einmüthiglich vor gut und erſprießlich angeſehen, ohne Verzug an den Grafen eine Schickung in das Werck zu richten, und ihnen allen, vor Gefahr und der angedroheten ſtarcken Schatzung Fried und Sicherheit zu verlangen, zu dem Ende der Rath von dem Cammer-Gericht und der Cleriſey gebetten, dieſe Abſendung zu bewerckſtelligen. Obwohlen nun demſelben ſehr ſchwehr gefallen, dieſes groſſe und wichtige Geſchäft des Fridens, allein und beſonders ohne Beyſtand der höchſten Deputation des Kayſerlichen Cammer-Gerichts zu übernehmen. So faßte er doch bey inſtehender groſſen Gefahr und bedrohlichem Verderben den Muth und Schluß, nacher Germersheim zu dem Grafen, Herrn Amand Rumetſch, Altermeiſtern, und Hrn. Lehmann abzuordnen, welche nach empfangener Inſtruction und angelangter Convoy von 40 Mannßfeldiſchen Reutern zu einem ſicheren Geleit, Donnerſtags den 29. Novembr. unter angewünſchten tauſend göttlichen Segens, Gnad und Gedeihens, abreiſeten. Der Herr Cammer-Präſident, Graf von Wolckenſtein war der Meynung, für den Grafen eine Verehrung von 1000. Ducaten

caten mitzunehmen, weilen aber Tags vorhero derselbe durch seinen Secretarium einige Galanterien in der Stadt einkaufen wollen, und dem Kaufmann, ihm dafür nichts abzunehmen befohlen worden, hat man es dabey gelassen. Nach der Ankunft ertheilte der Graf noch selbigen Abend vor der Tafel denen Gesandten in Beyseyn des Obristen von Winneberg, Audienz. Die von Lehmann gethane zierliche und merckwürdige Ansprach an ihn, wollen wir als eine Prob von dessen Beredsam- und Geschicklichkeit also hier Lit. F. einverleiben, wie selbige von seiner Hand annoch übrig geblieben, zumahlen durch die erfolgte gute Würckung ihm so viel Lob, Ehre, und Belohnung zugefallen ist: Der Herr Graf von Mannsfeld hat auf diese Ansprach sich freundlich bedancket und erkläret, das Anbringen wohl vernommen zu haben: Anfänglich wollte er von der Forderung an die Geistlichkeit nicht absetzen, und das Cammer-Gericht belangend, begehrete er die Evangelische nicht zu incommodiren, aber die Papisten müßten es ihm erstatten, eine Versicherung schriftlich von sich zu geben habe er Bedencken, weilen der Cordua und Tilly nahend um Speyer gelegen, und so leichtlich einen Anschlag auf Speyer machen möchte, welches dann jetztmahlen bey finsteren Nächten leichtlich geschehen könnte, und da Speyer von denen Kayserlichen eingenommen, würde ihm Germersheim nichts nütze, sondern alsdann die Sicherheit zwischen Heydelberg, Mannheim und Franckentahl abgeschnitten seyn. Die Gesandten wiederholten kürtzlich: Die führnehmste Geistliche wären

allbe-

allbereits weg, die übrige seyen arm und würden lauter leere Nester finden. Quoad Cameram wäre zwischen Papisten und Evangelischen kein Unterscheid zu machen, dann an beiden das Justitz-Weesen gelegen, und der Herr Graf bey dem Reich guten Ruhm und Lob verdienen, da sie die Zerrüttung des Collegii verhüteten. Worauf endlich derselbe sich mündlich erkläret, der Stadt Speyer zu Gutem die Geistlichkeit und das Cammer-Gericht in der Stadt unmolestiret zu lassen. Mittlerweil wurde zur Tafel angesagt, wobey erschienen die Herren Hertzoge von Sachsen-Weimar und Sachsen-Lauenburg, die Herren Grafen von Ortenburg, von Winneberg, und Obentraut, und die Speyerische Gesandte auch dazu eingeladen. Während dieser Abend-Mahlzeit hätte sich der Herr Graf sehr fröhlich erzeigt, und es einen starcken Trunck geben: Nach aufgehobener Tafel ließ sich derselbe mit ihnen noch in ein Gespräch ein und resolvirte sich eine Assecuration auszustellen, woferne die Stadt von Cordua und Tilly auch ein gleichmäßiges zuwege brächte, weßhalben die Gesandte sich zu reversiren auch anheischig machten, des anderen Tages hat man ihnen das Concept der Assecuration vorgelesen, wellen aber in demselbigen die Clausula eingerücket waren, worinnen die Pfaffheit ausgeschlossen und zwischen den Evangelischen und Papistischen Assessorn und Burgerschaft distinguirt; So ersuchten sie den Herrn Obrist von Winneberg, es dahin zu richten, damit solche Clausula wegbleibete, welches dieselbe auch erhalten. Zu Mittag wurden sie wieder zur Tafel

fel erfordert, worauf sie sich beurlaubten, und nach erstatteten Danckſagung für die gnädige Willfahrung ihren Abſchied und Rückkehr in die Stadt unter voriger Convoy nahmen. Ueber dieſe höchſtglückliche abgelaufene Verrichtung bey einem ſo ſtrengen und damahlen mit erſchrecklicher Gewalt überall durchſetzenden Herrn iſt auf beſchehene Communication, bey dem Cammer-Gericht, der geſammten Burgerſchaft, ſo vielen tauſend Flüchtlingen, und Frembden in der Stadt, der Cleriſey, beſonders denen PP. Societ. Jeſ. eine auſſerordentliche Freude entſtanden, von dem Rath aber die Veranſtaltung beſchehen, daß Sonntags darauf den 2. Decembr. GOtt, wegen der durch ſeinen gnädigen Beyſtand abgewandten groſſen Gefahr, in allen Kirchen gedancket werden ſollte. Und weilen Herr Lehmann bey dieſen gefährlichen Zeiten hart angeſpannet geweſen, Tag und Nachts unverdroſſen ſich gebrauchen laſſen, und bey dieſer Mannsfeldiſchen Abordnung alſo geſchickt negotiiret, hat der Rath den 8ten Decembr. ihm eine Verehrung von tauſend Gulden, und dem Herrn Altermeiſter Rumetſch wegen gleichmäßigen gefährlichen Reiß an Herrn Grafen von Mannsfeld, ein hundert funfzig Gulden zur Verehrung ausgeworfen. Damit aber dannoch die Stadt und das Kayſerliche Cammer-Gericht nicht gantz und gar aller Defenſion entblöſſet ſeyn und daher mit ohnverſehnlichem Angriff überfallen und in Vergewaltigung gezogen werden möchten, hat der Rath ſelbiger Zeit an ſich entſchloſſen 1600. Mann eigenes Volcks zu werben und daſſelb ſo lang zu unterhalten

halten biß man spühre und vernehmete wohin auf künftiges Frühjahr der Kriegs-Schwall seinen Ausbruch suchen, und was die schwürige Zeit ferner gebähren wolle, welches alles vollführet, ein gantzes Regiment aufgerichtet und erst zu End May 1622. wieder abgedanckt worden, als der Graf von Mannsfeld mit seiner Armee sich in das Obere-Elsaß gezogen, und kurtz darauf im Julio seine Entlassung selbst von dem Churfürsten bekommen hatte.

Von allem diesem Vorgang, Beweg-Ursachen, und damahlen vorgewalteten Umständen, besonders wegen der anderwärten Versicherungen, die Stadt mit Einlägerung nicht zu beschwehren, benachrichtigte der Rath Ihro Kayserliche Majestät wie dann Allerhöchst Dieselbe, in der hierüber ertheilten Antwort eröfneten, daß Sie, nach Dero in Copey angelegter Ordre an den Hertn Hertzog in Bayern und Obristen Gonsalez de Cordua, der Stadt gleichmäßige Assecuration sollten zukommen lassen.

Durch diese heylsame von GOtt beglückte Rathschläge und Entschliessungen der Stadt Speyer, ist das erste über solches bereits gestandene erschröckliche Kriegs-Wetter abgewendet worden und von Einnehmung einiger Völcker beiderseits dieselbe verschonet geblieben: Und da einmahl der glückliche Anfang gemacht war, würde es nicht schwehr gehalten haben, in Absicht auf das Cammer-Gericht, die Stadt in diesen Principiis zu unterstützen. Alleine das Mißtrauen und die Verbitterung, welche innerhalb gegen solche aufgestiegen, und die ausgebreiteten verhaßte Nachrichten

richten an den Kayserlichen Hof und die Generalität, gönneten eine solche Glückseligkeit der Stadt nicht lange. Dann nach welchem widrigem Strohm bald hernach die Sachen gelauffen seyn, ist in der Historie selbiger Zeit zu finden. Mit Eins: Im August 1622. mußte die Stadt unter Commando Ertz-Hertzogs Leopold eine Garnison einnehmen, ohne daß man dem Cammer-Gericht oder dem Rath einige Nachricht vielweniger eine Requisition gethan hätte, welches bey beiden eine ungemeine Bestürtzung und Nachdencken verursachet, um da mehr, indeme der Graf von Mannsfeld als Kayserlicher Majestät Feind, bereits auffer Land in Franckreich gewichen, daß also dießmahls eine Garnison zu dessen Abbruch und Schaden nichts leisten können und unnöthig gewesen wäre.

Den merckwürdigen Verlauf was Ao. 1622. mit Kayserlicher Majestät verordneten Commissarien, so mit viel Tausend zu Roß und Fuß anhero kommen, abgehandelt und tractiret worden, hat Lehmann, welcher bey allem mit gewesen, nach seiner Gewohnheit, schön und ausführlich beschrieben. Diese Einlägerung kostete bereits die Stadt 231832. fl. Die Folgen aber bestunden in einer Reihe der betrübtesten Begebenheiten. Dann als der König in Schweden Gustavus Adolphus an. 1631. bey Oppenheim über Rhein gesetzet hatte, wurde der Stadt im Jenner Besatzung einzunehmen angemuthet: Zwar der Schwedische Obriste von Horneckh, mit Remonstrationen und Bitten lange aufgehalten, ehe er seine Ordre vollzogen, in Hofnung

bey dem König zu Maynz eine andere auszuwürcken, alleine es konnten die Stättische Deputirte zu keiner Audienz gelangen, weilen die Generalität vorschützte, man habe die Kayserl. Garnison eingenommen, müßte also auch die Schwedische einlassen. Der Vorwand wegen des Cammer-Gerichts war nichts geachtet und nunmehro aus, sich hinter dasselbige zu verstecken, diesemnach an. 1632. die Stadt binnen 5. Monath 3. mahl eingenommen und belagert, ferner von beiden kriegenden Theilen sich selbiger an. 1635. inner solchen Zeit wiederum 3. mahl bemächtiget. Was Jammer, Noth, und Elend alle Bewohnere der Stadt in solchen Läuften ausgestanden, hierüber werden allezeit denjenigen die Haare zu Berge stehen, welchen diese erschröckliche Geschichte in Actis zu lesen fürkommen. Man bereuete zu spath, diejenige Maaßreguln, welche die Stadt zu Anfang des Kriegs, vorgesetzter Massen vorgeschlagen, und ergriffen, nicht einmüthiger beybehalten zu haben, dann nach diesen, wegen Anwesenheit des Cammer-Gerichts, wohl niemahlen eine Garnison in die Stadt gekommen seyn würde, welche hernach ohnvermeidlich gewesen, alsbalden das erste Loch durch jene in Anno 1622. gemacht worden.

Bayle in seinem Lexic. Crit. voce: Dav: Pareus bemercket: Man könne sagen, daß gewisse Städte unter einem bösen Gestirne erbauet sind. Sie sind unglücklich, die Sachen mögen sich drehen wie sie wollen, und führet Heidelberg zum Beyspiel an. Er habe dieses in eigentlichem oder verblümten Verstand genommen, so ist es nicht ein

böses

böses Gestirn, sondern die Ratio Status, welche Städten den Umsturtz bereitet, und auch ihre Urheber selbsten schlägt, wann sie plenitudinem tempestatis vel potestatis zum Grunde gesetzet. Die Stadt Speyer ergriff in selbigen Zeiten die heilsamste Mittel und Rathschläge, welche zu ihrer und sammentlicher bey sich gehabter geist- und weltlicher Corporum Erhaltung und Ruhe, erforderlich und gemäß waren: Alleine mit andern ex ratione status gezogenen Absichten, wurde ein Strich dardurch gemacht, und damit der hieran schuldige und unschuldige Theil zugleich in das Verderben gestürtzet, und endlich die Stadt biß auf den Nahmen, zernichtet. Immassen sich diese Ratio Status noch weit über die dreyßigjährige Kriegs-Jahre erstrecket und ihren Einfluß in die spath nachgefolgte gehabt. Dann sollte man nicht zweiffeln, ob jemahlen diese Lande das grosse Unglück in Anno 1689. betroffen, wann keine Vestung Philippsburg gewesen wäre. Nach denen bekannten und klaren Privilegien der Stadt Speyer, hätte diese A. 1618. neu erbaute Veste nicht beschehen können, wie von selbiger mehrmahlen beweglich vorgestellet worden: Die Staats-Ursachen aber seyen vorgedrungen. Minuuntur Jura, quotiens gliscit potestas. Taciti Annal. Lib. III. c. 69. hingegen die gesuchte Vortheile vor die Land und Leuthe des Herrn Erbauers zum Schaden ausgefallen, daß man bald vor ihm selbst die Thore zugeschlossen, und er noch bey seinem Leben einen andern Besitzer an dem König in Franckreich darinnen sehen mußte, welchemnach eroberten sammentlichen haltba-

ren Plätzen diß- und jenseits Rhein an. 1688. bey noch nicht geschlossener Befestigung Landau, an Erhaltung und neuen Besitz von Philippsburg, mehr gelegen war, als an allen alten verwahrten Städten an dem Rheinstrohm und herum liegenden Landen, die zerstöhret wurden, weilen diese Cron keinen beschlossenen Ort weit und breit, ausser Philippsburg leiden wolte, und mit dieser einigen Vestung und Rhein-Schlüssel Landau und Elsaß genugsam bedecket hielte. Und hat man nicht auch zu unsern Tagen von dieser Veste sagen können? Was Lucanus Libr. I. Pharsal. von Arimino schreibt:

O! male Vicinis hæc moenia condita gallis!
- - Quoties gallum fortuna lacessit,
Huc Iter est bellis.

§. 25.

Uber die, von denen Kriegs-Völckern, der guten Stadt Speyer, wiederfahrne und unbeschreibliche Trangsaalen, haben dieselbe noch andere und ebenmäßig höchst schmertzliche betroffen, welche von innen erreget wurden, das gantze Stadt-Regiment in Politicis & ecclesiasticis erschütterten und dessen völligen Umsturtz bedroheten, besonders im Jahr 1628. auf das höchste gestiegen waren, binnen welchen auch mit unserm Lehmann eine grosse Veränderung vorgegangen und aus denen Begebenheiten ernannten Jahres entsprossen ist. Dann nachdeme der Herr Bischoff zu Speyer, Churfürst zu Trier worden, bemerckte man an diesem Herrn eine

gäntz-

gänzliche Sinnes-Aenderung, ein sehr hitzig und eigenmächtiges Verfahren. Die Historici melden, daß bald nach seiner Erhebung zu Churfürstlichen Würde, zu seinen Wiederwärtigkeiten mit dem Hause Oesterreich der Grund geleget worden und wie übel er sich mit seinem Dohm-Capitul zu Trier und der Abtey St. Maximin betragen, ist in denen Geschichten selbiger Zeit zu finden. Am ersten und hefftigsten aber setzte er der Stadt Speyer wegen der Udenheimischen Demolitions-Sache zu, fande auch bey dem Kayserl. Hof gegen selbige alles Gehör, so übel dieser sonsten mit dem Hrn. Churfürsten zu frieden gewesen. Nicht weniger haben die Stifter und Mönchen zu Speyer, dieser Zeiten sich zu bedienen und alle Ansprüche und Forderungen zusammen gesucht, die sie immer aufbringen mochten. Man bedrohete dännenhero die Stadt auf allen Seiten mit grausamen Inconvenienzien, wann selbige diß und jenes nicht eingehen würde, mit Einräumung derselben an den Hrn. Bischoffen zu einem Unterpfand, mit fiscalischen Ahndungen und vorbereiteten Executionen. All dieses hat A. 1628. zusammen geschlagen, als gleichsam ein auf das andere gefolgte schwere Ungewitter und die Stadt in diesen Nöthen zu allem sich bequemen, abgeben und nachsehen müssen, worauf man in denen Handlungen bestanden. Weilen der Westphälische Friedens-Schluß diese Wunden meist wieder geheilet, so übergehen wir alle diese betrübte Vorfallenheiten, als ohnehin hieher nicht gehörig, nach ihren Rubriquen und näheren Umständen, ausgenommen

diejenigen zu berühren, welche uns nach dieser kurtzen Einleitung, auf das mit Lehmann, in diesem Jahr vorgegangene führend: Es hatte nemlich in dessen ersten Monath und also vor dem restitutions Edict, bereits der Provincial des Dominicaner-Ordens bey Kayserlicher Majestät einen Befehl und zugleich die Commißion auf Chur-Maynz ausgebracht, daß der Rath, an das Prediger Closter, die Kirche und das sogenante Langhauß oder Schiff wieder abtretten solte. Weilen nun diese Kirch die gröste und wohlgelegenste unter denen dreyen, zu dem Evangelischen Gottesdienst gewesen und welche die Herrn Camerales am meisten besuchten; So verursachte dieser ausgewirckte Befehl, eine allgemeine Bestürtzung und Furcht, es möchte mit denen andern auch also ergehen, wie in An. 1629. mit der Augustiner Kirch es auch beschehen, mithin die kleine Kirche ad St. Georgian alleinig übrig geblieben ist. Dannenhero der Rath sich äusserst angelegen seyn lassen die Prediger-Kirche für den Evangelischen Gottesdienst zu erhalten. Die Herren Assessores, Procuratores und Advocati des Kayserlichen Gerichts, Augspurgischer Confession, legten wegen der ihnen zugleich widerfahrenden Ausstossung aus dieser Kirch, bey Kayserlicher Majestät und dem Herrn Churfürsten zu Maynz, benebens angeführten trifftigsten Beweggründen, ihr Vorwort ein: der Herr Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt that bey Chur-Maynz ein gleiches. Der Rath, welcher um eben diese Zeit und fast in einem Monath wegen der starcken Anfechtungen und Zudring-

dringlichkeiten des Herrn Bischoffen und der Clerisey in politicis ohnehin, in dem grösten Gedränge gewesen, hatte sich entschlossen eine besondere Abordnung, an den Herrn Churfürsten nacher Aschaffenburg, wegen dieser Religions-Sache, zu thun und die Deputirte zugleich mit einer schrifftlichen Vorstellung zu versehen, obwohlen am Ende, wegen des damahlen schon unterhandenen und bald darauf erfolgten Restitutions-Edict, alle diese und vorernante Bemühungen, als vergebens angewendet, sich geäussert hat. Der schrifftliche Aufsatz, welchen die Speyerische Abgeordnete, an den Churfürstlich-Mayntzischen Hof mit nehmen sollen, hernach auch mitgenommen haben, wurde von Lehmann verfertiget und den 20. Sept. 1628. Nachmittag, bey einer ausserordentlichen Session Coram Deputatis in Beyseyn derer beyden Syndicorum Lic. Stamm und D. Tisson verlesen, diese erinnerten was hie und da auszulassen oder zu verkürtzen seyn mögte: Es muß aber dabey noch ein Wort-Wechsel, welcher Lehmann vor den Kopf gestossen, vorgefallen seyn, dann er im Unwillen sein Concept auf der Stelle zerrissen, doch dasselbe endlich gleich selbige Nacht wieder zu Papier gebracht hat. Der Rathschreiber setzte unten an das Protocoll: Dilaceratis literis memorialibus a priori Consultatione desultum, & si penes autorem adhuc esset aliquis Conceptus quod in mundum sit redingendus, concluſum est. Von dem regierenden Burger-Meister Rumetsch ist über dieses, Montags den 22ten Sept. bey Rath die Anzeig geschehen, daß Herr Lehmann ihme eine

Schedulam resignationis officii zugeschicket habe, ließ sich auch gegen seine Freunde vernehmen seinen Herrn keine Stunde mehr zu dienen und keinen Schritt mehr in die Raths-Stuben zu setzen. Die förmliche Dienst Aufkündigung aber vor Rath, hat er erst den 22. Dec. gethan und zugleich die Schlüssel zum Stadt-Archiv und der Frey und Reichs-Städte Registratur übergeben, welches unterm 16. Jan. 1629. der damahlen ausschreibenden Stadt Straßburg verkündiget wurde, aus welchem Schreiben zu entnehmen, daß Lehmann unter Vorwendung seines hohen Alters und daß er vor seinem Ende auch gegen sich Ruhe zu schaffen gemeint, seinen Dienst aufgesagt hätte. Der wahre Anlaß aber ist in dem Vorgang am 20. Sept. gegründet, welches Lehmann bey einer Gelegenheit am 8. Febr. 1629. selbst eingestanden und rund aus bekennet, daß seiner Dienst-Auffagung Schuld seyen die Advocaten, die ihme im sitzenden Rath so über das Maul gefahren. Er ahndete auch vorhero noch einen andern, entweder damahls in Sessione oder bald hernach wegen seines Alters, beschehenen Vorwurff: Weilen man ihn vor einen todten Mann halte, so müste er es geschehen lassen und würde seinen Herrn mit einem todten Mann nicht viel gedienet seyn, also könten seine Herren ihn seines Dienstes wohl entlassen, müste sehen, wie er ihm thäte, worauf derselbe auch bestanden, obschon Herr Burgermeister Rumetsch sein Schwager, ihn auf andere Gedancken zu bringen, getrachtet hatte.

§. 26.

§. 26.

Dieſemnach iſt zwar ſeine Dienſterlaſſung den 22. Dec. beſchloſſen, alleine ererſt nach Eingang des 1629ſten Jahrs das weitere hierüber mit ihme gehandelt worden. Weilen er in an. 1622. und 1623. bey der Einnahm und Belegung der Stadt mit Kayſerlichem Kriegs-Volck und in denen folgenden, zu andern Geſchäfften, vielen gefährlichen Verſchickungen und beſchwerlichen Verrichtungen ſich gebrauchen laſſen, obwohlen alles bemühen, berathen und unternehmen, wegen der Macht ſelbiger Zeiten, faſt vergebens geweſen, wolte doch der Rath dieſe, auſſer ſeiner Obliegenheit als Stadtſchreiber, geleiſtete Dienſte, ohnbelohnt nicht laſſen, man beſchenckte ihn dahero aus eigener Bewegnuß noch mit 200. Goldgulden, welche er mit allem Danck annahm. Da er auch zu erkennen gegeben, daß er aus ſeiner Behauſung in dem Rath-Hoff oder der Stadtſchreiberey, biß auf findende anderwärte bequeme Gelegenheit, gegen Abgab eines jährlichen Zinnßes, unvertrieben zu ſeyn wünſchte, hat der Rath ihn als einen alten Diener nicht zu verſtoſſen geſchloſſen, ſondern hierinnen willfahret und die leidentliche Verzinßung, auf 60. Gulden alljährlich geſetzet. Bey ſeiner Entlaſſung verſprach er: Wolle alles, was er vor Heimlichkeiten oder ſonſten bey ſeinen Herren geſehen oder gehöret verſchwiegen halten und ihnen einsmahlen ſo wohl hold und treu ſeyn als ſonſten, auch alle Sachen ſo er hinter ſich habe, und ſo ſich noch ferner etwa finden ſolten, getreulich auf die Cantzley liefern. Welches alles

vorgegangen, als der Rath von seiner anderwärten Bedienstung, schon benachrichtiget und es mit dieser bereits so viel als richtig gewesen.

§. 27.

Dann als der Churfürst von Trier, von dem gantzen Verlauff mit Lehmann, die Nachricht erhalten, hat er ihme in einem Handschreiben seine Dienste angebotten. Es machte Lehmann kein Geheimnüß daraus, sondern offenbahrte solches seinen Freunden, eingangs Nov. 1628. und diese hernach dem Rath, zugleich bezeugende, daß er sich in Churfürstliche Bestallung einlassen wolle, welches im Febr. 1629. auch beschehen und zwar mit dem Prædicat als Churfürstlich-Trierischer und Hochfürstl. Speyrischer Rath. Dieser Herr hatte von Lehmann allezeit viel gehalten, welches aus der stattlichen Verehrung, bey Verheurathung seiner ältesten Tochter, An. 1616. §. 40. bereits abzunehmen ist, und in denen vieljährigen Handlungen zwischen dem Hochstifft und der Stadt, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, kant er ihn, so zu sagen gleichsam von aussen und innen. Da Goldastus eine kurtze Zeit vorhero, auch in Churfürstliche Dienste getretten, unterhielte in selbigen, der Churfürst die zwey berühmtest und erfahrenste Männer in Reichs-Sachen dieser Zeiten, deren er sich in denen grossen damahlen schon erhobenen und in folgenden Jahren erst recht ausgebrochenen Zwistigkeiten, mit seinen Prälaten in dem Trierischen ohne zweiffel bedienet hat, allermassen Goldast und Lehmann gute Freunde gewesen

sen und sich wohl miteinander verstunden. Zudeme war der Churfürst zugleich Cammer-Richter und konte dannenhero bey seiner Abwesenheit den Lehmann gar wohl gebrauchen, wann er in Cammer Gerichts-Sachen etwas wissen oder dahin durch ihn etwas mündlich bringen wollen. Es ist dahero nicht zu vermuthen, daß der Churfürst den Lehmann alleine, wegen der Speyrischen Landes-Regierungs-Sachen in Bestallung genommen, dann da hatte er bereits hierinnen erfahrne und geübte Räthe bey seiner Cantzeley zu Philippsburg, wie dann Lehmann allezeit zu Speyer gewohnet und geblieben, auch so viel wissend, als Rath von Hauß aus meistentheils die Speyerische Sachen besorgen helffen.

§. 28.

Solte aber Lehmann nicht zu hart auf die Füsse getreten und damit veranlasset worden seyn, bey einem Herrn Dienste zu nehmen, von dessen Strenge gegen die Stadt in verwichenen Jahren er selbst zeugen könne? Letzteres hebet sich mit dem auf, weilen der Churfürst, nach dem Sprichwort: Der Persohnen Freund, der Sachen Feind, sich gehalten und dem Lehmann jederzeit gerne leiden mögen: Und als ein Protestant durfte er auch kein Bedencken haben, dann der Churfürst deren bereits so viele in seine Dienste genommen, daß er damit ein gantzes Raths-Collegium besetzen konte. Unter diesen war damahlen schon Doctor Franciscus Juggert, Stadt-speyrischer Consulent von A. 1595. biß 1615. wiewohl mit diesem Unterschied, daß dieser in-

zwi-

zwischen die Stelle eines Cammer-Gerichts-Assessoris begleitet und A. 1621. der reformirten Religion halber aus dem Collegio verstossen worden, Lehmann aber gleichsam stehenden Fusses, aus der Städtischen in die Bischofliche Bedienung geschritten, zumahlen zu einer Zeit, da man mitten unter denen Bedrängnüssen in Stadtsachen geübte und erfahrne Leute allezeit brauchte, auch gegen seine kaum vor einem Jahr in dem Rath gethane freywillig und muthige Erklärung: Daß er sein hohes Alter in 34. jährigen Diensten dem gemeinen Wesen zum Besten aufsetzen wolle. So war die Unzufriedenheit des Lehmanns im Septembr. nicht von dem Rath, sondern denen beiden Consulenten veranlasset, darum er seinen Herren nicht so gleich den Stuhl für die Füsse werffen, noch es sie sollen entgelten lassen. Dann dieser unter Bedienten entstandene Handel in der Güte noch wohl beyzulegen oder auf angebrachte Klage unter Obrigkeitlicher Autorität zu schlichten gewesen wäre. Aus demjenigen was von dieser Sache aufgezeichnet ist, findet sich nach denen damahlen gemachten Erinnerungen von Lic. Stammen und D. Tison über das Lehmannische Concept, weder etwas anzügliches noch nachtheiliges, sie giengen blosser Dingen dahin, um alles dasjenige zu vermeiden, was nur anstößig scheinen können. Wann aber der mündliche Vortrag und Vorwurf also ausgefallen, wie er nachhero hat vorgegeben; obschon unbekannt: Ob solches vor oder nach Zerreissung seiner Schrift beschehen? möchte man dem Lehmann seinen hierüber bezeugten Unwillen zwar nicht verargen

argen, alleine wegen erwehntem ihm offengestandenen Mitteln, dannoch dafür halten, daß der Anlaß zu einer Dienst-Aufkündigung, nicht erheblich genug und nach diesem alleinig bekannt verbliebenen Umständen eigentlich nicht mehr zu beurtheilen: Ob die Ausfälle derer Consulenten gegen Lehmann gröſſer, als seine hierüber bezeugte Hitze gewesen seye? Da er inzwischen im Decembr. bey der förmlichen Aufkündigung, nur sein Alter vorgeschützet und erst etliche Monath hernach, die Ursach seines Entschlusses, auf die Raths-Advocaten geleget; So verbleibet zwar wegen eines oder des andern, der Vorwand vorausgesetzet: Alleine der Grund und die wahre Absichten der Sinnes-Aenderung des Lehmanns, dörften etwann von keinem dieser beiden Angaben herzuleiten seyn. Dann A. 1627. war er noch standhaft entschlossen, bey der Stadt auszuhalten: Da aber diese an. 1628. die fatale Stöſſe erlitten und Lehmann vorausgesehen, daß es mit ihr, nicht besser, sondern, wie auch leider! beschehen, immer ärger werden, und er niemahlen aus diesem Gedränge kommen würde, mochte er sich in allweg nach einer bessern Ruhe gesehnet haben. Sein in folgenden Jahren noch heraus gegebene Schriften, seine gethane öftere Reisen zu dem Churfürsten und andere von ihm bald vorkommende Sachen, verrathen, daß ohngehindert seiner Jahre, an Leibes und Gemüths-Kräften, ihm nicht vieles abgegangen seye. Wegen der Stadt Speyer und deren Geheimnüsse, hat gewißlich der Churfürst ihn nicht an sich gezogen, dann er mit selbigen, vorigen Jahrs, dergestal-

gestalten aufgeraumet, daß er hernach um letztere, sich wenig mehr bekümmerte: Und daß er ihn als einen blossen Kostgänger angenommen, ist auch nicht zu vermuthen, sondern es wuste dieser hochverständige Fürst gar wohl, wo er selbigen bey seinen anderwärten Absichten und Unternehmungen gut gebrauchen können. Ob aber Lehmann den Entzweck, seine noch übrige Tage in Ruhe zuzubringen, in dieser Bedienung erreichet? wird sich am Ende finden.

§. 29.

An Meynungen es mögte diese Lehmannische Dienstverwandelung, der Stadt zu besonderer Gefährde ausschlagen, hat es selbiger Zeit nicht gefehlet. Wir wollen demnach auch berühren: wie er sich gegen solche aufgeführet habe? Nach denen von seiner Hand noch vorhandenen Zeugnüssen. Unterliesse er nicht die Stadt vor Schaden zu warnen, alsbalden er Nachricht erhalten, daß gefährliche Anschläge gegen dieselbe von aussen geschmiedet wurden: In andern, den Dienst seines neuen Herrn, nicht betreffenden schweren Angelegenheiten, gieng er mit Rath anhanden, kam auch dann und wann bey nöthigen Unterredungen auf die Canzeley, niemahlen aber mehr in die Rathstube. Man erwiederte dannenhero dieses gute Bezeugen, mit der ihm angenehmen Gegengefälligkeit an. 1630. daß er in seiner gewohnten Behausung in dem Rathshof, so lang er wolte sitzen bleiben könte, womit ihm ein sonderbahrer Dienst wiederfahren ist.

Beson-

Besonders war er zu einer gewissen Entdeckung behülflich, welche so viel als ein grosser Schatz genutzet hat, und noch biß auf den heutigen Tag also noch dafür gehalten wird. Und in so ferne hat er die Zusage bey seiner Entlassung erfüllet. Was aber in dem letzten Jahr seines Aufenhalts zu Speyer, mißfälliges sich zugetragen, wird unten in §. 37. vorkommen.

§. 30.

In dem ersten Jahr seiner also erwählten Ruhe-Tage, beschäftigte er sich mit einem allgemein nützlichen Werck, welches nur denen bösen Geistern mißfallen können, dann als er im Winter 1629. hieran gearbeitet und vermuthlich biß in die späte Nacht aufgeblieben, wurde er von denen Hexen sehr beunruhiget: Er erzehlte dieses im Febr. d. a. dem regierenden Burgermeister Hinterod, wie nehmlich die Hexen und Unholden in dem Rath-Hof einen grossen Tumult, Getümmel und Unwesen gehabt hätten, daß er auch zum Fenster hinaus geruffen, sie sollten, wo sie hingehörten, zum Teufel fahren. Es ist aber dieses, das von ihm an. 1629. verfertigte und so sehr beliebte Florilegium Politicum oder politischer Blumen-Garten, darinnen auserlesene politische Sententz-Lehren, Reguln, und Sprüchwörter, aus Theologis, Jurisconsultis, Politicis, Historicis, Poëten, und eigener Erfahrung unter 286. Titeln, zu sonderem Nutzen und Lust Hohen und Niederen im Reden, Rathen, Schreiben, das Gut zu brauchen, und das Bös zu meiden, in Locos Communes zusammen getra-

getragen, durch *Christophorum Lehmann.* Gedruckt Impensis Autoris an. 1630. 2. Alph. 13. Bogen in 8vo. welche erste und ächte Ausgab ohne Benennung des Orts, fast nirgendswo, sondern nur die neuere, angezogen wird. Nach dem Georgischen Bücher-Lexicon, solle zu Lübeck an. 1639. diese Edition in 8vo nachgedrucket worden seyn, welche aber hier zu Land unbekannt ist, auch in denen Catalogis der grösten Bibliothequen nicht angetroffen wird. A. 1641. kam heraus der andere Theil Florilegii politici aucti, das ist: Erneuerten politischen Blumen-Gartens Continuatio mit lustigen neuen Sprüchwörtern, Italiänischen und Französischen Sententien, unter Lehmanns Nahmen, cum priv. Cæs. Majest. Franckfurth bey Johann Gottfried Schönwetter 12mo 1. Alph. und an. 1642. dessen dritter Theil cum elencho titulorum der Apophthegmatum oder Sprüchwörter 12mo 1. Alph. 7. Bogen Franckfurth bey eben demselben. Der Verleger bemercket in der Vorrede, daß er den ersten Theil an. 1640. drucken lassen. Es findet sich aber dieser nicht, sondern erst an. 1643. nach dem 2ten und 3ten ediret, welches der erste Lehmanische Text de Ao. 1630. jedoch mit einigen Zusätzen vermehret ist. Die dritte Herausgab dieses Florilegii Politici haben wir von Ao. 1662. 12mo in 4. Theil Franckfurth bey Johann Gottfried Schönwetters Erben: deren erster und zweyter Theil 1. Alph. 19. Bogen nur den Text der ersten Edition de Ao. 1630. ausmacht. Der dritte aber ist der zweyte de Ao. 1641. und der vierdte der dritte Theil Editionis de Ao. 1642.

wobey

Wobey von dieſen beiden neueren de Ao. 1641. und 1662. zu bemercken, daß es ſehr ungewiß, ob die Zuſätze in dem erſten und der ſämtliche Innhalt der beider letzteren Theilen des Lehmanns oder nicht viel mehr eines andern Arbeit ſeye. Dann dieſer war in ſelbigen Jahren längſtens Todtes verfahren, und wann auch die unbekannte Lübeckiſche Edition de A. 1639. bereits die Franckfurthiſche Vermehrung begreiffete, wie faſt aus der Urſach anſcheinen will, indeme ſolche 86. Bogen ſtarck ſeyn ſolle, woferne anderſt der Georgiſche Bücher-Extract ſeine Richtigkeit hat, ſo iſt doch auch damahlen Lehmann nicht mehr in dem Leben geweſen; Man wollte dann behaupten, daß die Verlegere von denen Lehmanniſchen Erben dieſe Zuſätze und Vermehrungen in MSct empfangen hätten, welches aber unter ſtarckem Zweifel an ſeinem Ort ausgeſtellet bleibet, weilen die Herausgebere einen ſolchen zum beſſerem Vertrieb des Buchs gereichenden Umſtand, nicht ohnberühret würden gelaſſen haben. Von den übrigen Editionen dieſes Florilegii Politici, als einer Amſterdammiſchen und einer Gieſſiſchen de Ao. 1662. in 12. welche der Buchhändler Georgi noch angibt, iſt dem Verfaſſer keine zu Handen, auch nicht in einem Catalogo vorgekommen. Wobey zu bemercken, daß die Zinckgräfiſche und Weidneriſche Teutſche Apophthegmata mit dieſem Florilegio eine ziemliche Aehnlichkeit haben, wovon folgende Editiones gedruckt ſeyn ſollen: *Jul. Wilh. Zinckgraf* Teutſche Apophthegmata Straßb. 1628. 12mo. Leiden 1644. 12mo 3. Theil und wiederum zu Amſterdamm 1653. Leip-

zig 1693. in 5. Theil. Sein Continuator iſt geweſen Johann Leonhard Weidner Ottersheimenſis Palatinus, Rector zu Heidelberg, deſſen Apophthegmata Teutſcher Nation ſein Sohn Johann Wilhelm apud Ludw. und Dan. Elzevir. A. 1655. in 5. Tom. 12. herausgegeben, und dem Churfürſt Carl Ludwig dediciret hat, welches eine ſehr nette Edition, aber ſelten beyſammen zu finden iſt.

§. 31.

Es hat dieſes Florilegium in dem vorigen Jahrhundert das Glück gehabt allen Lehmanniſchen Schriften, jedoch nicht mit ſo allgemeinem Beyfall, wie bey deſſen Speyeriſchen Chronic, ja ſo gar nach der Bibel, für das beſte Buch gehalten zu werden. Gundling. Hiſtor. Literar. continuata Francf. 1746. 4to p. 42. Morhoff. in Polyhiſt. Tom. I. libr. 1. cap. 21. §. 150. hält ſolche für eine Sammlung aus denen Scriptoribus Germanicorum adagiorum, als des Sebaſtian Franck Adagiis, Agricolæ proverbiis Germanicis, Friderici Petri Buch der Teutſchen Weißheit, des Georgii Henniſchii theſauro linguæ Germanicæ, und Eucharii Eyeringii proverbiis Germanicis: Ex his autoribus & adjectis quibuſdam aliis, collegit poſtea *Chriſtophorus Lehmannus* Florilegium ſuum politicum, cujus extant tres partes in 12. editæ A. 1643. Multa hic continentur arguta, quæ quoniam ſub titulis ſunt diſpoſita, interdum arguſtos conceptus epigrammatibus præbere poſſunt *Lyncker* in Inſtructorio forenſi Lib. II. membr. 2. Sect. 1. Part. 1. c. 1. n. 46. Proverbiorum optimus collector eſt *Chriſtopherus Lehmanno*

mannus, Partibus IV. Florilegii politici, 2. Tom. Francof. 1662. 12. utut mixtus etiam apophthegmatibus, gnomis, & simil: Besonders war der Hamburgische Theologus, Dr. Joh. Balthasar Schuppius ein grosser Verehrer dieses Buchs: Morhoff. loc. cit. cap. 21. §. 110. bezeuget Schuppium aliquo loco, librum hunc, adeo commendaviſſe, ut poſt S. Biblia illum legi velit. Wir haben diese Stelle in seinen Schriften zwar noch nicht angetroffen, jedoch die ungemeine anderwärte Lobsprüche in dessen Tractätlein von der Fabul des Jotham Tom. I. oper. Hanau 1663. in 8vo p. 845. also gefunden: Florilegium politicum Lehmanni enthält mehr Weißheit, als jehen Diſputationes politicæ welche auf Universitäten gehalten werden. Noch schöner und deutlicher erkläret er sich in seiner Oration de Opinione p. 37. & 38. Politici aliquando credunt, neminem Reipublicæ aptum eſſe, niſi accurate diſputare ſciat, an ſtatus Monarchicus ſit præferendus Ariſtocratico? an Electio præferenda ſit ſucceſſioni? & ita porro. Sed *ab opinione* non raro falluntur. Ego pro meo Ingenii libertate, ita judico, poſſe aliquem plus ſapientiæ politicæ haurire, ex *Florilegio politico Lehmanni*, quam ex nescio, quot ſpinoſis & diſtinctionum pleniſſimis diſputationibus. Libelli illius potiſſima pars conſiſtit in vulgii dicteriis & anicularum ſententiis, *ſed quacunque tot laboribus, periculis erroribus, inquiſitionibus humano generi conſtitere, ea libello illi incluſa videbit, ut eum non immerito orbis terreni maximas & axiomata appellare poſſit.* Quot fere lineas, tot ſtatuas Mercuriales ibi invenias,

quæ ſtolidam juventutem in rerum omnium experimenta magna ſpe accinctam, de via admonent. Sunt enim ibi ſenum oracula, qui poſt multas ambages feſſi ad ſe tandem redierunt & brevi erroris Confeſſione nobis conſulere voluerunt. Sæpe etiam eſt olitor valde opportuna locutus. Nec eſt cordatus Philoſophus, qui non ex hominum turmis ſuam formavit ſapientiam. Herr Reimmann l. c. in dem Vorbericht ſtellet über dieſes Florilegium und zugleich des Dr. Schuppii Lobes-Erhöhung das Urthel nachfolgender maſſen. Ungeachtet Herr Dr. Schuppius darinnen etwas zu weit gegangen, daß er daſſelbe dem Werth nach, allernächſt nach der Bibel geſetzet, wie der Morhoff in ſeinem Unterricht von der Teutſchen Sprache und Poeſie c. 17. part. 2. pag. 687. bemercket hat, ſo iſt doch in dem Gegentheil nicht zu läugnen, daß viele herrliche, nöthige, und nützliche Sachen darinnen enthalten ſind, und daß es denen gelehrten und ungelehrten Teutſchen in vita communi vortreflich zu ſtatten komme. Und geſtehet Herr Schottelius in ſeinem Tractat de Scriptor. German & Rer. Germ. p. m. n. 86 ausdrücklich. Es habe ſich dieſer Mann um das Teutſche Weſen und die Sprache wohl verdienet gemacht; und er (Schottelius) habe auch von deſſen Arbeit öfters in ſeinen Wercken mit eingebracht. Daß übrigens Herr Dr. Schuppius dieſer Lehmanniſchen Schrift einen ſo groſſen Vorzug gegeben, hierinnen hat er ſeiner eigenen Neigung gefolget, dann er ein ſehr aufgeweckt und lebhafter Mann geweſen, welcher luſtige, ſinnreiche, und ſatyriſche Redens-Arten geliebet und

ſich

ſich auch ſolcher in ſeinen Schriften durchaus bedienet hat. Nächſtdem trug auch der Geſchmack und Liebe ſelbiger Zeiten zu derley Büchern, ein groſſes mit bey, daß dieſes Florilegium ſo hoch geſchätzet wurde, und die fruchtbringende Geſellſchaft belobte und unterſtützte dergleichen Unternehmungen, wie dann deren vornehmes Mitglied Schottelius den groſſen Nutzen aus denen Teutſchen Sprüchwörtern l. c. Libr. 3. p. 1101-1146. zeiget, und eine beſondere Sammlung Sprüchörtlicher Redens-Arten daſelbſt einverleibet. Herr P. Joh. Gottl. Heineccius in Append. der Halliſchen gelehrten Anzeigen Tom. III. pag. 787-794. gedencket auch dieſes Florilegii, in einer ſehr leſenswürdigen Anmerckung, von der in Sprüchwörtern vorgetragenen Rechts-Gelahrheit der alten Teutſchen und preiſet daſelbſt überhaupt den unvergleichlichen Nutzen der Teutſchen und anderer Völcker Sprüchwörter, weilen ſolche nicht durch ſubtiles Nachgrübeln, ſondern durch fleißige Betrachtung menſchlicher Dinge erfunden, durch die untrügliche Erfahrung beſtätiget, und durch allgemeinen Gebrauch gantzer Nationen bey der Welt in ewigem Andencken erhalten worden, als ein Reſt der uralten Weißheit, welcher wegen ſeiner Vortreflichkeit mitten unter denen Ruinen gantzer Völcker übrig geblieben. Dahero die Sprüchwörter, andere bald die Schule des gemeinen Volcks, bald die Weißheit des gemeinen Mannes: item die teutſche Weißheit genennet haben, unter welch letzterem Titel Fried. Petri eine Collection zu Hamburg an. 1605. in Druck gegeben. Welche

che Sammlungen nach der gegründeten Meynung Heineccii erſt recht brauchbar ſeyn würden, wann die Sprüchwörter, die einem Juriſten alleine oder insgemein nützlich, ausgeſucht, und von einander abgeſondert werden ſollten.

§. 32.

An. 1631. vergnügte derſelbe die gelehrte Welt wiederum mit einem ſchönen Werck, nemlich denen ſowohl aufgenommenen actis de Pace Religioſa. Die Gelegenheit zu einer ſo mühſamen und vortreflichen Sammlung, hat er durch die lange Bekanntſchafft mit denen Herren Cameralen und denen Canzeley-Perſonen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts erlanget, ohne deren Beyhülff, er zu ſo vielen Protocollis, Bedencken, Supplicationen und andern Judicial-Stücken nicht würde gekommen ſeyn: benebens wird er ſich des Stadt Speyriſchen Archiv, entweder vorhero bedienet oder doch hernach, ohnſchwer, alles zu dieſem Endzweck gereichende, daraus erhalten haben, welches vornemlichen auch von dem Gebrauch der Regiſtratur der löblichen frey und Reichs-Städte, deme er ſo lange vorgeſetzt geweſen, zu glauben iſt: Ferner war er ſelbſt mit auf denen beiden Reichs-Tägen zu Regenſpurg an. 1608. und 1613. auf welchen ſo viele wichtige Materien von Religions-Sachen abgehandelt worden, womit es ihme an Subſidien, Kentnüß, Einſicht und Wahl ein ſolches Werck in Stand zu bringen, nicht fehlen können. Es iſt überſchrieben: De Pace Religionis acta publica & originalia, das iſt Reichs-Handlungen

Schrift-

Schrifften und Protocollen über die Reichs-Constitution des Religion-Friedens, in drey Bücher abgetheilet. Publiciret durch Christoph Lehmann in 4to. Franckfurt bey Caspar Röteln. 1631. Bey damahligem Religions-Krieg sind diese acta dergestalten abgegangen, daß man selbige A. 1640. zu Franckfurt in 4to. wieder auflegen muste. Die dritte Edition haben wir de A. 1707. in Franckfurth von Georg Gentschen. 8. Alphab. in fol. Wovon aber ein neu angehengte Facti Species von der Stadt Hildesheim contra die Vindicias des Stiffts Hildes puncto gravaminum religionis, nachdem zu Hannover an. 1696. gedruckten Exemplar, 72. Bogen ausmacht. So ist auch Churfürst Johann Wilhelm von Pfaltz, in Religions und Kirchen-Sachen publicirtes Decretum vom 21. Nov. 1705. am Ende zu lesen. Die nachgefolgte Continuationes gehören unserm Lehmann nicht zu, sondern seyn von bemeldtem Georg Gentschen besorget worden; als

Lehmannus Suppletus & Continuatus, das ist: Fortsetzung der Reichs-Handlungen Schrifften und Protocollen über des Heil. Römischen Reichs Constitutiones von dem Land und Religions-Frieden, auch was dieser wegen bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrüg von an. 1643. bis 1648. da der Friede geschlossen, sich begeben und erinnert worden. Franckfurt 1709. fol. Sodann

Lehmanni Suppleti & Continuati Tomus novus. Das ist: fernere Fortsetzung einiger Reichs-Handlungen, darinnen die Historie der Evange-

liſchen Religion von Husi Zeiten bis auf gegenwärtige vorgeſtellet wird. Fol. 1710. mit 22. Kupfer. Betrifft aber nur die Hungariſche und Siebenbürgiſche Religions Sachen, wie die innere und anderwärte Titul ausweiſen. „ Hiſtoria „ diplomatica de ſtatu religionis Evangelicæ in „ Hungaria, in tres periodos diſtincta 1. Alph. „ 14. Bogen und Compendium Principatus Tranſylvaniei, Hiſtoria de A. 1526. - 1703. Cum „ variis documentis & diplomatibus 5. Alph. 12. „ Bogen. Von beiden erſteren Collectionen hat der Herr von Moſer, in Bibliotheca juris publici Part. I. N. 61. und 62. ſein und anderer Gelehrten Urtheil eingeführet: wegen deſſen vollſtändigen recenſion, welche an ſtatt aller dienen kan, habe ich den gantzen Innhalt beſonders hier in Lit. G. einzuverleiben ſchicklich gefunden und die Supplementa mit dem Text verbunden. Von der Lehmanniſchen Arbeit aber eröfnete mir ein vornehmer Gelehrter, nebſt hochgeneigter Zuſendung ſeiner Collectaneorum MSptis. dem Lehmann betreffend ſeine Meynung alſo: Acta Pacis Religioſæ liber egregius, ſed in multis mancus, adeoque ex ſcriptis utriuſque Partis, quæ de Pace religioſa Seculo XVI. & XVII. prodierunt, ſupplendus. In nova editione, ubi quævis ſive bona ſive mala, more Gentſchi Bibliopolæ aſſuta, hic defectus non ſatis eſt ſanatus, quod tamen in proclivi foret.

§. 33.

Mit dieſem Jahr ſchlieſſen ſich des Lehmanns gelehrte Bemühungen. Dann auſſer deſſen Orationen

rionen, der Speyrischen Chronic, dem florilegio politico, und denen Actis Pacis Religiosæ, sind von ihme keine Schrifften vorhanden. Ob er aber auch einen Commentarium ad Auream Bullam geschrieben habe? hieran zweiffeln zwar einige, andere hingegen eigenen solche unserm Lehmann für gewiß zu: In dem grossen gelehrten Lexicon wird ihme ebenmäßig derley Commentarius beygeleget. Jedoch ist es ein Irrthum in dem Vornamen. Der Hr. von Ludwig in der Vorrede über den zweyten Theil seiner Erläuterung der güldenen Bull, „ p. 13. §. 19. benennet den „ rechten Autorem, daß es Georg Lehmann ge„ wesen seye, welcher Philyram ad A. B. heraus „ gegeben: Da Ihme solches Buch nicht vor„ gekommen, konte er nicht gründlich urtheilen, „ noch davon sich etwas sonderliches verheissen, „ weilen es zu Anfang des XVII. Jahrhunderts „ geschrieben seyn solle. (*) Es ist aber dieses eine Inaugural Dissertation zu Straßburg gehalten in 4to. sub Tit. Philyra ad Aureæ Bullæ Tit. V. hinc inde collecta, quam Dei Virginisque filii augurio atque præsidio, amplissimi Jurisconsultorum Ordinis, quem Inclyta Argentina fovet, decreto, solenniter examinandam propono

(*) Hingegen beurtheilet der Herr Reichs-Hofrath, Baron von Senckenberg in disquisitione Judicii Palatini §. 12. diese Schrift folgender massen: Ex antiquioribus principe loco memoranda Georgii Lehmanni Philyra ad A. B. Tit. V. hinc inde collecta, ubi in dissert. Acad. Lit. f. 3. uti tempora ferebant, erudite Judicium nostrum examinat,

Georgius Lehmann Stolpa-Pomeran: Licentiati Titulum & privilegia in utroque Jure, consuetis solennibus publice conferenda promeriturus. die 23. Decemb. Argent: excudebat Paulus Lederle MDCCXXIV. Das angegebene Vatterland dieses Autoris macht zugleich zweiffeln: ob er auch mit Christoph Lehmann in einiger Verwandtschafft gestanden seye?

§. 34.

Anno 1632. hat sich mit dem Churfürsten eine grosse Aenderung zugetragen, deren Folge Lehmann mit betroffen: Immassen jener im Januar. bey Annäherung des Königs in Schweden mit seiner Armee sich neutral erklärte und im May darauf in französischen Schutz begab, wormit derselbe die völlige Abneigung seiner Clerisey und die Feindschaft derer Kayserlichen und Spanier, sich zugezogen. Ob Lehmann zu diesem Staats-Streich beyräthig gewesen? wird in folgendem Articul vorkommen, wir wollen hier nur so viel gedencken: daß in diesem Jahr der Churfürst Lehmann zu Coblenz bey sich gehabt, und bald darauf der Ruf in Speyer erschollen, daß dieser bey seinem Herrn in grossem Ansehen und in der Wahl Vice-Canzler zu werden, stehe, welches auch aus Schreiben dem Rath damahlen sogleich hinterbracht worden. Aber ausser denen Staats-Angelegenheiten, woran er theil gehabt haben solle, war in selbigem Jahr, die dem Churfürsten so sehr angelegene exemptions-Sache wegen der Abtey St. Maximin unter der Feder, wovon derselbe A. 1633. seine Gerechtsame unter dem Titul: Archi-

Archi-Episcopatus & Electoratus Trevirensis per refractarios monachos Maximinianos turbati, zu Trier in 4to. bekannt machte. Die Verfasser eines solchen Wercks, konten keine andere, als dessen Protestantische Räthe seyn und waren besonders Goldast und Lehmann die Männer darzu, obwohl D. Augustus Fischer auch nicht davon auszuschliessen seyn möchte: daß aber Lehmann grossen Antheil an dieser Schrifft gehabt, bleibet ausser Zweiffel, weilen er nicht nur den Winter 1632. sondern auch an. 1633. und so fort zu Trier um den Churfürsten gewesen. Als die Schweden den 22. Jun. 1632. sich zum zweyten mal der Stadt bemächtigten, ist der Churfürst und mit ihme Lehmann, im Jul. nacher Speyer gekommen, um nach Uebergab Ehrenbreitstein an die Franzosen, nun auch vermög der neutralitäts Tractaten Philippsburg denen Schweden einzuraumen; Alleine sein Commendant verschloß ihme die Thore und wolte seiner Ordre nicht folgen. Bey einer in selbigen Tagen denen Raths-Abgeordneten ertheilten Audienz, hat der Churfürst ihnen eröffnet, daß er Schreiben gelesen, darinnen er gefunden, daß der König in Schweden ihme proprietarie die Stadt Speyer vorbehalten: Nun werde derselbe nicht allezeit Victoriosus seyn, den Meister in dem Feld spielen und der Kayser und die Spanier allweg ausbleiben, sondern dieser Ort sich wieder bemächtigen, also jederzeit die Hände einander in den Haaren haben und das Unwesen, dem hierum erst ein Anfang gemacht worden, in infinitum sich erstrecken, zu endlich und gänzlicher

cher desolation der Stadt Speyer, derhalben er seines Stiffts angehörigen, so ihme um Hülff und Rath ersuchet, diesen mitgetheilet, sie solten bey Zeiten sich von hinnen fortmachen, gestalten er dann selber aufs baldest fortziehen und die Stadt GOtt befehlen wolle. Sonsten hätten seine Leute zu Udenheim, von Marggraf Willhelm, zu solcher Widersetzlichkeit nicht wenig verleitet, ihme diesen Affront angethan, daß sie ihme dasselbe vorenthielten und vor die lange Weile darinnen die Vorstadt abgebrannt haben, sie sollten aber wohl mit zusehen, dann sie mit der Zeit, was sie gethan empfinden werden. Er bezeugte auch sogleich seine christliche Condolenz mit der Stadt, wegen der kurtz vorhero von denen Spaniern ausgestandenen Drangsalen und mit sich genommener Geißeln: Es wäre wider GOtt und alle Christliche Gesetze, Zahlung, Obligation und Versicherung anzunehmen und darzu noch Geißel aus einer Reichs-Stadt mitzuführen: Er rathete ferner mit zusetzen der Cammer und des Cleri die Neutralitæt zu erhandlen. Wie weitsehend dieser Herr damahlen gesprochen, ist aus der leidigen Folge zu entnehmen, dann alles so gegangen, wie er hier voraus sagte. Was aber die Neutralitæt anbetrifft, so liessen zwar die Cammer und Clerisey sich diesen Puncten eifriger als vor 10. Jahren angelegen seyn, alleine es ware post festum (§. 24.) indeme die Schweden hierzu keine Ohren hatten, und aus Philippsburg verhängte man über die Stadt und Burgerschafft, mit Arresten, auffangen gantzer Herden Viehe von denen Weyden und auf

alle

alle Weiß, solche Drangsalen, daß der Schade sich in wenig Tagen auf 15000 fl. beloffen. Indessen begab sich der Churfürst wieder in das Trierische und Lehmann folgte ihme nach, von welcher Zeit an er vermuthlich immer bey dem Churfürsten bis an. 1635. geblieben, dann erst in diesem Jahr von seiner Anwesenheit zu Speyer etwas vorkommt: Man weiß auch daß er an. 1633. aus Trier mit seinen Freunden zu Speyer fleissig Brief wechselte. Weilen Zeit dieser Abwesenheit seine Wohnung in dem Rath-Hof leer gestanden; Wolte der Rath andere Verfügungen damit machen, es beschwerte sich aber Lehmann aus Coblentz in dem höchsten Grad darüber, da er gegen die Stadt sowohl gesinnet und den Punct anführete, worinnen er selbiger zu dienen, würcklich begriffen seye.

§. 35.

Bishero und nach obigen Anzeigen, mochte sich Lehmann, bey seiner Chur-Trierischen und Bischofl. Speyrischen Bedienung gantz wohl befunden haben; Alleine in diesem 1635ten und folgendem Jahr fielen die Tage ein, welche ihm nimmer gefallen können. Dann als den 2ten Febr. 1635. die Stadt durch Accord an die Kayserl. sich ergeben, und der Kayserl. Obriste und Stadthalter in der Unter-Pfaltz, Herr Heinrich von Metternich, darinnen das Commando übernommen hatte, begehrte derselbe den 17. Febr. von Lehmann, daß er seine bisherige Wohnung in dem Rath-Hof räumen sollte, unter dem Vorwand: Als wann er der rechte Kautz wäre,

so

so den Hrn. Bischoff verleitet, daß er sich von Kayserl. Majestät separiret, und in französische Protection begeben. Lehmann hat hierauf bey Rath um hülfliche Hand angeruffen und gebetten: Demnach er E. E. Raths Diener gewesen, auch noch unter desselben Schutz und Schirm sich befinde, ihne nicht zu verstossen, scheuete sich nicht und getrauete sich wohl zu verantworten, worauf der Rath ihme bedeuten lassen, daß derselbe dieses über ihne, als einen alten und erlebten Mann nicht zu verhengen begehrete, im Fall er aber von Hrn. Obristen von Metternich, mit Soldaten beleget werden sollte, würde er sich um ein ander Hauß bewerben müssen, weilen die Einquartirung in dem Rath-Hof ohne sonderbahre Gefahr eines Raths sowohl, als des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Archiven, nicht könne verstattet werden; Wie dann der Commendant auf seinem Fürsatz beharrete, dann den 18. frühe in dem Rath die Anzeig beschehen, daß der Obrist von Metternich noch gestrigen Tags, dem Lehmann in dem Rath-Hof einen Hauptmann einquartiret, und wolle gedachter Hr. Obrister ihne Lehmann aus dem Rath-Hof haben, welches derselbe auch noch selbigen Tags bewürcken müssen, nachdeme er vorhero den Rath gebetten, weilen er sich mit dem einquartirten Hauptmann verglichen, ihme ein leer Hauß samt dem Service zu zustellen, und ihne übrigens mit Geld abzufertigen, er aber kein leer Hauß finden können, man ihme die Freundschafft erzeigen möchte etwann ein leeres Herrn-Hauß (so eines wäre)

um

um die Gebühr zukommen zu lassen, wolle doch den Hof raumen. Ob und wie ihme geholffen werden können und derselbe hiernach sein eigen Hauß, deren er eines in der Stadt hatte, bezogen? obwohlen solches vermuthlich in Zinnß gegeben und bereits bequartiret gewesen, ist wegen desselbigen Tags vorgekommenem Quartier-Jammers, und Bedrängnissen der Burgerschafft, (dann 6. 8. 11. bis 20. Mann zu einem Burger eingeleget wurden) nicht bemercket. Mit was Grund aber der Herr Obrist von Metternich die Schuld dem Lehmann wegen der An. 1632. von dem Hrn. Churfürsten zu Trier ergriffenen Neutralität aufgebürdet habe? davon wird die Gewißheit entweder niemahlen an den Tag kommen oder allenfalls in dem Churfürstl. Trierischen Archiv zu Ehrenbreitstein verborgen liegen. Dann der Churfürst für sich einer der grösten Staats-Männer selbiger Zeit, und sein Unternehmen selbst zu prüfen in dem Stand gewesen, obwohlen derselbe hierüber das Gutachten seiner Räthe abzufordern und ihre Meynungen zu vernehmen, nicht dörffte vorbey gegangen seyn. Diese aber waren damahlen meist Evangelischer, wie Lehmann und Fischer, und reformirter Religion, als von Grune, Juggert, und Goldast, deren er sich vorhero und nach, in seinen grossen Zwistigkeiten mit seinem Dohm-Capitul zu Trier, und denen Land-Ständen, weilen er seinen Catholischen Räthen nicht allerdings mochte getrauet haben, bedienet. Man findet dannenhero die bitterste Klagen und herbeste Ausdrücke von theils Prälaten, und dem

Dohm-

Dohm-Capitul zu Trier contra ihren Churfürsten in einer unterm 24. Dec. 1633. gefertigten Appellations-Schrifft bey dem Hrn. von Hontheim in Historia Trevirensi diplomatica, Tom. III. p. 421. also: sæpe dictus Archiepiscopus, non ferendo & hactenus in diœcesi Trevirensi nunquam viso exemplo, in Consiliarios suos, qui ut ajunt Imperatores in leg. Quisquis 5. Cod. ad Leg. Juliam Maj. pars Corporis nostri censentur, Acatholicos assumpsit, & quidem inter cæteros, *Joannem Georgium* von der *Grün* (a) & doctorem *Franciscum Jocher* (*Juggert*) (b) a piissimo & religiosissimo Imperatore Ferdinando II. Zelo reformandæ & propagandæ Religionis Catholicæ, ob Calvinismum, quem profitentur, Assessoratu Cameræ Imperialis, antehac exauctoratos, præterea *Melchiorem Goldastum* (c) *Christophorum Lehmann* Civitatis spirensis Secretarium, & *Augustum Fischerum* (d) Dresda-Misnicum, quinimo quosdam ex iis, prout alios Acatholicos, Satrapiis & aliis officiis non sine nominis sui maxima Nota & hæresis suspicione præfecit, eosdem fovet, & de Ecclesiæ Catholicæ bonis ac patrimonio Christi, alimentat, promovet, Suecorum & aliorum non Catholicorum nimia, scandalosa

(a) Assess. Cam. præsent. ab Elect. Palat. 1618.

(b) Jugert e Syndico Civit. spir. assess. Cameræ extraord. Circ. Rhen. sup. 1615.

(c) Vid. Illustr. Dn. Baron de Senckenberg vitam Goldasti, in nov. Edit. Scriptor. rerum Alemann. §. 5.

(d) de quo plura Dn. de Ludevvig in præfat. T. II. ad A. B. §. 30. und Jöcher gelehrt. Lexic. voc. Aug. Fischer.

daloſa intelligentia, familiaritate & ſocietate utitur. Unter dieſen ſtunde Lehmann beſonders und zwar in dem Jahr der ausgebrochenen Neutralität 1632. nach vorhandenen guten Nachrichten in groſem Anſehen. Und wann ſchon bey dieſem allem, noch nicht ausgemacht iſt, daß derſelbe den Churfürſten in dieſer Neutralitäts-Sache, geleitet habe; So muß doch der Glaube des Kayſerl. Obriſten auch nicht ohne Grund geweſen ſeyn: Er war damahlen ſchon etliche Jahr Gubernator zu Heidelberg, deme nicht nur zu wiſſen daran gelegen, was in dieſen und benachbarten Landen vorgegangen, ſondern auch ihme ein leichtes, von Speyer oder denen ſo ſehr für den Kopf geſtoſſenen Prälaten und Dohm-Herrn, vornehmlichen der Metternichiſchen Familie, aus dem Trieriſchen, wen der Churfürſt damahlen am meiſten bey ſich gehabt, oder noch weit nähere Nachrichten und Umſtände, welche dieſen Punct betroffen, zu erfahren. Zu deme nennt der Herr von Metternich aus denen Churfürſtl. Räthen den Lehmann allein, welcher ſich in dieſe Staats-Sache ſolle eingelaſſen haben, will auch von ihme keine Verantwortung hören, ſondern denſelben aus dem Rath-Hof ſo gleich geſchaffet wiſſen. Es lage aber auch hierunter eine beſondere Urſach verborgen: Dann das Cameral-Rath-Hauß und die Stadt-Schreiberey oder des Lehmanns Wohnung, war mit einem Haupt-Thor beſchloſſen, und letzteres auf der Seiten, jenen gerad gegen über gelegen, ſo daß Lehmann durch das Fenſter ſehen können, wer in die Cammer oder Rath-Hauß, ein oder aus-

gegangen. Dieſes mochte dem Commendanten von Metternich und andern Kayſerl. Staabs-Officiers, welche täglich mit einem ſo andern dieſem Corpore, zu thun gehabt, anſtößig geweſen ſeyn, und damit dem Lehmann allen Anlaß zu benehmen, das vorgehende in Erfahrung zu bringen, und dem Churfürſten, und ſofort von dar denen Schweden zu berichten. So war damahlen mit dieſem Herrn von Metternich noch ein anders vor, dann da der Churfürſt zugleich Biſchoff zu Speyer und Cammer-Richter geweſen, welcher an einer dem Kayſerl. Hof höchſt widrigen Coadjutorie bey dem Hochſtifft Speyer, um ſelbige Zeit gearbeitet, ſolle dagegen der Kayſerl. Hof, ſolchem vorzukommen, dieſen Herrn von Metternich, in Vorſchlag gebracht und unterſtützet haben. Es ſind hierüber dem Rath dieſe geheime Nachrichten zu End Febr. 1635. von glaubwürdigen Orten und Perſonen zugekommen. Daß alſo die Urſachen auf allen Seiten ſehr begreiflich ſcheinen, warum dieſer Herr den Lehmann auf einem ſolchen Platz nicht länger ſehen wollen, welchen demſelben ein Rath, währender Biſchofflicher Bedienung bereits 7. Jahr mit mehrerer Gleichgültigkeit, gegönnet und ihn auſſer dieſen Zeit-Läufften, ferner darauf würde gelaſſen haben. Es ſeyn aber kaum etlich Wochen, nach dieſer dem Lehmann zugeſtoſſenen Widerwärtigkeit verfloſſen, da ihn ein noch weit bedencklicheres Schickſahl betroffen, indeme zu Ende Mart. ſein Herr der Churfürſt von denen Spaniern zu Trier aufgehoben und nacher Luxenburg gefangen geführet wurde.

wurde. Es trenneten ſich auch damit auf einmahl, diejenige Abſichten, welche beider Churfürſtl. als auch Kayſerl. Seits, wegen der Speyriſchen Stifts Coadjutorie Sache, vorgeweſen ſeyn mochten, wie wohl der Herr Obriſt von Metternich noch ſelbiges Jahr das Zeitliche verlaſſen, nachdeme er ſich vorhero, bey Belagerung der Stadt Speyer von denen Franzoſen und Schweden, mit denen beiden Obriſten Grafen von Gronfeld und Hardenberg ſamt 1500. Mann Beyriſcher Völcker, als Kriegs-Gefangene, die Stadt auch auf Gnad und Ungnade an den Hertzog Bernhard von Sachſen-Weimar den 11tn. Mart. ergeben muſten.

§. 36.

Bey der dritten Einnahm der Stadt von den Kayſerl. im Jun. 1635. iſt dem Lehmann nicht beſſer gewartet worden, und er in dasjenige Kriegs-Gedränge gekommen, welches die arme und geplagte Stadt Speyer und deren Bürger auf das Neue A. 1635. und dann weiter A. 1636. bis in das Frühjahr insgeſamt betroffen; Dann es waren die Schweden, nach deren dritten Eroberung den 11. Febr. kaum aus derſelben gezogen, ſo lieſſen die Kayſerl. unterm 6. Jun. die Stadt Speyer ſo gleich wieder beſetzen. Anfänglich ſollte es nur eine Salve garde von 100. Mann heiſſen, es vermehrte ſich aber die Beſatzung von Zeit zu Zeit, bis ſie endlich im Dec. der Hertzog von Modena dergeſtalten belegte, dergleichen vorhero weder von denen Kayſerl. noch Schwediſchen beſchehen, dann es nicht eine

Einquartierung, sondern Anfüllung der Häusser mit Soldaten gewesen ist. In dieser allgemeinen Bedruckung meldete sich auch Lehmann, und bate um Abnahm der Soldaten, es geschahe auch seinet halben Vorwort, weilen aus Ursachen aber die Kayserl. nach Willkühr einlogirten, so hatte der Rath auch die Macht nicht, die Last abzunehmen und zu erleichtern, wie dann um selbige Zeit viele Bürger Hauß und Hof verlassend, davon gezogen sind. (a)

§. 37.

(a) Weilen bißher von so vielen Belagerungen und Occupationen der Stadt Speyer in dem 30. jährigen Krieg bey denen Lehmannischen Nachrichten gedacht werden müssen, wollen wir selbige nach der Zeit-Ordnung hier beysammen anmercken. 1.) von Ertz-Hertzog Leopold, occup. an. 1622. evacuirt an. 1623. 2.) Von denen Schweden an. 1632. den 22. Jan. 3.) 1632. den 29. April von denen Spaniern belagert. Mit Accord 4.) 1632. den 22. Jun. von denen Schweden. 5.) 1635. den 2. Febr. von denen Kayserl. mit Accord. 6.) 1635. den 11. von denen Franzosen und Schweden unter Hertzog Bernhard belagert, auf Discretion. 7.) 1635. den 6. Jun. von denen Kayserl. 8.) 1644 von denen Franzosen durch Duc d'Enghuien mit Accord, wodurch bis 1639. 560. Häuser verbrannt und niedergerissen, sieben grosse Sturm-Lücken in der Stadt Mauer gemacht und von an. 1622. ohne die Schwedische Satisfactions Gelder für Kriegs-Kosten, Auslagen, und Schaden 2716924. fl. in vorigem Seculo berechnet worden.

Digitized by Google

§. 37.

Daß Lehmann seine geliebte Wohnung in dem Rath-Hof räumen müssen, ist nebst denen vermuthlichen Ursachen ererst angeführet: Ob derselbe aber auch, bald darauf, gezwungen worden, die Stadt Speyer selbst zu verlassen? nun ebenmäsig zu untersuchen. Es vermeinet dieses Herr Schurtzfleisch in judiciis variis de scriptor. libr. l. p. 89 edit. an. 1734. Nimis favit Episcopo Spirensi in plerisque capitibus, hinc excedere Coactus urbe, Scriba alias doctissimus. Man kan dieses auslegen, daß Lehmann entweder von denen Kayserlichen wegen seines Herren des Churfürsten und auf sich gehabter Beschuldigung, ausgebotten worden, oder daß die Stadt demselben das Leben so sauer gemacht, aus derselben nolens volens zu ziehen. Es ist aber keine von diesen beiden Vermuthungen gegründet, sondern derselbigen Zeiten Lauf und Umstände die einige Ursach dieser Veränderung gewesen. Dann die Vertreibung aus der Stadtschreiberey, worinnen er 24. Jahr gewohnet und in welcher ihme die Stadt auf zerschiedentliches Bitten, ohngeacht der angenommenen Churtrierisch- und Bischoflich-Speyrischen Raths-Bedienung ruhig sitzen lassen, hat ihme gar zu wehe gethan und sich bald darauf so viel geäussert, daß zu Speyer keine bleibende Stätte für ihn nicht mehr seyn werde. Etlich Monathe hernach, verkaufft er sein eigen Hauß zur Scheiben genannt, welches seine anderwärte Absichten, gar abzubanen veroffenbahrte. Benebens war in dem 1635. und 1636ten Jahr nach

dreymahliger Eroberung binnen 4. Monathen der erbärmlichſte Zuſtand in der Stadt Speyer, und von denen Kayſerlichen auch 1636. dem Lehmann nicht zum beſten gewartet. Zu dieſem allem iſt die Gefangenſchaft des Churfürſten menſ. Sept. 1635. gekommen und weilen die Spanier aller Schätze des Churfürſten ſich bemächtiget, ſo konte Lehmann ſich leicht die Rechnung machen, daß ſeine genoſſene Penſion wegfallen würde, auch von denen Dohm-Capituln, zu Trier und Speyer, welche mit ihrem Ertz- und Biſchoffen ſelbſten in gröſtem Mißverſtändnüß lebten, ſich wenig gutes verſprechen. Dieſes ſind die wahre Urſachen, welche Lehmann mochten angetrieben haben Speyer völlig zu verlaſſen und andere Dienſte zu ſuchen. Von ſeinem Betragen gegen die Stadt, währenden deſſelben Biſchofl. und Chur-Trieriſchen Bedienung findet ſich oben §. 28. etwas angeführet. Er äuſſerte ſich auch nach angenommener Neutralitæt des Churfürſten, als ein guter Freund von ſelbiger; doch iſt nicht zu läugnen, daß man ihme von dieſer Zeit an, beſonders da die Kayſerl. die Stadt inne gehabt, nicht mehr recht getrauet. Dann an ſtatt derſelbe vorhero immer zu Speyer in ſeiner Wohnung geblieben und was er etwa zu beſorgen gehabt von Hauß aus verſehen, beobachtete man in dem Jahr der vorgegangenen groſſen Veränderung mit dem Churfürſten, eine genauere Vereinigung zwiſchen ihme und dem Churfürſtlichen Hof, bald war er zu Coblenz oder Trier, bald zu Speyer, reiſete alſo ab und zu. Man muſte ſich alſo von ſeiten der Stadt

Speyer

Speyer wegen der Kayserlichen wohl vorsehen, damit diese aus dem Umgang und einiger Correspondenz mit ihme als einem vertrauten Rath eines dem Kayserlichen Hof abgeneigten Churfürsten, in keinen Verdacht verfallen möchte, indeme der geringste, in selbiger Zeit, wie das leidige Exempel mit dem Consulenten D. Tison, an. 1632. (append. 11.) gezeiget, die schärfeste Empfindung gegen solche oder einzele deren zugehörige Personen, nach sich gezogen. Sonsten lässet sich aus denen Verzeichnüssen und Nachrichten, so viel deren noch vorhanden und vorgekommen seyn, nicht entnehmen, daß Lehmann während seiner Bischoflichen Bedienung, etwas zu Bedrängnüß, Nachtheil und Schaden unternommen hätte, noch daß über dergleichen einige Klage geführet worden wäre. Nur ist in dem letzten Monath seines Bischöflichen Dienstes etwas vorgegangen, dessen man sich gegen ihn nicht versehen sollen; Dann als der Churfürst aus denen Niederlanden, nacher Oesterreich geführet und der Weg mit demselben über Speyer genommen wurde, verlangte derselbe einige Raths-Deputirte zu ihme in die Pfaltz zu schicken, woselbst nach erscheinen, in Anwesenheit noch zweyer Fürstlich Speyerischen Räthen, Lehmann im Namen des Churfürsten, als Bischoffen, den Vortrag in einer Sache gethan, zu welcher er sich zur Zeit seiner Städtischen Dienste müssen gebrauchen lassen, und die ihme manchmal den Angst-Schweiß wird ausgetrieben haben, worinnen er jetzo das Wort zu führen sich um so leichter entbürden, indeme solches

ein anderer von denen anwesenden Räthen auf sich nehmen können.

Wiewohl nun das Churfürstliche Ansinnen höflich abgelehnet worden, auch E. E. Rath keinen Unwillen offentlich hierüber gegen Lehmann vermercken lassen, ob er gleich im Namen seines Herrn ziemlich hoch und mit angehängten Bedrohungen gesprochen; So konte doch dieser Vorgang als solcher ruchbar worden, bey dem gemeinen Mann keinen guten Eindruck von ihm machen. Wann also der übel klingende Ruf, wie Herr Schurtzfleisch angegeben, nach vielen Jahren von ihm erschollen ist, wüsten wir solchen nirgendswodann aus dieser Geschichte herzuleiten, dann daß sonsten Lehmann schrifft. oder mündlich in Stadt-Sachen gegen selbige, Zeit seiner Bischoflichen Dienst, etwas unternommen, ist ausser diesem Fall, so viel sich der Zeit gefunden, nirgendwo angemercket.

§. 38.

Ein anderer Ort aus denen Schurtzfleisischen Schrifften, veranlasset noch zu einer neuen Untersuchung: Dedit se servitio Episcopi mutata religione, quod retulere Spirenses. Er ist es aber nicht alleine, welcher dem Lehmann eine Religions-Aendrung beymisset. Der Gießische Professor Juris, Joh. Richard Malcomesius thut dergleichen: Magirus in Eponymologio Critico voce: *Christophorus Lehmannus* p. 510. hat den locum aus dessen Schrifften und also eingebracht: *Scriba ille Spirensis & Apostata. Malcomesius in depulsi.* p. 26. qui tamen ejus opus (Chronicon Spiren-

renſe) laudat. *Act. Leg. Corn.* p. 52. der eigentliche Titul dieſer Schrifften iſt: Actio ex Lege Cornelia contra Sicarios jurisprudentiæ Francof. 8. 1663. Actio ex Lege Cornelia Contra Sicarios jurisprudentiæ, acceſſit depulſio atrociſſimarum injuriarum, quas Herman. Conring, innocuo huic ſcripto nuper imponere conatus eſt: Francof. 1665. 8. Was für einen Anlaß oder Gelegenheit Malcomeſius in letzterer Schrifft dem Lehmann als einen Apoſtatam zu benennen gehabt habe, iſt dieß Orts nicht bekannt, indeme ein oder den andern ſelbſt nachzuſchlagen, deren Seltenheit verhinderte, dann in den gröſten Bibliothecken dieſe zwey Wercklein ſich nicht finden wollen, ſo daß ererſt kürtzlich in denen Catalogis, des von Ochſenſteiniſchen Bücher-Vorraths den eigentlichen Titul erſehen. Muthmaßlichen aber hat Conring in der Controvers mit Malcomeſio den Lehmann angezogen, welcher, weilen er mit Conring nicht einerley Meynung geweſen ſeyn mag, des Lehmanns auch nicht zum beſten gedacht hat. Er wird aber von Sarcmaſio in jud. de nov. prud. Civ. Scriptoribus alſo abgefertiget. Tabori, qui litem Conringio inutilem movit, & magno, ſi diis placet, ejus vindici, *ad Lanum Malcomeſio*, meliorem omnino mentem precor. Indeſſen befindet ſich dieſe Ausdrückung des Malcomeſii, in denen Judiciis ſeu Elogiis Lehmanni, vor dem Lehmanno Suppleto & Continuato in fin: ſtimmet aber mit denen vorſtehenden ſchlecht überein. Daß alſo zu denen Zeiten Malcomeſii und Schurtzfleiſch in Gießen, wo damahlen beide geſtanden, und an-

derswo die Meynung von Lehmanns Religions-Veränderung, allgemein gewesen seyn müsse, hat keinen Zweiffel und welchen bishero deren Schrifften vorgekommen, haben ein solches geglaubet und werden es so fort glauben.

Nun bezeuget zwar der in §. 35. angeführte Extract aus des von Hontheim Historia Trevirensi diplomatica de an. 1633. daß nach eigener Anzeig des Trierischen Dohm-Capituls, der Churfürst dem von Grüne, D. Juggert und Melch. Goldast reformirter, Christoph Lehmann und August Fischer Evangelischer Religion zu seinen Räthen gehabt habe; Womit also Lehmanns Glaube biß dahier gerettet wäre. Alleine wer hie wiederum weiß, daß Augustus Fischer, kurtz vor oder bald nach der Churfürstlichen Gefangenschafft, zur Catholischen Religion übergetretten und zu Trier Professor juris geworden seye, der wird sogleich diesem Beweiß nicht weiter als ad an. 1633. annehmen und dagegen setzen, daß nachhero Lehmann die Religion auch abändern können. Jedoch es mögen zu Malcomesii und Schurzfleischii Zeiten die Speyrer oder andere dieses von Lehmann gesagt haben; so hat es doch niemand recht gewußt: dann derselbe ist Evangelisch gebohren, geblieben, gestorben. So mangelhafft auch die Speyrische Nachrichten von seinem Lebens-Wandel seyn mögten; Müste dannoch in denen überbliebenen eine Spur hievon sich äussern. Bis an. 1635. ist er in der Stadtschreiberey unverstossen geblieben, welche besondere Gefälligkeit, ein solcher Umstand gar bald dörfte aufgehoben, besonders die Schwe-

den

den diejenige Achtung vor seine Person und Wohnung, wie von ihnen durch Befreyung vom Einquartieren und zulassen der Schildwachen zum Schutz seines Hauses, an. 1632. beschehen, nicht dargeleget haben. A. 1636. hat er bey einer Evangelischen Reichs-Stadt Dienste erlanget, an. 1637. sich noch zu Speyer 3. Monath vor seinem Ende von einem Evangelischen Pfarrherrn zum drittenmahl trauen lassen und an. 1638. zu Heilbronn vermög dasiger Evangelischen Kirche Todten-Buch, sein Leben beschlossen, mithin sein angenommener Dienst bey einem Geistlichen Reichs-Fürsten die irrige Folgerung wegen dessen Glaubens-Aenderung, nach mehr als 20. Jahren seines Ablebens, bey unwissenden gezeuget und fortgepflantzet.

§. 39.

Nach der grossen Veränderung, welche an. 1635. mit dem Churfürsten und Bischoffen zu Speyer vorgegangen, sahe Lehmann voraus, daß selbige dergleichen bey ihme auch nach sich ziehen würde: derowegen er in dem folgenden Jahr um eine andere Bedienung sich beworben und bey einer erledigten Syndicat-Stelle zu Heilbronn angemeldet, solche auch an. 1636. davon getragen hat. Man findet dannenhero ihn bereits in gedachtem Jahr, vermög glaubwürdigen Nachrichten, in alho Senatorio, als Syndicum einverleibet, ob er wohl ererst im Jul. 1637. seinen Dienst antretten können. Als 1636. der Churfürst aus denen Niederlanden nacher Oesterreich gebracht werden sollte, gieng

der

der Weg über Speyer, woselbst Lehmann sich im Octobr. von diesem seinem bißherigen Herrn beurlaubete, darauf im Febr. 1637. mit Löbl. Reichs-Stadt Heilbronn, wegen der künfftigen Bestallung einließ, und nachdeme er mit selbiger übereingekommen, nach Speyer wieder zurück kehrete, um Anstalt zu seinem Auszug, zu machen: Weilen er aber wegen einer Schuld von 1000. fl. an die Hegelische Vormundschaft, vorhero völlige Richtigkeit zu pflegen säumig, im Majo zu Wasser wegziehen wollen, haben die Vormündere durch das Gericht einen Arrest auf das Schiff, auch den Schiffmann, damit nicht abzufahren, Hand-Gelübd ablegen lassen. Lehmann verweigete Arrest anzunehmen, unter dem Vorwand, weil er ein Bischoflich Speyrischer Diener seye, und der Schiffmann kehrte sich auch weder hieran noch an das Gelöbnüß. Die Vormünder aber setzten ihnen nach und erhielten von der Kayserlichen Stadthalterschafft zu Heydelberg auf seine Person und Effecten zu Neckergemünd einen neuen Arrest, von welchem Lehmann auf Erkanntnuß des Kayserlichen Cammer-Gerichts, wohin er sich gewendet, nach geleisteter genugsamen Caution de judicio Sisti & judicatum Solvi erst im Julio 1637. befreyet wurde. Im Octobr. hat er sich wieder nacher Speyer begeben um seine Braut abzuhohlen, alleine in dieser neuen Bedienung und Ehe, nur wenige Monathe gelebet. Dann er im Januario 1638. in dem 71ten Jahr seines Alters, nach der Finsterwaldischen Rechnung, dieses Zeitliche gesegnete.

In

In dem Kirchen-Buch der Stadt Heilbronn findet sich aufgezeichnet:

An. 1638. den 20. Januar. ist allhie zu Grabe getragen worden, Herr Georg Christoph Lehmann, Doctor von Speyer.

§. 40.

Von seiner Familie sind nachfolgende Nachrichten übrig geblieben: An. 1595. verheurathete er sich zum erstenmal als Conrector, mit Apollonia Rießin, Marx Rießen eines Speyrischen Notarii und Sachwalters Tochter, aus welcher Ehe erzeuget worden. 1.) Anna den 3. Oct. 1596. verheurathet den 7. Oct. 1616. an Jacob Hegelin Handelsmann zu Speyer. Der Herr Bischof zu Speyer Philipp Christoph, verehrete ihnen zur Hochzeit einen gewichtigen silbernen Becher. † den 16. Jul. 1625. und 3. Wochen hernach ihr Eheherr. Aus dieser Verheurathung ist Lehmann die gröste Verdrießlichkeit mit denen Hegelischen Vormündern bey seiner Abreiß aus Speyer zugestossen. 2.) Ursula geb. den 12. Jun. 1598. verheurathet an Philipp Adolph Krebs Hochgräfl. Leiningischen Hartenburgischen Rath und Amtmann zu Türckheim. 3.) Sebastian geb. den 26. May 1600. 4.) Johann Christoph geb. den 13. Oct. 1603. Nach dem Tod seiner ersten Frauen verheurathete er sich zum 2ten mahl zu Weissenburg im Elsaß den 10. Jan. 1615. mit Maria Gassertin. † den 6. Nov. 1624. und den 14. Nov. 1637. in Speyer zum drit-

drittenmahl, deren Namen nicht bekannt ist, weilen er sich nicht von einem Stadt-Pfarrer, sondern von Joh. Hartmann Asthan, evangelischen Pfarrherrn zu Gommersheim, welcher selbiger Zeit in der Flucht zu Speyer sich aufgehalten, einsegnen lassen, hat dieses Verdruß bey E. E. Rath erwecket. Seine Tochter zu Grünstadt erbte ihn allein, dann E. E. Rath auf beschehene Erkundigung des Herrn Reichs-Hofraths D. von Gebhardt wegen der Lehmannischen Verlassenschafft, demselben unterm 26. Mart. 1653. also geantwortet: „Daß Lehmann zu „Heilbronn das Zeitliche gesegnet und einen Toch„termann Phil. Adolph Krebsen Ambtmann in „dem Leiningischen ꝛc. so neben der Tochter und „Kindern noch im Leben, nach sich gelassen ha„be, trageten also seiner Verlassenschafft halber „gar keine Wissenschafft, wollten anderst davon „part zu geben sich nicht haben entgegen seyn „lassen„. Woraus zu entnehmen, daß die Lehmannische beide Söhne zu erwachsenen Jahren nicht gekommen seyen. Hingegen erlebte er von seiner Tochter zwey Enckel, Philipp Christoph, und Georg Adam Krebs, deren jener A. 1653. zu Hartenburg, dieser aber an. 1669. zu Franckenthal sich verheuratheten, von welcher beider Succession niemand mehr vorhanden ist. Der Lehmannische Tochtermann verstarb den 2. Aug. 1656. zu Türckheim, dessen Frau aber Ursula Lehmännin soll noch viele Jahre hernach gelebet haben.

Erster

Erster Anhang.

Monument der ältesten Stadt-Speyerischen Privilegien über dem Eingang in die Dohm-Kirche und von desselben Veränderungen, *ad Lehmanni Chronic. Spirense Lib. IV. Cap. XXII.*

§. 1.

Das Angedencken einer Sache, in Schriften zu bewahren, welche die alte in GOtt ruhende Kayserе so deutlich und sorgfältig angeordnet haben, wird jedermänniglich für löblich erkennen und ein solches diß Orts nicht zu unterlassen, ererst eine Schuldigkeit seyn. Daß die älteste von Kayser Henrico V. und Friderico V. der Stadt Speyer bestättigte, erweiterte und neu ertheilte Freyheiten über der grossen Pforten bey dem Eingang in die Dhomb-Kirche ehedeme in Ertzt gesetzt und theils bis auf unsere Zeit nach Art derer Inscriptionen, zu sehen und zu lesen gewesen, ist zwar bey allen Speyrischen Geschicht-Schreibern zu finden: Hingegen welche Veränderungen bis auf gegenwärtige dem Buchstaben nach fast gäntzliche und äussere Zernichtung, mit diesen Privilegien sich zugetragen haben, von keinem derselben nach der Behörde berühret. Wir wollen nun altes und neues oder gegenwärtiges zusammen nehmen. Von letzterem giebet der betrübte Augenschein, daß nachdeme das

hiesige

hiesige herrliche Münster als ein Zeugnüß von dem Pracht der Fränckischen Kayserе, biß auf den vordern und hintern Theil oder die 6. Thürne, in an. 1689. mit der gantzen Stadt von denen Franzosen verbrandt worden, ein Hochwürdiges Dohm-Capitul bereits vor etlichen Jahren den Anfang der Anstalten durch abbrechen der Mauren und aufraumen dessen Schutts gemacht habe, um diesen Bau vollkommen wieder herzustellen und den in der Asche bißhero gelegenen mittlern Theil des Tempels oder navim Eccleſiæ mit dem Chor und vordern Werck zu verbinden. Es äusserte sich aber bey weiterer Untersuchung, daß auch dieses, besonders der mittlere oder Glocken und der zweyte hohe Thurn gegen das Jesuiter Collegium von dem Brand her schadhafft seye und nicht länger stehen bleiben könten, zumahlen den 18. Nov. 1754. der eine hohe Thurn der Collegiat-Kirche zu St. Guido, welcher mit dem Münster gleichen Alters, unversehens einstürtzte. Derentwegen den 14. Jun. 1755. bey vermerckter Erweiterung der Risse in dem Glocken-Thurn oder mittlern grossen Kuppel, mit dem Geläute inne gehalten, die Glocken herunter gelassen und alle 3. Thürne mit dem Gewölb, bis auf das Vorwerck des Dhombs gegen der Stadt oder der Abend-Seite, abgebrochen wurden.

An diesem Vorwerck, welches man das Paradieß oder Porticum des Tempels nennet und zwar über dem zweyten grossen Thor, durch welches man in die Kirche selbst eingehet, ist der ehemals von denen Kayserн bestimmte Ort zu

Aus-

Aussetzung derer ältesten Stadt-Speyerischen Privilegien, der nun nach eingerissenen Gewölbern offen und an der Wand die Ueberbleibsel zeiget. Von welchem anjetzo die Rede ist.

§. 2.

Ehe diese grosse Veränderung in dem vorigen Jahr vorgegangen und das Gewölbe noch geschlossen gewesen, hat man zwar eine Schrift mit schwarzen Buchstaben in ihren Linien und einen halben Circul, nach der Form des Portals gesehen auch einige Worte lesen, mithin wohl erkennen mögen, daß dieses die Heinricische der Stadt ertheilte Privilegia seyen, wegen der grossen Höhe aber, der Dunckelheit des Gebäudes, vornemlich aber durch Rauch, Brand und Verstaubung gröstentheils, unerleserlichen gewordenen Buchstaben, nichts aufnehmen, hingegen nach eingeworfenem Gewölb und Thürnen mittelst des gewordenen Steinhaufens biß an den Ort der Schrift selbst steigen und alles näher betrachten können, und hiernach gefunden, daß das ganze Werck auf 17. Linien in einem halben Circul eingerichtet, wovon in deren 7. das noch vorgefundene eingeschrieben gewesen, dann ein mehreres war nach vorgenommener Säuberung von Staub und Unrath nicht mehr heraus zubringen, obwohlen die Steine zu beiden Seiten noch einige Worte bedecken möchten.

Die Schrift ist in grossen Uncial-Buchstaben und mit schwarzer Farbe verfertiget. Ehe also Wind und Wetter, welches bey dermahligen Zustand nicht anders erfolgen kan, alles auslö-

ſchet auch unbekannt iſt, ob dieſer eingeriſſene Bau die vorige Geſtalt wieder bekommen, oder was davon noch ſtehet alſo bleiben werde, iſt das überbliebene von dieſen Schriften, auf Obrigkeitlichen Befehl, durch unſern geſchickten Stadtſchreiber Herrn Blum aufgezeichnet und das Portal ſamt oben an erſichtlichen Innſchrift zugleich in einen ſaubern Riß zu Erhaltung eines immerwährenden Gedächtnüß künftiger Verwahrung und Nachricht, gebracht worden, wie der hiernach verfertigte Kupferſtich aufweiſet.

§. 3.

Dieweilen hier zuerſt der Kayſerliche Nahmen: Henricus *Quartus*: vorkommt, haben ſich viele nicht darein finden können, indeme in allen unſern Chronicken zu leſen: daß die Stadt von Kayſer Henrico *Quinto*, mit dieſen Privilegien begnadiget worden ſeye. Den Aufſchluß hierüber gibt Pfeffinger in Vitriario illuſtrato Tom. I. Libr. I Tit. V pag 486 Dann es hätte Henricus I. Auceps ſich niemahlen Imperatorem ſondern Regem Romanorum geſchrieben; Henricus Sanctus zuerſt in einem daſelbſt angeführten Diplomate, *Henricum regem quidem Secundum, Imperatorem autem primum:* Henr. III. in Diplomatibus *Secundum:* Henr IV. *Tertium:* und Henr V. *Quartum* ſich genennet, von welchem er eine Urkund aus des Leuckfeld Scriptor. rer. Germ. de A. 1120. gleich Herr Hofrath Moritz in ſeiner hiſtoriſchen Abhandlung, append. Document. pag. 143. eine andere aus dem Schatenio anführet und bey denen Stadt-Wormßiſchen Privilegien von Henri-

Henrico Quinto daſelbſt eben dieſes beobachtet. Und möchte wohl das Stadt-Speyeriſche Monument noch das einige in dem Reich ſeyn, woſelbſt in inſcriptionibus, der Nahme *Henrici IVti Imperatoris* Regis autem Romanorum Vti anzutreffen iſt. Dahero auch nicht zu zweiflen, daß wenigſtens der Kayſerliche Titul nach der erſten Urſchrift auf Erzt, nach deſſen Verluſt, auf dieſe Circul-Linien getragen ſeye. Wie dann die Fragmenta den Innhalt aus beider Privilegiorum von dieſem Kayſer aufweiſen, wenn man ſelbige gegen den ganzen Text bey denen Speyeriſchen Geſchichtſchreibern haltet. Nur iſt dasjenige was in deren genannten Privilegio poſteriori ſich findet, hier zuerſt einverleibet zu ſehen und überhaupt zu bemercken, daß die vornehmſten Capita kurz und nervoſe, wie es auch Lehmann angibt, abgefaſſet, und der Senſus eines ganzen Periodi, mit 3. Worten ausgedruckt worden. Und obwohlen hier vieles und vollkommen und unverſtändlich erſcheinet, auch verſchiedes nun gar verloſchen und nicht mehr zu ſehen. So iſt doch, auſſer denen gedruckten Copeyen, von beiderſeitigen Hiſtorien-Schreibern, der ganze und wahre Innhalt aus dem noch vorhandenen Original des Confirmations- und Extenſions-Privilegii K. Friderici I. de an. 1182. allezeit zu entnehmen.

§. 4.

Es gleichet aber dieſes Ueberbleibſel nur einem Schatten, gegen der Zierde und Schönheit, womit der K. Henr. V. an. 1111. die Privilegia,

an dieser Stelle ehemahlen versehen hatte: Dann selbige in Metall mit vergüldeten Buchstaben und darzwischen gesetztem Kayserl. Bildnuß von gleicher Materie gegossen und aufgestellet worden. (a) Allem Ansehen und Vermuthen nach, war hierzu der obriste Platz, wo jetzo rechts und lincker Hand, die Heiligen gemahlt zu sehen, bestimmet, in dessen Mitte der nun leere Platz ausweiset, daß allda ein Bild befestiget gewesen seyn müsse, indeme in der Mauer, die Mahle der Nägel sich dato noch zeigen, womit man ein Bildnüß angeheftet. Woferne es nun wahr ist, daß wie Simonis (b) und Eisengrein (c) angeben, A. 1127. der Domb verbrannt, hat dieses Werck ohnversehret und ohnbeschädiget nicht bleiben können, alsbalden das Feuer durch das innere Thor, ob welchem das Monument gestanden, den Ausbruch genommen.

§. 5.

Es seye aber wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß als A. 1182. Kayser Fridericus I. solches erweitert, dessen Privilegium confirmatorium in gleicher Gestalt, wie die Freyheiten Henrici V. an diesen Ort gesetzet worden. Es bezeugen solches Eisengrein (d) Simonis (e) und besonders Lehmann in Chron. Libr. V. Cap. 64. pag. 467.

(a) Eisengrein in Chronol. p. 203. (b) Simonis Beschreib. der Bischöffe zu Speyer p. 61. Lehmanni in Chron. Lib. IV. c. 22. p. 306. In vita Sifridi II. p. 7. (c) p. 209. b. (d) p. 221. b. (e) In vita Udalrici p. 79.

467. „ daß nemlich die Burgergerschaft die „ Confirmation Kayſers Friderichs und K. Hein„ rich des Fünften Privilegium zuſammen aufs „ neue in Meßing mit groſſen vergulderen Buch„ ſtaben künſtlich und koſtbarlich zu gieſſen, und „ ſamt beider Kayſer Bildnüß von Meßing und „ vergulbt über die Münſter-Thür, wann man „ forne zum Paradieß hinein gehet, aufzurich„ ten verfüget habe.

§. 6.

Wie lange aber dieſe Kayſerliche Denckmahle ſtehen geblieben iſt nicht ſchwer zu beſtimmen, obſchon keiner der Speyeriſchen Geſchichtſchreiber davon etwas erwehnet. Dann Eiſengrein ad an. 1400. (a) des 2ten Brand in dem Domb gencket, welcher vermuthlichen ſolche völlig zernichtet hat; Immaſſen Lehmann in Chron. Lib. VII. c. 84. p. 796. & 797. aus einem alten MSct. ad an. 1408. beybringet: „ Daß die Stadt GOtt „ und die Bilder über denen goldenen Buchſta„ ben der Freyheiten über der Münſter Thür zu „ mahlen ſechs und einen halben Gulden gege„ ben habe. it. 1 fl. 4 ß. Heller von Kayſer Frie„ derichs Freyheitsbrief zu ſchreiben, zu verrah„ men und über der Münſter-Thür anzuſchlagen. Woraus der Brandſchaden an dieſen ehrenen Monumenten A. 1400. zu ermeſſen iſt, indeme ſonſten das Privilegium K. Friederich in einer gantz andern Geſtalt und Form, auf das neue

(a) p. 268. b. ad ann. 1400. Incendium lugubre Spiræ flagrat. Eccleſia namque D. Parthenices Mariæ flamma aſſumitur.

dahin zu setzen, unnöthig gewesen wäre. Eine andere Renovation findet sich in denen Notabilibus Hermanni (Schiesseri des Stadtschreibers, welcher aus denen ältesten vorhandenen Schriften das Merckwürdigste ausgezogen und zusammen getragen und in dem Archiv noch vorhanden seyn) also aufgezeichnet: „Anno 1429 4 fl. „von dem Gemehl und der Freyheit über „der Münster-Thür zu erneuren: welches die um selbige Zeit vorgegangene grosse Veränderung mit denen Kayserlichen Freyheiten über dem Portal des Münster und nach dem Verlust derer kupfer- oder metzingen Tafeln, eine ganz andere Einrichtung offenbahrlich anzeiget: Und zwar also, daß wie aus dem Kupferblatt zu sehen. A. 1408. GOtt und die Heiligen in einem halben Circul und in deren Mitte das Bild Christi gemahlet worden, von welchem aber der Zeit nichts mehr vorhanden, sondern es zeigen nur die Mahl vieler Nägel in dem Gemäuer, daß ein Bildnüß und wie nicht ohne Grund zu glauben, des K. Henr. V. daselbst als an dem obersten Ort gestanden und anbefestiget gewesen. Ob man aber damahlen das Werck, die Privilegien, gleich denen Heiligen in einem halben Circul, mit goldenen Buchstaben zu beschreiben, angeleget habe? lässet sich von denen Heinricischen eher vermuthen als behaupten. Dann das MSt. de an. 1408. bemercket dieses nicht deutlich, das nachfolgende aber de an. 1429. macht solches wahrscheinlich, hingegen bleibet die Aufstellung des Privilegii Kayserd Friederich beschriebener massen aus allem Zweifel gesetzet. Wiewohlen

auch

auch aus dem MSt. de an. 1408. zu entnehmen, daß die Privilegia Henrici V. mit goldenen Buchstaben Circulweise entweder damahlen schon geschrieben vorhanden waren, oder mit den Gemählden zu gleicher Zeit verfertiget worden. An der Richtigkeit aber beider MSt. de an 1408. und 1429 ist auch nicht zu zweiflen, indeme selbige aus der Städt Rechenbücher genommen, welchem, gleich andern, wo die pretia rerum beygesetzet seye, jederweilen fürzüglichen Glauben verdienen.

§. 7.

Alleine auch dieses, was man also A. 1408. und 1429. zu verfertigen veranstaltet, hat nicht lange gedauret, dann in dem 3ten grossen Brand des Münsters, den 6. May 1450 diese Denckmahlen ohnversehrt nicht davon kommen können. Alle Speyerische Scribenten (a) thun hievon umständliche Meldung und Fuchs gibt ad Chron. Spirens. p 845. ex MSctis, folgende Nachricht: „A. 1450. verbrannt das Münster „zu Speyer, als man die Orgel flickte und aus „Unachtsamkeit Feuer in die Hobelspän kam, „es lieffe solches an dem Glockenstrang (in dem „Paradieß oder in dem Glocken-Hauß, woselbst sie biß auf diese Zeit angezogen wurden) „über das Gewölb schmeltzte Glocken und das „bleyerne Dach, daß es wie eine Bach die „Stuhlbrüder-Gaß hinabfloß. „ Es ist also

(a) Mutterstatt in Chron. Spir. p. 194. Edit. Francof. in 8vo. Eisengrein p. 276. b. Simonis in vita Reinhardi p. 157.

wohl ohnmöglich, daß damahlen bey so erhitztem und unter der Orgel gelegenem Mauerwerck, auch das dickste Metall habe haften können, da alle Glocken darüber geschmoltzen sind.

§. 8.

Von einer auf den grossen Brand in dem Münster A. 1450. erfolgten Wiederherstellung dieses Monuments, ist kein Bericht vorhanden, doch solche ohnfehlbar vorgegangen. Dann aus einer Relation des Straßburgischen Ammeisters weyl. Herrn Niclaß Kniebs welcher A. 1528. in Speyer gewesen und das Werck in der Nähe beschauet, zu entnehmen, wie solches selbiger Zeit beschaffen gewesen: Vidi Spiræ quod reficiebatur Porticus ecclesiæ majoris & renovebatur, ubi quam plures ascedebant, videntes imaginem Imperatoris incisam & quam plura per modum semicirculi scripta, in Lapidibus Schiffersstein dictis, aureis literis. Inveni apud pedes dictæ imaginis, quæ mihi videbantur notanda Senatui nostro: *Strasburgenses thelonium de qualibet navi non plusquam decem & septem denarios dare cogebantur.* Es berührt diese Nachricht 1) die in einem halben Circul befindliche Schriften welche in keiner der Speyerischen bißhero Meldung beschehen. Hieraus erhellet 2) daß solche bereits verfertiget waren mithin noch A. 1400. oder 1450. erst also angeleget worden seyn. 3) Mit goldenen Buchstaben auf Schifferstein geschriebenes sich gefunden hätte, welches nichts anderst als das Privilegium Friderici I. seyn kan. Es erkläret diese ferner 4) die A. 1408. aufgesetzte über-

überschriebene und verrahmte Tafel dieses Privilegii, daß selbige aus Schifferstein bestanden habe, welcher sich bequemlich einfassen und verrahmen lassen. Da aber 5) der Schiffer im Feuer am ersten zerspringet, nach dem Brand in A. 1450. eine ganz neue an diese Stelle gekommen. Daß jedoch 6) der Herr Ammeister das Auge nur auf diese Tafel geworfen und was die Stadt Straßburg angegangen, bemercken wollen: Allein etwa in der Eil den Sensum nicht recht behalten, dann der letzte Punct des Privilegii lautet anderst und also (cives Spirenses) Argentinæ de navi non plus quam tredecim denarios dare cogantur. Und diese Tafel ist sicherem Vernehmen nach biß auf den Brand, zwischen dem halben Circul in forma oblonga stehen geblieben und hat man im abgewichenen Jahr, noch die Hafftnägel, womit selbige angemacht war, herausgezogen: daß 7) die aufgenommene Kniebsische Nota nicht wohl aus der Circulschrift, sondern der Schiffertafel genommen seyn könne, immassen das Privilegium Friderici I. dieser Orte niemahlen anderst, als in Tabulis erhalten geblieben. Also 8) denen Linien des Halbcirculs alleinig die Privilegia Henr. V. einverleibet gewesen. 9) Gedencket der Straßburgische Referent nur der guldenen auf Schifferstein geschriebenen Buchstaben: Nicht aber derjenigen, welche in dem Halbcirckel gestanden: dann diese ohnmöglich auf Schiffersteinen können gelegen haben, indeme einen so grossen Raum und Bezirck, als die völlige halbe Rundung des Portals ausmacht mit derley Steinen auszufüllen und diese mit

Nägeln an die Quader zu befestigen, unthunlich und nicht wohl schicklich anscheinet. Indessen bleibet ausser allem Zweifel, daß nach dem Verlust der metallenen Tafeln und post A 1400. die Henricische Privilegia in halbe Circul mit guldenen Buchstaben eingeschrieben worden, dann der Augenschein ein solches biß auf diesen Tag bezeuget: Indeme unter den weisen Grund, hie und da noch rothe Buchstaben hervorgeleuchtet haben, welches biß nach dem Brand A. 1450. also möchte geblieben, hernach aber auf die mit weiß überleuchte Mauer, die jetzo noch vorhandene schwartze Buchstaben aufgetragen seyn: welches der Herr Ammeister nicht angemercket, sondern nur auf die mit guldenen Buchstaben überschriebene Schiffersteinerne Tabulam Privilegii Friderici I. sein Augenmerck gerichtet habe. Wenigstens kan man keinen andern Zeit-Punct dieser schwarzen Circulschriften ausmachen.

Und diese Schicksale hat dieses Monument mit denenjenigen des Münster-Bau jederweilen gehabt, biß es damit zu der gegenwärtigen Zernichtung gekommen, welcher diesem prächtigen Porticu selbsten bevorstehet, indeme davon in etlichen Jahren nichts mehr zu sehen seyn sondern der vordere Theil dieser Kayserlichen Stiftskirche eine gantz andere und neue Gestalt bekommen dörfte.

Zwey-

Zweyter Anhang.

Erste Verzeichnüß derer Raths-Advocaten, oder Consulenten und Syndicorum bey der Reichs-Stadt Speyer biß A. 1689.

Es wurden diese bey Eingang des 14ten biß zu End des 16ten Seculi neben denen Stadtschreibern, auf etliche Jahre oder auch nur zu gewissen Sachen angenommen: dahero man deren, entweder wegen verlohrner Nachrichten oder weilen die Stadtschreibere, als meist gelehrte und graduirte Personen, deren Stelle vertretten und theils den Nahmen der Syndicorum geführet haben, in denen ältesten Zeiten, wenig mehr gefunden, welche als Advocati von denen Stadtschreibern unterschieden seyn; hingegen kan von denen Zeiten Maximiliani I. und des aufgerichteten Kayserl. Cammer-Gerichts, biß auf die Zerstöhrung der Stadt Speyer deren ununterbrochene Ordnung geliefert werden:

M. Werner von Landau Advocatus. c. a. 1318.

M. Conradus Lamp. Advocatus. c. a. 1320.

M. Ulricus de Wegesode. Advocatus. 1321.

M. Henricus de Fulda. Juris Utriusque Professor. Advocatus. a. 1322.

In dem mit ihm errichteten Bestallungs-Brief ist zugleich der Actus seiner Verpflichtigung

tigung beſchrieben: worinnen ihn der Stadtſchreiber M. Conradus de Wile, alſo anredet: *Reverende Domine Heinrice! Vos jurabitis* ad S. Dei Evangel. ſtare & manſionem facere in Civitate Spirenſi per triennium continuum &c. Zu Zeugen ſind gegeben ſein Collega *M. Conradus Lamp* Advocatus und andere mehr. Bey der Gelöbnüß des M. Ulr. von Wegeſode war Zeug M. Werner von Landau Advocat.

D. Hermann von *Urendorff*, Official des geiſtlichen Gerichts der Dom-Probſtey Straßburg a. 1422.

In dem Beſtallungs-Revers ſteht: uf 5. Jahr zu unſerem und unſerer Stetde Pfaffe und *Advocat* zu ſin um jährlich 20. fl.

D. Thomas von *Dornberg*, von Memmingen c. a 1460.

A. 1461. nennet er ſich an einem Ort: Geiſtlicher Richter und Sachwalter der Stadt Speyer in Sachen Graf Schaffrid von Leiningen contra die Stadt Speyer. Von ſelbiger Zeit an biß ad an. 1477. findet man viele Arbeiten von ihm auch in andern Sachen: Benebens, daß er A. 1468. Rector Magnificus der Univerſität Heydelberg geweſen. Tolner in Hiſtoria Palatina Codic. Diplomat. p. 130 inter Rectores ad d. a. *Thomas de Memmingen Theol. Lic.* woraus zu entnehmen, daß er ſich nach der Weiß ſelbiger Zeiten, nur auf gewiſſe Jahr in Beſtallung, vor und nach ſeinem Rectorat, bey

bey der Stadt eingelaſſen habe. Wurde A. 1478. Cantzler bey Churfürſt Philipp von der Pfaltz, in welcher Bedienung aber er nicht lange verblieben. Nach dem Bericht Herrn Caſpar Lerch von Dirmſtein, von des R. Adels Herkommen ap. Dominum Burgmeiſter Bibl. Equeſt. T. 1. p. 577. iſt er von dem Kayſer geadelt und Comes S. Palatii worden: Hätte ſich zu Gemmingen in dem Creichgow (vermuthlich nach verlaſſenenen Churpfältziſchen Dienſten) aufgehalten auch in offentlichem Druck geiſtlich und weltlich geſchrieben: Von letzterem iſt bekannt: Thome Dornberg de Memingen Compendium Theologicæ veritatis. fol. completum anno Domini milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo tertio, in Vigilia Sti Bartholomæi, der Verfaſſer wird in der Vorrede: Decretorum artiumque liberalium Doctor & Conſulatus inſignis Civitatis Spirenſis Advocatus, genannt. Sonſten iſt gewiß daß er bereits Anno 1486. wieder auf das neue in Stadt-Speyeriſche Dienſte als Raths-Advocat getretten, und An. 1496. darinnen verſtorben ſey. In einer A. 1464. ausgeſtellten Vollmacht an den Kayſer Friedericum III. hat ihm der Rath folgenden Titul gegeben: Dem Würdigen Hochgelahrten unſerm Advocaten, Meiſter Thome Dornberg, *Doctor* geiſtlicher Rechten. Als A. 1479 die Lehre Joh. Burcardi de Weſalia Predigers in Worms zu Maynz als ketzeriſch verdammet,

met, deſſen Schriften offentlich verbrennet, und er in ein Cloſter geſtecket wurde, iſt D. Dornberg nebſt P. Gerard von Elten einem Dominicaner und Prof. Theolog. von Cölln, als Inquiſitor und Præſes ſodann denen Gelehrten aus Heidelberg Nicolao Wachenhemio, Hervio de Amſterdamo und Jodoco de Calba, mit unter den Richtern geweſen. Vid. Joannis Scriptores Rerum Moguntiacarum. T. 1. L. 1. c. 34. p. 106-107. n. 3. ubi in notis: Spirâ vero (adfuit) Thomas Dorniberg gente ſuevus, domo Memmingenſis, decretorum doctor, & Reipublicæ Spirenſis à Conſiliis (Advocatum hunc vocabant.) Allein in ſelbigem Jahr (1479) war Dornberg nicht mehr Speyeriſcher Advocat, ſondern Churpfältziſcher Cantzler, dann ſeine Briefe de Ao. 1478. 1480. und 1481. welche er als Cantzler, an den Rath geſchrieben, ſind noch vorhanden: Mithin iſt gewiſſer, daß gleichwie von Elten unter denen anweſenden vielen Cölniſchen Gelehrten alſo Dornberg unter denen Heidelbergiſchen bey dieſem Gericht den Vorſitz gehabt habe. Einen andern Irrthum begehet Fabricius in Bibl. med. & infim. Lat. Tom II. Libr. IV. p. 184. wann er D. Dornberg, als Gerichts-Beyſitzer den Johann Weſelium von Gröningen angibt: Da er doch in Tom. IV. Lib. 9. pag. 491. und 492. den Johann Butcard de Weſſalia Wormatienſem von Joann. Weſſelio Græningenſi wohl zu unterſcheiden gewußt.

D.

D. Florenz von Vennigen. Erſter Cammer-Gerichts Advocat an. 1495. Advocatus Civitat. Spirenſ. an. 1497. - 1504. Hernach Churfürſtl. Pfältziſcher Cantzler † 1538.

D. Iacob von Moſenheim circa an. 1505. iſt auch vor und nach dieſer Zeit Advocatus bey der Reichs-Stadt Wormbs geweſen.

D. Georg Schuz vom Ittinger Thal. Aſſeſſor. Cameræ Imper. an. 1507. reſignirt an. 1511. Syndicus Civitat. Spir. den 1. Febr. 1513. - 1527. und nach dem Cammer-Procurator Fiſcal Kayſers Carol. V.

D. Iohann Drach. c. an. 1518. & ſeq.

D. Iohann Georg Scheubel c. an. 1522. † 1535.

D. Iohann Werner von Themar. Vorher Biſchoflich Würtzburgiſcher Hof-Rath. Advocatus Spirenſis an. 1542. - 1547. Cammergerichts-*Aſſeſſor* an. 1548. - 1553.

D. Marcus zum *Lamb.* an. 1545. - 1579. Deſſen Vatter D. Hieronymus zum Lamb. Advocat. Cameræ an. 1528. und Advoc. fiſci an. 1536. Deſſen Bruder aber D. Hieronymus zum Lamb. Advocatus der Reichs-Stadt Franckfurt, und mit D. Ludw. Gremp der Autor der bekandten Rathſchläge und Bedencken, der Reichs-ſtädte Seſſion und Votum betreffend, geweſen. Unterſchreibt wegen der Stadt Speyer den Reichstags-Abſchied zu Augſpurg an. 1548. war bey dreyßig Jahr in Dienſten.

D. Io-

D. Iohann Meichsner. c. an. 1550. Cammergerichts-Beysitzer. an. 1572. - 1596.

Lic. Amandus Wolff. c. an. 1554. - 1561.

D. Marcus Ludovicus Zigler. c. an. 1570. - 1586. Dessen Enckel D. Hieronymus Zigler war Churfürstl. Pfältzischer Geheimbder Rath und Hofgerichts-Präsident. Es floriret diese Familie noch zu Franckfurt, in denen vornehmen Kaufleuten Hrn. Ziegler Gebrüderen und zu Wetzlar in Hn. Lic. Wilhelm Ludwig Zigler Advocat. & Procurat. Camer.

D. Hieronymus zum Lamb, *Marci filius*, an. 1573. - 1611. war 38. Jahr Advocatus, welche Dienstzeit keiner der Consulenten vor und nach ihme erreichet hat.

D. Franciscus Iacobus Zigler, Marci Ludovici frater, wird an seine statt Advocat an. 1587. - 1592. unterschreibt den Reichstags Abschied zu Regenspurg de A. 1594.

D. Andreas Pancratius. an. 1593. - 1596. vorhero Pfaltzgräfl. Cantzler zu Simmern.

D. Franciscus Iuggert. A. 1595. - 1615. Cammer-Gerichts-*Assessor.* den 8. Nov. 1615. - 1625. Chur-Trier und Bischoffl. Speyrischer Rath an. 1628. - 1636.

Er muste mit dem Hrn. Cammergerichts-Beysitzer von der Grün, als beide Chur-Pfältzische Præsentati, und reformirter Religion, die Beysitzer-Stelle auf Anbringen des neuen Hrn. Churfürsten von Bayern,

ern, und Kayserl. Befehl resigniren, ob sie gleich in einer ausführlichen und lesenswürdigen Demonstration dd. $\frac{10}{19}$. Dec. 1624. daß die Reformirten jederzeit vor Augspurgische Confessions-Verwandte, und des Religions-Frieden fähig, gehalten worden, sich zu schützen und zu handhaben, wiewohl vergeblich bemüheten. Diese Apologie ist Lünigs Staats-Consiliis Part. II. p. 76-83. n. X. einverleibet. Er war ein guter Freund von Lehmann und 15. Jahr bey der Stadt und 8. Jahr bey dem Churfürsten und Bischoffen Philipp Christoph, neben ihm in Diensten, verstarben auch nur etlich Monathen von einander.

D. Aggæus von *Albada*. an. 1597. - 1610.
D. Aggæi de Albada, Assessoris Cameræ, fil.

D. Iohann Peter Schœn. an. 1610. - 1624.

D. Iohann Faber. an. 1612. resign. an. 1617. wird Syndicus bey der Reichsstadt Lübeck.

D. Heinricus Petreus, an. 1617. - 1629. Ein Sohn Heinr. Petrâi, Rath Hertzogs Heinr. Julii von Braunschweig.

D. David Hœpping. an. 1629. - 1640.

D. Iohann Gregorius Treiber, an. 1618. - 1622.

Lic. Iohann Wilhelm Stamm, an. 1623. - 1651.

D. Iohann Iacob Tisson, an. 1626. - 1651. Wurde an. 1632. denen Spaniern denunciiret, ob hätte er mit denen Schweden verdächtigen Brief-Wechsel gepflogen, und

unschuldiger Dingen von ihnen hinweg geführet, muste mit 1600. Thaler, ohne andere aufgegangene grosse Kosten, ranzioniret werden.

Lic. Vincentius Miller, an. 1649. - 1652.

D. David Berger, an. 1649. * 1653. *Camer. Imp. Assessor.* an. 1657.

D. Friedericus Decker. an. 1651.

D. Iohann Bœsch, an. 1651. - 1674.

D. Wolfgang Iacob Piccart. an. 1653.

D. Georg Prœbsting. an. 1654.

D. Hartmann Runckel. an. 1670. - 1683.

D. Iohann Heinrich Gabler. an. 1674. bis auf die Zerstöhrung der Stadt 1689.

Gebohren zu Reichenweyer im Elsaß den 9. Febr. 1643. Rathschreiber zu Speyer an. 1667. Syndicus daselbst an. 1674. Muß die Stadt verlassen und fliehet nach Franckfurt den 28. Mart. 1689. Wird Syndicus daselbst den 26. Jun. gemeldten Jahrs. † den 2. Octobr. 1696. Seine Nachkommenschafft hat sich in der Reichs-Stadt Worms niedergelassen und lebet daselbst in gesegneten Umständen. Sein Herr Sohn Friederich Erasmus Gabler besitzet allda den Rath seit an. 1725. und ist anjetzo Stättmeister Senior, dessen Enckel aber, Herr Lic. Johann Friederich Gabler. an. 1755. Senator worden.

Zwey-

Zweyte Verzeichnüß der älteſten und vornehmſten Stadt-Schreiber zu Speyer bis ad d. an. 1689.

Herr Lehmann bemercket in ſeiner Speyriſchen Chronic Libr. VI. Cap. 12. daß man um das Jahr 1300. in Speyer die Handlungen und Sachen, mit mehrerem Fleiß zu beſchreiben, Rechenbücher über Einkommen und Ausgaben zu halten, die Gericht und Richter-Amt beſtändiger zu beſtellen angefangen, auch theils zu dem Ende gelehrte weltliche Leute zu der Stadt Advocaten und ihrer Cantzeley zu beſtellen, angefangen habe. Dann gleichwie die Natur ſelbſt allgemach in ihren Wercken verfahren, Menſchen und Viehe, Bäumen und Kräutern ihren Anfang, Aufnehmen, beſtändiger Weſen und endlich ihren Abgang ſetze; alſo ſeye auch bey Einführung der neuen Regiment in Städten geſchehen, daß man zu einer Zeit zur andern, in acht genommen, was demſelben nothwendig, fürträglich, ehrlich und löblich ſeyn wolle und von ſothaner Zeit an, findet man auch die Namen und Verrichtungen derer Stadtſchreibere zu Speyer, in Urkunden, Briefen, Aufſätzen und Protocollen, woraus bey Ermangelung einer ordentlichen Bedienten Rolle, dieſer Verzeichnüß genommen iſt. Die Aelteſte haben nach dem fränckiſchen Gerichts-Brauch *Notarii* geheiſſen: Bald kam der Name der *Secretariorum* und Stadtſchreiber hinzu: In

dem 15. Seculo trifft man auf der Canzeley die *Clericos* oder sogenannte Stadt-Pfaffen an. Sie waren zugleich Syndici, und ist erst neuerer Zeiten, dieser Name abgekommen und denen ordentlich und beständig angenommenen Raths-Advocaten oder Consulenten beygeleget worden. Bey Vermehrung der Canzeley-Bedienten, war eigentlich nur der älteste Stadtschreiber, die übrige Unter-Stadt- oder Rathschreibere, welche aber wegen der Menge, und weilen selbige in Ordnung nicht mehr zusammen zubringen, obwohlen unter ihnen auch viele geschickte und wohlverdiente Männer gewesen seyn, hier nicht bemercket werden können. Indeme viele dieser Stadtschreibere, die Belohnung ihrer der Stadt getreulich geleisteten Dienste, in einem langen Leben empfangen; So ist billig auch ihr Angedencken bey der Stadt-Speyerischen Canzeley zu erhalten, da ohne dieses derley Verzeichnüsse in denen Archiven und für deren Vorstehere nicht ohne Nutzen bleiben.

Secul. XIII.

M. Conradus Notarius. an. 1294.

Secul. XIV.

Conrad von Rotenburg.

Arnoldus Menskin. Secret.

Heinricus de Hohenberg.

Rudolph von Offenburg.

Secul.

Secul. XV.

Heinricus Engelfried. c. an. 1407.

Johann Venator. an. 1420.

Johann Lahnſtein. an. 1428.

Von dieſen beiden iſt das Regiſtrum Sententiarum, aller bey Rath geſchöpter und auch von auswärtigen Städten und Gemeinden in dem Speyer-Gau und Unter-Elſaß, als der Stadt Speyer erkießten Oberhof, in burgerlichen und peinlichen Sachen eingeholter Urthel, A. 1426. angefangen und ſofort biß 1475. continuiret worden, welche in 2. Folianten auf groß Regal-Papier, eingetragen noch vorhanden ſeyn.

M. Jacob Müle, Clericus und Stadtſchreiber an. 1440.

Paulus Melſer, an. 1448.

Weilen aus deſſen vorgefundenen Beſtallungs-Brief zu entnehmen, worinnen die Verrichtung und Obliegenheit eines Stadtſchreibers ſelbiger Zeiten beſtanden. So haben wir ſolchen als eine überbliebene Canzeley-Urkunde in Lit. H. mit anhängen laſſen, auch eine Stelle daraus zu erläutern vorgenommen.

Rabanus Blicker genandt Schmalkalder, Clericus und Stadtſchreiber an. 1450. † 1496. meruit 46. Jahr.

Marcus Momorſon. an. 1457.

M. Bernhard Frolbiß. an. 1465.

Eberhard Seelbach, Clericus Notarius und Stadtschreiber. c. an. 1476 - 1485. war ein Frey-Schöffe des heimlichen Gerichts.

Daß man hier einen Schöppen des Westphälischen Gerichts auf der Stadtspeyrischen Canzeley antrift, dieses ist eben nichts besonders, dann in andern Reichs-Landen und Städten in dem 15. Sec. zu Franckfurth, Eßlingen, Dantzig dergleichen unter denen Bürgern, in denen Rathstuben und Canzeleyen ebenmäßig gefunden werden. Datt de Pace publica Libr. III. Cap. IV. n. 5. seqq. Allein aus welchen Ursachen und Absichten dieses von Fürsten und Reichsstädten geschehen und zugelassen worden sey? Ist eine andere Frage. Thomasius in Dissertat. de Ort. Progr. & inter. Judicior. Westphal. §. 18. 36. & 38. gibt deren zerschiedene an, welche auf sich beruhen mögen: Wir wollen bey der Stadt Speyer bleiben und die Veranlassung aufgenommener Frey-Schöppen aus ihren Bedienten, alleinig prüfen: Hierbey aber voraussetzen, daß diese Stadt zu Ende des 14ten und Anfang des 15ten Seculi, mit dem Westphälischen Gericht sehr vieles zu thun gehabt und vor selbigem mehrmahlen in Anspruch genommen worden. Herr Lehmann gedencket von derley vielen Strittigkeiten und besondern Fällen nichts: Der Vermehrer dessen Chronic, Herr Fuchs eben so wenig. Doch

ist

ist gewiß, daß dieser Händel so viel bey der Stadt und Burgerschaft sich zugetragen haben, daß nach Ausweiß derer Ueberbleibsel dieser Acten, aus solchen alleine der Westphälische Gerichts-Proceß hätte beschrieben oder wenigstens vieles erläutert werden können. Ob jene an diese dunckele Sachen sich nicht machen wollen oder schon zu ihren Zeiten wegen unvollständig gefundenen Acten nichts rechtes mehr zusammen bringen mögen, ist nun nicht mehr zu entscheiden. Und Herrn Datt, welcher derley Nachrichten allenthalben aufgesucht, hat man von hier aus in dieser Materie nicht an Hand gehen können, weilen in denen Jahren, als er sein schönes Werck de Pace publica geschrieben, das Stadtspeyerische Archiv in Französischen Handen gewesen. Nun findet sich dahier noch so viel, daß die Stadt und Burgerschaft besonders c. an. 1410. in Sachen Hermann Weiße des Jungen eines Burg-Manns von Friedberg, von dem Westphälischen Gericht importuniret worden. Dessen Verfahren in das künftig zu entgehen, hat sie bald darauf einen Frey-Schöppen auf ihre Kosten machen, sich aber von demselben auf Lebenslang, versichern lassen, gegen die Stadt und Burgerschaft aus diesem heimlichen Gericht nicht fürzufahren noch hierinnen berathen oder behülflich zu seyn. Der Revers ist von diesem Frey-Schöppen A. 1428. ausgestellt und nach seinem völligen Innhalt hier in Lit. I. zu le-

sen. Nachdem also dieses Gericht zugelassen, daß auch an andern Ort von solchem gemachte Frey-Schöppe und Wissende sich aufhalten können; So hinterläßt der Vorgang de an. 1428. die gegründete Muthmassung, daß die Stadt Speyer nachhero auch aus ihren Mitteln und mit dero gutem Wissen und Genehmen, Frey-Schöppen creiren lassen, welche sie gegen die damahlige eingeschlichene grosse Mißbräuche dieses Gericht, mit Reversalien eben auf diese Art sich verbindlich gemacht hat, wie bey einem auswärtigen A. 1428. beschehen ist, als womit sie die Fürladung derer Bürger auser Orts und anders Verfahren verhindern können, wann sie Frey-Schöppen und Wissende in der Stadt unterhalten, die hernach nicht weiter um sich greifen dörfen, als nach ihren Verzicht-Briefen ihnen erlaubet war. Es mochte aber auch auf diese Weise der Eberhard Selbach, der letzte Freyschöffe zu Speyer gewesen seyn, dann bald hernach mit denen Westphälischen Gerichts-Sachen, besonders unter Kayser Maximiliani I. Regierung, es eine andere Gestalt bekommen, daß man sich denen Mißbräuchen autoritate Cæsarea offentlich widersetzen dörfen, wovon bey der Stadt Speyer merckwürdige Handlungen hernach vorgegangen seyn. M. Friedrich Zorn in Chron. Wormatiens. MSto. ad ann. 1407. berichtet von gleichen Veranstaltungen gegen das Verfahren des Westphälischen Gericht und daß bey der

Empö-

Empörung Peter Clemann welcher sich mit andern mächtigen Haußgenossen in Westphalen zu Freyschöffen machen lassen und bey einem wider den Rath und die Bürger zu Wormß erregten Uffatz (Sedition) so gar dem Burgermeister Cronenberger mit Hencken drohete, diesem Unwesen Einhalt zu thun, der Rath aus den Seinigen ebenmäßig in Westphalen geschickt habe, um Freyschöffe zu werden. „Da schickt „Cronenberger den Unterschreiber zu „Wormß auch in Westpfahlen, daß er „Schöff ward: ingleichen fuhren die Bur„gere dahin und wurden Schöffe, und er„fuhren auch wie man sich halten solt mit „dem Westpfählischen Gericht.

Michael Geilfus. c. an. 1483. Clericus, Notarius und Stadtschreiber. Jubilatus an. 1523.

War bey 40. Jahr in Diensten, wir halten ihn für den Speyrischen Engel, durch welchen auf dem Reichs-Tag an. 1529. der Sim. Grynæus, vor seinem bevorstandenen Unglück gewarnet worden. Die Betrachtung hierüber welche dem Leser nicht unangenehm seyn möchte, ist in Lit. K. samt denen dazu gehörigen anderwärten Schriftstellen, besonders angedruckt.

Secul. XVI.

Dieterich Drauel. 1510-1555.

Hat ebenfalls gegen 50. Jahr bey der Stadt gestanden, den Anfang und Ausgang der

Religions- und Reformations-Sachen in Speyer erlebet. Er muste in dem April 1525. der gesammten Clerisey das Begehren der Stadt-Speyerischen Burgerschaft anbringen und antragen:

„Daß das Wort GOttes, in allen Pfarren, „Klöster und Kirchen geprediget und verkündiget werden solle, lauter und clar, ohne alle „menschliche Erdichtung, Erfindung und Zusatz.

Unterschreibe von wegen der Stadt, als Stadtschreiber die Reichstags-Abschiede de an. 1527. 1530. 1532. und 1548. nennte sich auch EE. Raths, Angehörigen Rath und Syndicum.

Rudolph Schelhorn. c. a. 1530-1543.

Führte in Religions-Sachen vornehmlich die Feder, und verfertigte die erste Instructiones in Kirchen- und Schul-Sachen.

Johann Eßlinger. c. a. 1540-1548.

Mußte A. 1648. wegen der Evangelischen Religion auf Kayserlichen Befehl, mit Michael Diller dem Prior zum Augustinern und dem Rector Johann Mylão, aus der Stadt weichen: Er wurde hernach Raths-Redner oder Procurator zu Straßburg.

Melchior Scherer. c. a. 1542-1562.

Zugleich Registrator des Reichsstättischen Archivs Rheinischer Banck zu Speyer. An. 1557. (§. 10.)

Jacob

Jacob Geyer, ein Mayntzer. c. a. 1555 - 1561.

Johann Michael Clodius von Schwäbisch-Halle A. 1558-1567. war zugleich Rector Gymnasii.

Lic. Joseph Feuchter. an. 1566-1577.

Vorhero Gräflich Ebersteinischer Rath, unterschreibt wegen der Stadt die Reichstäge A. 1570. und 1577. resignirt, und wird Syndicus, und Stadtschreiber zu Heilbronn.

Hermann Schiesser, von Würtzburg. A. 1560-1604.

Als er noch Notarius gewesen, unterschriebe er seine Fertigungen unter dem Nahmen Tachites, cum symbolo: Fata trahentia sequor. Er war ein vollkommener Stadtschreiber und ausserordentlich starcker Arbeiter, so daß wann seine noch vorhandene Schriften, deren doch viele A. 1689. verlohren gegangen, solten zusammen geleget werden, sie mehr als aller seiner Vorfahrer insgesammt ausmachen dörften.

In demjenigen Protocoll, wo Schiesser die letzte Hand anlegte, hat Lehmann ihm das wohlverdiente Epitaphium mit eigener Hand also gesetzet;

„ Hæc cum Hermannus Schiesserus vir ex pie-
„ tate & vitæ Integritate tum virtutibus
„ aliis, bonis omnibus gratus & acceptus,
„ die Jovis qui erat 18. mensis Octobr. An-
„ ni MDCIV. descripsisset, domum reversus
„ & vespere hilariter cum suis cœnatus, no-
„ ctu circa 12mam apoplexia correptus ob-
„ dormi-

„ dormivit, cum 44. annis Senatui & Ci-
„ vitati *officium* fidelissimum & diligentiam
„ scribendo & describendo, *potius miran-*
„ *dum*, *quam imitandum* præstitisset, gra-
„ tiam Laborum & memoriam eandem pro-
„ meritus, quam fere omnes boni solvent,
„ secundum versus:

Gratia nulla perit, quam gratia parta Laborum

Sic fuit, & erit Undanck in fine Laborum.

Secul. XVII.

CHRISTOPH LEHMANN an. 1599-1628.

Heinrich Steitz. an. 1610-1651.

Hat unter allen Raths- und Cantzley-Personen alleine den Anfang und Ausgang des 30. jährigen Kriegs erlebet.

Nicolaus Laurent. Brumer. an. 1634-1680.

Johann Melchior Fuchs. an. 1666. usque ad ann. excidii 1689.

Dritte

Dritte Verzeichnüß derer Stadt-Speyeriſchen Raths-Conſulenten und Cantzley-Perſonen in dieſem Seculo biß ad an. 1756.

Nach Zerſtöhrung der Stadt Speyer An. 1689. haben deren Geiſt- und Weltliche Bediente wegen nicht möglichem Beybehalten, anderwärts ihr Unterkommen ſuchen müſſen, ſolches auch durch Göttliche Vorſorge gefunden: Dann Herr Pfarrer Guſtav Adolph Hildenbrand, Stargard. Inſpector zu S. Goar: Herr Pfarrer Johann Adam Haßlocher Spirenſ. Superintendens zu Weilburg: Herr Pfarrer Johann Conrad Willius, Grunbergâ-Haſſus, Pfarrer in der Reichsſtadt Dünckelsbühl: Der Diaconus Herr Rabanus Schneider Spirenſ. Pfarrer zu Cronweiſſenburg: Der Rector Gymnaſii Herr Johann Hoffmann, Rector in der Reichs-Stadt Eßlingen: Der Herr Conrector Johann Heinrich Seifertus, Rector bey der Reichsſtadt Heilbronn: Herr Conſulent D. Johann Heinrich Gabler, Syndicus in der Reichsſtadt Franckfurth: Herr Rathſchreiber, Johann Melchior Fuchs, Hochgräfl. Dauniſcher Cantzley-Rath: und der Rathſchreiber Herr Lic. Johann Peter Wolffram Syndicus zu Heilbronn wurde.

Nach Wieder-Erbauung der Stadt Speyer iſt deren Cantzley mit nachfolgenden Perſonen beſetzt geweſen.

Raths-

Raths-Consulenten und Syndici.

1. Dn. Lic. *Joh. Georg Heinzenberger.* Darmstadt. an. 1700. † d. 26. Jul. 1707. ætat. 70. ann. (a)
2. *Philipp Jacob Elwert.* Idstein-Nassov. an. 1704. † d. 24. Maj. 1707. ætat. 59. ann. (b)
3. Lic. *Johann Peter Wolffram.* Alzeia-Palatinus. an. 1707. resignirt an. 1709. (c)
4. *Johann* von der *Mühlen.* Corbaco-Waldeccens. an. 1709. † 1719. d. 14. Octobr. æt. 67. ann. (d)
5. Lic. *Fried. Wilhelm Zenck.* Spirens. an. 1711. † d. 9. Mart. 1732. ætat. 61. ann. 9. mens. (e)

6. *Jo-*

(a) War vorhero Hochgräfl. Solmß-Rödelheimischer Cantzley-Director. (b) Ehedem Hochfürstl. Pfaltz-Simmerischer und darauf Hochgr. Erbachischer Cantzley-Director. (c) War bereits A. 1678. Rathschreiber zu Speyer und vor diesem Hochgr. Waldeckischer Rath. A. 1689. Syndicus zu Heilbronn. A. 1702. Syndicus zu Speyer, und nach seiner Resignation wieder Syndicus in Heilbronn. (d) Zuerst Secretarius bey dem Holländischen Abgesandten zu Wien Herrn Hamel Bruinink, und alsdann Syndicus zu Heilbronn biß A. 1709. (e) Hochfürstl. Marggr. Baaden-Durlachischer Hofraths-Secretarius. A. 1698. Rath- und Landschreiber zu Emmendingen in der Marggrafschaft Hochberg biß A. 1710.

6. *Johann Gottfried Rotberg.* Fridberg. an. 1719. reſignirt an. 1721. (a)

7. Lic. *Friederich Salitzmann.* Argentorat. an. 1720. reſignirt an. 1723. (b)

8. *Johann Heinrich Archenholtz.* Naſſov. ann. 1724. reſignirt an. 1725. (c)

9. *Erhard Chriſtoph Baur.* Eslingenſ. an. 1726.

10. Lic. *Johann Gerhard* von *Stökken.* Argentoratenſ. an. 1735.

Stadt- und Rathsſchreiber.

1. Dn. *Johann Waglax, Moſol. Hungarus.* an. 1681. † d. 2. Mart. 1722. æt. 63. ann. (d)

2. *Johann Heinrich Norindorff.* Oſnabrugenſ. an. 1700. † d. 13. Jan. 1733. ætat. 81.

3. *Wolf-*

(a) Vorhero Hochfreyherrl. Dörnbergiſcher Rath, und nach ſeiner Reſignation, Teutſch-Ordens-Rath bey der Baley Marpurg. Modo Hochgr. Oeyenfeld-Schaumburgiſcher Hofrath. (b) Hochgräfl. Löwenſtein-Werthheimiſcher Hofrath und nach ſeiner Aufkündigung Syndicus bey der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben Canton Creichgau. (c) Vorhero Hochgr. Wied-Runckeliſcher Cantzley-Director, nach der Reſignation Hochfürſtl. Weilburgiſcher geheimer Rath und Lehen-Probſt.

(d) Er war der einige von denen Cantzley-Bedienten vor dem Brand, welcher mit denen Herrn Burgermeiſtern und Rath, von Franckfurth aus dem Exilio zurückgekehret. Vorhero Rathſchreiber zu Landau.

3. *Wolffgang Göller*. Onoltzbac. Archivarius. an. 1705. † d. 21. Decembr. 1734. æt. 61.

4. *Johann Burcard Eiſenhard*, Helmſtadiens. Archivarius an. 1709. † d. 23. Aug. 1739. ætat. 58. ann. 5. menſ. (a)

5. *Johannes Kimmich*, Spirenſ. an. 1721. † d. 13. Decembr. 1734. ætat. 39. ann.

6. *Sigmund Heinrich Geulen*, Spirenſ. a. 1734.

7. *Carl Wilhelm Fabricius*, Spirenſ. Archivarius an. 1735.

8. *Heinrich Wilhelm Mühlberger*, Spirenſ. an. 1735.

9. *Friederich Rheinhard Roſa*. Buſwil. Hanov. an. 1735. † d. 20. Apr. 1746. ætat. 62. ann. 8. menſ.

10. *Theodor Jacob Rœsler*. Würtemberg. an. 1746. † d. 9. Mart. 1754. ætat. 43. ann.

11. *Philipp. Heinrich Blum*, Darmſtad. an. 1754.

12. *Johann Philipp. Rühle*, Spirenſ. Cancell. Adjunct. an. 1750.

(a) Ein Vatter des berühmten Profeſſoris Jur. zu Helmſtädt Herrn D. Johann Friederich Eiſenhard.

Lit.

Lit. A. ad §. VII.

Besondere Nachrichten von weyl. D. Aggæo von Albada, Assessore Cameræ Imperialis: Vatter des Stadt-Speyerischen Raths-Consulenten D. Agg. v. Albada.

Es war dieser Herr Assessor ein West-Frießländer und in der Catholischen Religion gebohren, hatte aber gleich andern gelehrten Niederländern selbiger Zeit, als dem Philipp Marnix, Herrn von St. Aldegonda, Adrian von der Mylen ꝛc. ꝛc. denen Evangelischen Lehrsätzen beygepflichtet. Während seines Beysitzer Stands, ist er zu der Secte der Schwengsfelder getretten. Es ist lesenswürdig was er aus Speyer dd. 19. Dec. 1570. an erstgedachten von der Myle, wegen der Resignation seiner Cammer-Gerichtsstelle, welche der Anhang der Schwencksfeldischen Lehre nach sich gezogen, erlassen hatte. (a) Nach seinem Ausgang von Speyer, hielte er sich biß A. 1576. in Würtz-

(a) Debes mihi ignoscere, quod tanto tempore, nihil tibi scripserim. Multa interea mihi gravia acciderunt, quæ litteris committere non audeo, sed apud legatos nostros delatus, (causam scis) 2. *Octobr. Officio meo Sponte renunciavi*, eo Consilio, ut si fieri possit, reliqua, quæ istam rem sequi, solent, evitarem, de quibus adhuc incertus sum, nisi quod amicis, quos in aula habeo

Würtzburg auf, von dar man deſſen Brief de an. 1572. und 1573. an dieſen ſeinen Freund geſchrieben findet. Er begab ſich aber wieder in die Niederlande und endlich nacher Cölln. (a) Woſelbſt er ſeinem Vatterland bey damahligen Kriegsunruhen in denen Niederlanden zu dienen ſuchte und auch wichtige Dienſte leiſtete. Dann als in anno 1579. an einem Stillſtand zwiſchen denen Spaniern und vereinigten Niederländern gearbeitet worden, pflegten die Weſtfriſiſche Deputir-

Cunter welchen der berühmte Rechts-Gelehrte und K. Philippi II. Staats-Rath Joachimus Hopper ſein Landsmann, einer der vornehmſten geweſen) aliqua mihi Spes injecta ſit, ulterius eos contra me non proceſſuros, res enim hæc non hic ſolum acta fuit, ſed etiam ad ducem Albanum perſcripta eſt. In Imperio omnia prō me fuerunt. Erant enim talia quæ objicerentur, quæ nulli Conſtitutioni adverſa eſſent, *verſabanturque omnia in omittendo vel in non faciendo.* Sed non viſum mihi Conſultum fuit, ut me principi opponerem. *Dan. Heinſius in Epiſtol. Selectior. Belgarum ad Belgas.* Cent. 1. Epiſt. 82. Lugd. Batav. 1616. 8.

(a) Herbipoli, jam fere annus eſt, quod diceſſerim. Coloniæ domicilium conſtitui & ibi in libertate & pio otio per gratiam Dei vitam meam traducere ſtatui. Ad eundem van de Myle, tunc Senatorem ordinum Hollandiæ apud Principem Arauſinum. Dd. Antvverp. 25. Jan. 1577. *Heinſ.* l. c. Cent. 11. E. 48.

putirten zu Löwarden seines Raths, welchen er ihnen auch recht patriotisch aus Cölln mittheilete. Aus seinen an sie erlassenen Schreiben ist zu ersehen, daß man ihm alle in dieses Pacifications-Werck eingeschlagene Handelungen, Propositiones und Instructionen, vorhero zu bedencken, zugeschickt habe, worüber er seine Gedancken freymüthig eröfnete, die heilsamsten Maximen beysetzte und sie zur Einig- und Standhaftigkeit unter denen lebhaftesten Ausdruckungen ermahnete. (a) Er wurde in den Rath der Staaten von Westfrießland selbsten zu kommen gebetten, welches zu thun er mit seiner Schwächlichkeit ablehnete. (b) Es sind diese Briefe voller Staats-Klugheit und der tiefsten Einsicht über

(a) In VIII. literis ad Dominos Deputatos Frisiæ, Leoardium apud *Simon Abbesgubberna* in epistolis ab illustribus & claris viris Scriptis Centur. III. Harlingæ 1664. 12.

(b) Labores quos annis jam XXX. sustinui, vexationes & dolores animi mei quos *Dominus* mihi ad salutem meam maximos dedit, non solum sensus meos ut visum & auditum minuerunt sed & alacritatem ingenii mei & memoriam gravissime labefactarunt - Confido me plus boni patriæ meæ, si in libertate mansero, allaturum, quam si me in Concilium ad vos dedero - Quodvis aliud onus paratus subire, quod in libertate præstare potero. Ad Deputat. Fris. dd. Colon. 18. Maj. 1580. *Gabbema* libr. C. Cent. 3. Ep. 27. p. 580.

Digitized by Google

die Umständen selbiger Zeiten, aus welchem zugleich seine grosse Frömmigkeit hervorleuchtet. In denen 1580ger Jahren, ist er in Verfolgung des Herzogs von Parma und in die Feindschaft des Raths zu Cölln gefallen. Weßhalben er ausführlich an den von der Myle schreibt. (a) Woraus jedoch nicht zu vernehmen, warum ihm der Magistrat so spinnefeind worden: Weilen aber nun selbige Zeit die Evangelische zu Cölln von dem Rath grosse Bedruckungen erlitten und deswegen von ihnen die wehmüthigste Vorstellungen an ihre Obrigkeit und die Evangelische Stände erschienen, welche in des Lehmanns Relig. Handl. Libr. II. C. 52. in an. 1582. vorkommen

(a) Statueram hinc (Colonia) Duisburgum migrare, sed hoc dum ago, Parmensis ad Senatum contra me, acerbissimas plenasque calumniis literas scribit, quasi autor essem omnium earum seditionum & motuum, qui in partibus nostris orti & succinator pestilentissimarum opinionum; in fine rogans, ut me urbe ejiciant. Senatui, qui mihi est infensissimus, grata hæc fuisse videtur occasio, & per duos Consules literas illas mihi prælegi, qui una etiam adjecerunt, Senatui placere, ut alia me conferrem. Respondi ex tempore, quæ videbantur necessaria; deinde petii exemplar earum literarum, capere me in scriptis latius ad ea respondere. Accepto exemplo, in scriptis ita respondi, ut ab eo tempore missum me fecerint. Ne videar ergo propter literas abiisse, honoris mei causa, domicilium meum hic continuo dd. Colon. 1. Octobr. 1580. *Heinsius* l. c. Cent. II. Ep. 67.

men auch eben in demſelben und folgenden Jahr, wegen des Churfürſten und Ertz-Biſchof Gebhardts zu Cölln, die wichtige Sache von dem geiſtlichen Vorbehalt in der gröſten Bewegung geweſen: So dörfte man in der Muthmaſſung nicht fehlen, daß von Albada in ſeiner Anweſenheit einem oder beiden Theilen mit Rath beygeſtanden und dadurch den Magiſtrat ſich zum Feind gemacht habe. Er iſt auch entweder wegen der Unruhen in daſigen Gegenden oder eines Ungewitters über ihn, A. 1583. aus Cölln gewichen, und in Schwaben ſeine Freunde zu beſuchen, verreiſet; wie die an ſeinen guten Freund D. Rennbart Akema nacher Leer in Oſtfrießland erlaſſene Briefe anzeigen, woraus zugleich zu erſehen, daß er im Auguſt 1583. zu Speyer geweſen, von dar nacher Schwalbach (a) verreiſet, und den Winter über zu Wormß (b) verblieben ſeyn, weilen ihm zu Speyer der ſtarcke Beſuch zu beſchwerlich gefallen. (c) An jenem Ort unterhiel-

(a) In Suevia amicos inviſi. Multumque eorum conſuetudine ad dies aliquot recreatus ſum. Craſtino die ad acidulas proficiscar in lange Zwalbach. Cura valetudinis meæ abſoluta ad nundinas ibo. Dd. Spir. 4. Aug. 1583. *Gabbema* l. c. Cent. 3. Ep. 97.

(b) Statui hac hyeme Spiræ vel Wormatiæ permanere, ubi Medicus habitat, cujus conſilio me aliquamdiu uti oportet. dd. Francof. 15. Sept. 1583. *Gabbema* l. c. Ep. 94.

(c) In hac civitate habitationem meam elegi, donec ſine periculo Coloniam redire potero. Spiræ a nimi

te er ſich mit geiſtlichen Dingen. (a) War doch dabey ſeines Vatterlands, welches er gleich ſeine Seele liebete, nicht vergeſſen, ſondern ſetzte fort ſeine gute Gedancken und politiſche Lehren dahin zu überſchreiben. (b) Nach der Franckfurter Oſtermeß A. 1584. findet man ihn wieder zu Cölln, woſelbſt er ſich mit geiſtlichen Sachen ſofort

mis multis inviſebar & de nimis multis quæ hujus mundi ſunt, agere & loqui cogebar. dd. Wormat. 19. Jan. 1584. *Gabbema* l. c. Epiſt. 95.

(a) Omnes translationes novi teſtamenti confero ac errores, qui a ſingulis commiſſi annotare cœpi, & quomodo corrigendi ſint, indico - inceſſit adhuc majus deſiderium, nempe ut annotationibus quoque ex doctrina veritatis petitis & collectis idem teſtamentum illuſtrem - Incepi vero a Divo Johanne, qui myſteriorum, in quibus hodie graviſſimæ ſunt aberrationes, præ reliquis plenus eſt, ac jam pridem Annotationes in Epiſtolam ipſius primum abſolvi. dd. Wormat. 18. Decembr. 1583. ead. Epiſt.

(b) Illud unum optarem apud vos effici poſſe, ut crederent, ſe ſibi ſolis derelictos eſſe & ab omni præſidio extraneo animos avocarent, Deo vero ex toto animo ſeſe committerunt - ſuis propriis Poteſtatibus, quas in timore Dei eligant, contenti ſint & alias poteſtates, ſive Gallicas ſive Germanicas, quæ utrobique non tales ſunt, quales eſſe debent, valere ſinant, longe melius patria noſtra ſe habitura eſt. ead. Epiſt. 97. pag. 776. & 777.

Digitized by Google

fort beſchäftigte. (a) Während der Kriegs- und Religions-Unruhen in denen Niederlanden hat ſeine Familie zu Leer in dem Oſtfrieſiſchen ſich aufgehalten, (b) welches beſtättiget daß nicht er ſondern einer ſeiner Söhne der Speyeriſche Syndicus geweſen. Wie ſehr er übrigens der Lehr des Schwengfelds angehangen habe, zeiget ſeine eigene Bekandtnüß. (c) Ob er in Cölln oder anders wo ſein Leben beſchloſſen? iſt unbekannt. So viel aber die beide Exaſſeſſores Franz Juggert und Hanß Georg von der Grüne, in ihrer wegen Verſtoſſung aus dem Kayſerl. Cammer-Gericht A. 1624. denen Herren Präſiden-

(a) Tibi (Ackema) hic mitto examinationem annotationum Theod. Bezæ id continuabo contra ipſum per totum teſtamentum Epiſt. 98. nunc in manu habeo præclarum Commentarium in art. fidei. Epiſt. 99.

(b) In P. S. lit. dd. Francof. 15. Sept. 1583. ad Rembartum Ackema: Quid valet ſoror mea Hanrinxsmana? Quid filia? *item quid filii?* His ſcripſi bis terve, ſed nihil reſponſum. Præcipue quid uxor? *Gabbema* Ep. 94. p. 766.

(c) Gaudio Collectanea illa mea ad manus veſtras illæſa pervenisſe; dico Collectanea, quoniam pro majori parte ex annotationibus *Val. Cr.* (Valentini Crautvvald.) & libris C. S. (Caſpar Schvvengfeld) deſumta ſunt; quibus ille honor a nobis debetur, ut eorum Teſtimoniis graviora habeamus quam noſtra. *Sunt enim revera duo illi teſtes,*

duo

ten überreichten Apologie, von D. Agg. de Albada anführen, iſt derſelbe biß an ſein Ende der Schwengsfeldiſchen Secte zugethan geblieben.

duo illæ Olivæ quarum in Apocalyp. C. XI. mentio fit, ſi ſpirituáliter verba poſita, ut debent, accipiuntur. *Imo* ſi aures ad intelligendum habeas, *eſt C. S. Helias Spiritus Sancti ſicut Deus Pater ſuum Heliam & filius ejus Dominus noſter ſuum habuit* ſed hoc mundus nondum ferre poteſt; Nos Dei gratia id ſcimus & propterea nos *nominis ipſius* (*ſcil. S.*) *non pudet nec pudere debet.* Ad Remb. Ackema dd. Colon. 19. Aug. 1584. *Gabbema* l. c. Ep. C.

Lic.

Lit. B. ad §. XI.

Carmen gratulatorium LEHMANNI, in Intradam Philippi Christophori Episc. Spir.

Reverendissimo Principi Domino Domino Philippo Christophoro Episcopo Spirensi & Præposito Weisenburgensi.

Urbem Spiram $\frac{2}{12}$. Jan. Anno Christi MDCXI.

Fælicibus auspiciis ingresso & solenniter a Senatu Populoque ibidem excepto Principi suo clementissimo. Sic gratulabatur *Christophorus Lehmannus* Sen. Spir. a Secretis.

Prosperet adventum Christus dignissime princeps
Et cunctis faustum Civibus esse velit.
Hospes in hanc dudum non venit gratior urbem
Hæc hodie officiis est operata tuis.
Lætus agit festam tibi Civis & incola lucem
Undique lætitiæ publica signa sonant.
Et Bombardarum tonitru disploditur æther
Tympana cum claris perstrepuere tubis.
Quantus amor Populi? quamque ex porrecta voluntas
Et te spectandi quanta Cupido fuit?

En Studia inprimis venerandi prompta Senatus:
Ut sibi te facilem conciliare studet?
Diligeris merito tranquillæ pacis Amator,
Quique ut sis Princeps Principe digna facis.
Novimas hinc opibus, magnis & honoribus auctum,
Cæsari & excelsis complacuisse viris.
Tantus is est in quo splendet mens consona rebus:
Qui facit & dicit, dictaque facta probant,
Et quem Nobile judicium, prudentia summa,
Et Themis extollunt, qui fugit esse ferus.
Vivat Jô Princeps; dicamus Prospera vota,
Vivat; & hoc laudis tendere pergat iter.

Spiræ Nemetum excudebat
Augustinus Scheiderus.
MDCXI.

Lit.

Lit. C. ad §. 15.

Præcipua Judicia seu Elogia

De

CHRISTOPHORO LEHMANNO

& ejusdem Chronico Spirensi.

Jo. Limnæus Tom. I. Juris Publ. Imp. Romano-Germanici cap. IV. num. 8.

Qui veram cognitionem Imperii, ejusdem status, & exinde dependentium membrorum scire anhelat, Historicos insigniores tam patriæ nostræ, quam aliarum evolvat gentium, interque eosdem Lambertum Schaffnaburgensem, Abbatem Urspergensem, Guntheri Ligurinum, Cranzium, Aventinum, Ottonem Frisingensem, Nauclerum, Rebdorffium, Beatum Rhenanum, Franc. Irenicum, Cuspinianum, Sleidanum, Thuanum, Sigonium, Guicciardinum, LEHMANNUM, Münsterum, Sturtium, Dresserum, & alios.

Hermannus Conringius dissert. de officialibus Imperii Romano-Germanici num. 7. sub finem:

De rebus Germanicis optime meritus Lehmannus. Et *in Origin. Jur. Germ. cap.* 28. Diligentissimus & doctissimus rerum Spirensium scriptor. Ibid. Ipso rerum Imperii, dubito, num quis peritior fuerit. *Cap.* 53. diligentissimus Germanicarum rerum indagator. *Cap.* 7. *Censur. diplom. Ludov.* pag. 128. Histor. rerum longe eruditis-

Digitized by Google

tiſſimus in nunquam ſatis laudando opere, cui nomen Chronici Spirenſis infra dignitatem eſt inditum. *Idem in præfat. ad Lampad.* Cum forte fortuna incidiſſet in manus meas *Chriſtophori Lehmanni* neutiquam extituto æſtimandum, ſed reapſe incomparabile opus, illius diligente lectione cœpi demum Imperii rerum formam a primis Incunabulis ad noſtra uſque productam tempora animo comprehendere, quam felicitatem non poſſum non etiam nunc grata memoria repetere, quoniam ſive vivo magiſtro proficiendum mihi fuit: nec alius ſcriptor quisquam *Lehmanno* hactenus præſtitit paria.

Goldaſtus de Regno Bohemiæ Lib. I. cap. H. pag. 78.

Lehmannus rerum Imperialium peritiſſimus & fideliſſimus auctor.

Joh. Chriſtianus, Baro de Boineburg. in Literis ad Prüſchenckium an. 1650.

De Germanicæ hiſtoriæ cognitione hoc addo, eam aliunde non facilius petitum ivi, quam e Chronico Spirenſi *Lehmanni.* Et *in Literis ad Petrum Lambecium.* A. 1660. *Lehmannus* in Spirenſi Hiſtoria, pleraque Imperii Germanici optime ex idoneis ſcriptoribus eſt proſecutus: feliciter nos decipiens, plus dando, quam in ſuperſcriptione promiſerat. *Debetur enim illi Libro titulus major, quam Spira vel tota comprehendere valeat.*

Joh.

Digitized by Google

Joh. Henricus Bœclerus in Notitia S. R. I. Lib. I. cap. 4. pag. 12.

Chriſtophori Lehmanni Chronicon Spirenſe ad Libros refert Iſagogicos, qui cum primis ad notitiam Germanici Imperii ſolidiorem acquirendam lucem nobis præferunt. *Idem in Bibliotheca hiſt. Pol. Cur. Lehmanni* Chronicon, opus nobiliſſimum, quod plus in receſſu habet, quam in titulo; quod etiam Introductionis vice eſſe poteſt in Jus publicum Germanicum.

Conrad Samuel Schurzfleiſch, de Rebus Badenſ. §. 2.

Lehmannus omnem aliqui & utilem operam eruendis Germaniæ antiquitatibus impendit ac juvit hæc ſtudia, & præcipue ornavit. *Id. l. al.* Conringius Helmſtadii de *Lehmanno* dicere ſolitus eſt: Hunc ſcriptorem obiter inſpectum ferme ſibi in levi habitum fuiſſe, mox lectum aperuiſſe ſibi oculos in hiſtoria Germanica, *dignumque jam cenſeri qui legatur a politicis ut Biblia a Theologis.*

Burcard Gotthelff Stravius in Selecta Bibliotheca hiſtorica cap. XVII. num. 9. p. 454.

Addimus hiſce elegantiſſimum Chriſtophori *Lehmanni* Chronicon Spirenſe, quod Francofurti ad Mœnum primum prodiit 1662. 4to poſt auctius paullo 1697. in Folio. Hoc certe plus in receſſu habet, quam in fronte promittit, cum in eodem veri fontes Juris, & ſtatus Germanicus, prout per tempora fuit immutatus, continentur,

neatur, atque singulis historiæ Germanicæ cultoribus esse debet æstimatissimum.

Euchar. Gottl. Rinck. Juris Publ. Prof. Altorfinus, in programmate Orationi auspicali præmisso pag 7. hæc habet:

Lehmanni Chronicon Spirense, Cedro ac seculo dignum opus tantum non pro lege fundamentali Juris publici Imperii nostri habetur.

Wernerus Iacobus Clausius in epistola quadam ad perillustrem Virum Carolum de Diescau.

Genschius noster egregium quidpiam, & percupitis consuetudinum Germanicarum cultoribus gratissimum profecto futurum, molitur. Nimirum *Christophorum Lehmannum*, omni fide dignum, majoremque nostra laude scriptorem, nobis propediem continuatum, suppletumve feliciter sistet. Sine hoc si essemus, Deum Immortalem! quantum illud foret, quod de magistratibus, Privilegiis cæterisque Germaniæ rebus nesciremus.

Rhetius in Comment. ad Feud. proœm. n. 82.

Cui (scilicet Lehmanno) Germaniæ historiarum non minimam partem acceptam ferre tenemur.

D. Chr. Gottlieb Buder Bibl. Scriptorum Rerum German. p. 151. & 152. in B. G. Struvii Corpore Histor. German.

Nec Laude sua, quam optime meruit, hic defraudandus Christophorus Lehmannus qui edito Chroni-

Chronico Spirensi, titulo quidem Inclytæ Civitatis Imperialis res saltim promisit; in ipsa tamen Narratione Germaniæ omnis & Imperatorum ac Regum nostrorum historias ad Maximilianum I. usque, additis egregiis monimentis & observationibus, quæ multa Juris nostri publici argumenta illustrant, exposuit, in Rebus quidem antiquioribus & Francicis, non ubique fuit accuratus, sed id non vivo, sed tempori adscribendum, quo multa subsidia non dum erant edita, in recentioribus vero e tabulariis Civitatensibus justa præsidia habuit.

Georg Daniel Morhof in Polyhistor. Tom. III. Libr. IV. p. 514. Edit. 1732.

Variarum Gentium historicos, qui & statum Rerumpubl. & res gestas describunt, diligenter recenset Conringius in Collegio manuscripto Rerumpubl. Debent & notari historiæ certarum urbium, quæ vernaculis linguis scriptæ sunt; Et in Germanica quidem lingua tam amplum earum habemus numerum, ut vel integram ex illis bibliothecam exstruere possimus. Nec facile credat aliquis, quam sint illi Auctores ad Juris publici cognitionem utiles. Unum illud *Christophori Lehmanni* Spirense Chronicon magna diligentia conscriptum, quid non habet rerum, ad Statum Germaniæ, perdiscendum utilium?

Du

Du Freſnoy methode pour étudier l'hiſtoire, avec un Cataloque des principaux Hiſtoriens, & des Remarques ſur la bonté de leurs ouvrages, à Paris 1735. Tom. III. p. 266.

Chriſtophori Lehmanni Chronicon Spirenſe in fol. Francofurti 1697. „ Cette édition eſt la „ meilleure. Ce livre eſt plein d'exactes recher„ ches ſur les affaires de l'Empire qu'il traite avec „ jugement, & avec profondeur. Il eſt en allemand. Et p. 144. Nous avons déja parlé de ce livre, qui eſt excellent par les lumieres qu'il répanel ſur l'hiſtoire de l'Allemagne, & ſur le droit public de l'Empire.

Lit. D. ad §. 16.

Literæ LEHMANNI ad Mauritium Landgrav. Haſſ.

Exploratum mihi eſt me has literas ſcribere ad eum Principem, qui admirabilium animi & ingenii ornamentorum fama Europam implevit, & in quem omni ex parte illud convenit, quod olim Radewicus de maximo Imperatore Friderico Imo ſcripſit: Nullos ſibi dies otioſos tranſire paſſum, eos ſe perdidiſſe ratum, in quibus non aliquid de Imperii utilitatibus de jure & juſtitia conſervanda diſpoſuiſſet. Quamobrem ne gravioribus C. T. negotiis ſim impedimento, id quod volo, paulis exequar. Dedi in publicum, non ita

ſta diu, *Hiſtoriam Civitatis Spiræ*, cujus facti rationes in præfatione commemoravi. Cum vero inter commendandum animadverterem, me hoc ſtudium, quod ingreſſus eram, cum uſu & fructu non decurrere poſſe, niſi ſtatum & formam priſci Germaniæ regni mente complexus certi aliquid haberem, quod, ubi tenebræ in jure & conſuetudinis Imperii ordinum alicubi eſſent, lucem mihi ad intelligentiam præferret, penetravi Bibliothecas quatuor, perluſtravi autores quam plurimos, nec reperi, qui in hoc argumento, quod ego deſiderabam, ingenii vires expedivisſet. Fruſtratus igitur ſpe, quæſivi mecum, qui fieret, cum tanta ubertate abundemus, qui in omni genere diſciplinarum noſtro ſæculo ſcriptis ſuis orbem obſeverunt, neminem tamen Patriæ hanc operam dediſſe, ut inſtituta & Jura Imperii Germanorum literis ad notitiam transmiſſa extent, ſed rationes me adhuc latent. Cepit me igitur impetus quæ apud priſcos autores paſſim hujus materiæ oſtenſa perſpexeram, ut ea omni diligentia congererem, & quælibet ſuo ordine digeſta in publicum uſum communicarem, non quod ſpes ulla eſſet exitum voluntati meæ reſponſurum, ſed ut aliis, in quos Deus ingenii magnam præſtantiam contulit, ſtimulos audacia mea admoverem, quibus excitati rudidatem meam eruditis & perfectioribus commentariis obruere contendant. Cum vero opus meum inibi eſſet ut publicum aſpiceret, exiit Liber cui titulus eſt: *Informatio facti & juris contra relationem occupatæ Donavverdæ*, in quo aliquot axiomata deprehendi de Inſtitutis antiquitus, quæ mihi cum eo commu-

nia sunt, & legibus atque historiis & exemplis illustrata atque corroborata in meis libris inveniuntur. Aggressus autem est nuper memoratæ relationis autor prolixa refutatione argumenta informationis, & ut conatus suos perficeret, subsidia ex meis libris, licet professioni religionis suæ maxime adversis, promere non dubitavit, atque aliqua ad sensum suum inflexit, quæ tamen sua natura aliter fingi non possunt, & interno suo robore adversarium facile frangunt & conficiunt. Pupugit tamen animum meum quod tam clara & aperta caligine & umbris data opera obtenebrari intelligebam, neque ab Autore socium ad oppugnationem libertatis illustrium ordinum adscitum, omnium odio & invidiæ objectum esse. Verum me illud consolatur, quod veritatem suis vestigiis ad penetralia usque persecutus sum, eamque absque involucris in lucem exposui, nec quicquam adversi a bonis mihi pertimescendum video. Etsi vero mea tanti non æstimo, quæ in conspectum tam excelsi Principis adducenda sint, tamen is quisquis est autor pene quandam mihi necessitatem attulit eo progrediendi, unde me reverentia hactenus merito abduxit. Legit enim certe aut leget C. T. quæ magni illi auctores inter se de Statu Imperii hodierni certant: Delectationem nempe & fructum eximium ista cognitio parit. Ut igitur C. T. pateat, nihil a me cuiquam suppeditatum esse, quo ornamenta libertatis Germanicæ contaminare possit, exemplar operis mei quam possum humillime exhibeo. Optime operam & tempus a me collocatum arbitror, si tanti Principis exquisitum judicium sustine-

ſtinebit & C. T. meum ſtudium non improbavit. Deus illam cum Illuſtriſſima familia florentem & ſalvam tueatur. Dabantur Spiræ, Id. April. An. MDCXIII.

Celſitudinis Tuæ

devotiſſimus

Chriſtophorus Lehmann,

Secretarius Civitatis Spiræ.

Lit. E. ad §. XXIII.

Churfürſt Friederich von Pfaltz Schreiben an die Stadt Speyer wegen mit Abordnung des Lehmanns nacher Bieberach dd. 7. Apr. 1619.

Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Erztruchſaß, und Churfürſt, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſeher und Vicarius, Herzog in Bayern ꝛc. ꝛc.

Unſern günſtigen Gruß zuvor, Ehrſame, Weiſe, liebe Beſondere. Demnach Wir berichtet werden, daß die in des heiligen Reichs-Stadt Bieberach zwiſchen beider Religion zuge-

thanen des kleinen und grossen Raths, Gerichts und gantzer Burgerschaft vor diesem entstandene Stritt und Mißhelligkeiten noch biß dato nicht gefallen, sondern dergestalt empor schweben, daß zu befaren, wofern denselben durch gebührende Remedia nicht förderlich Rath geschafft, sondern länger zugesehen werden solte, solche zu Zerrüttung friedlichen Weesens und Wohlstands ausschlagen dörften. Und aber Wir bey gegenwärtiger des H. Reichs Uns angefallener Verwaltung und Vicariat ungern nicht was unterlassen wolten, waß zu Unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation und deß Ständt Ehr, Nutzen und Wohlfahrt und also auch zu der Stadt Bieberach gedeilichem Ufnemmen, Erhaltung, friedlichen Zustands und Abwendung besorgenden Unheils erreichen mag. Als sind Wir entschlossen in Krafft vorbesagts Unsers Vicariat-Amts, etliche Unserer Räthe, und neben ihnen auch euren Syndicum, Christoph Lehmann daselbsthin dergestalt abzuordnen, daß sie Donnerstag den zwanzigsten nechst künftigen Monaths May alten Calenders zu Bieberach einlangen, folgends beide strittige Theile in ihren Mißverständen und Irrungen gegen einander der Nothdurfft nach verhören, darut gebührende Handlung pflegen, und nach Befindung einen solchen Anstalt machen und Verordnung thun sollen, daß sich kein Theil dessen zu beschweren befugte Ursachen haben mögen.

Gesinnen derowegen hiemit günstiglich ihr gedachten eurem Syndico solche Reiß nacher Bieberach mit unsern hiezu deputirten Räthen zu thun

thun erlauben, auch solches ihme zur Nachrichtung zeitlich genug wißlich machen wollet, und Wir seynd auch günstigen Willen hinwiederumb zu erweisen geneigt, Datum Heidelberg den 17ten Aprilis 1619.

Friderich P.

Der Stadt Speyer Antwort
dd. 21. April. 1619.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst ꝛc. ꝛc.

Ew. Churf. Gn. vom 17ten diß Monats Aprilis an uns abgegangenes Schreiben, darinnen Dieselbe, zu der nacher Bieberach, Dero daselbst zwischen beiden Religionen zugethanen, des Raths und Burgerschaft sich erhaltender Mißhelligkeiten halben, vorhabenden Schickung, beneben Dero Räthen auch unsern Syndicum Christoph Lehmann zugebrauchen und zu solcher Reiß ihme zu erlauben gnädigst begehren, haben wir gestern den 20. ejusd. wohl empfangen, und innhaltlich mit mehrerem vernommen, dieweil wir dann nicht allein für uns selbst geneigt: sondern auch, bevorab bey dieser Sach so zu fortdauren und Erhaltung der Ehre GOttes auch wahren Religion wie nichtweniger friedlichen burgerlichen Weesens und Wohlstands in benennter Stadt Bieberach angesehen und gerichtet, uns schuldig erkennen, Ew. Churfürstl. Gn. in Dero Begehren unterthänigst zu willfahren.

ren. So haben wir bemeldten unserm Syndico, solche Commißion alsobald zu seiner Nachachtung angedeutet und daneben befohlen, sich zu solcher Reiß gefaßt zu machen, mit Ew. Churfürstl. Gn. Räthen zu bestimmter Zeit dahin zu reissen und dasjenige was der Sachen Nothdurft erheischen wird, bester massen errichten zu helffen.

Wolten Ew. Churfürstl. Gn. (die der Allmächtige bey beständiger Leibes-Gesundheit und allem Churfürstl. Wohlstand langwierig befriste und erhalte) wir unterthänigst in Antwort nicht bergen, Derofelben uns zu beharrlichen Churfürstl. Gn. unterthänigst befehlen. dd. 21. Apr. 1619.

Ew. Churfürstl. Gn.

unterthänigste

B. u. R. D. St. Sp.

Lit. F. ad §. XXIV.

Mündlicher Vortrag Christoph Lehmanns, an Ernst Grafen von Mannsfeld zu Germersheim den 29ten Nov. 1621.

Ew. Gn. haben am 18ten dieses Einem E. Rath der Stadt Speyer durch Schreiben erinnert, und an sie gesonnen, wofern die Geistlichkeit die geforderte $\frac{m}{200.}$ Thaler nicht werde erlegen, daß man Ew. Gn. etlich Volck in derfel-

derſelben Häuſer einzuequartiren wölle verſtatten, jedoch daß ſolches ohne der Evangeliſchen Burgerſchafft Schaden geſchehn ſolle. Darauf haben wir befehligt Ew. Gn. unterthänig der Stadt Beſchaffenheit mit guetem Grundt zue entdecken. Damit es alſo bewandt daß zuvorderſt Kayſerl. Majeſt. und deß gantze Röm. Reich alle Churfürſten und Stände und die zehen Creiß, darinnen das ganze Reich verfaſt, ihren högſten Schaz und köſtlichſt Kleinoth, die Edle Juſtitz deß Kayſerl. Cammer-Gerichts daruff des Reichs Reputation, Anſuchen, Würde und Wohlfahrt gewidmet, in die Stadt Speyr als ein wohlgelegnen ſichern Orth verordtnet, und hatt auch daß ganze Röm. Reich, wie aus denen Reichs-Conſtitutionen offenbahr, daßelbe darinnen EE. Rath der Stadt Speyr zue ſchüzen und zue ſchirmen bevohlen. Da aber Kriegs-Leuffte wolten hervürbrechen ſind alle benachparte Churfürſten und Stende Vermög deß claren Innhalts der Reichs-Ordtnungen, die Stadt Speyr zue beſchirmen und das Kayſerl. Cammer-Gericht unzertrennt zue erhalten ſchuldig, und haben ſich berürte Churfürſten und Stende creffiglich hirzue verbunden.

Als ſichs nun vorm Jahr zugedragen, daß der Marches Spinola mit ſeiner Armada die Fuß in die Nachparſchafft dieſer Orthen geſetzt, hat die Kayſerl. Majeſt. in Anſehung berurter Reichs-Ordtnung von Schutz und Schirm und unverletzſter Erhaltung der Edlen Juſtitz im Reich, aus eigner Bewegnuß, ohne eines E. Raths Erſuchen der Stadt zugeſchrieben, daß dieſelbe von

dem Spanischen Kriegs-Volck unbeleidigt und vor aller Gefährlichkeit, gesichert sein soll, zue dem haben auch Kayserl. Majest. gedachten Marquessen ernstlich befohlen mit seinem undergebenem Kriegs-Volck dergestalt zu verfahren, daß die Stadt Speyr keinesweges angefochten und beunruhigt werde, und damit man dem Marquessen hierumb desto mehr zutrauen, hatt derselbe uff Kayserl. Majest. Ordinantz eine schrifftliche Assecuration und Versicherung under seiner Handt und Insigill guethwillig von sich geben, und solche seine Zuesag auch vestiglich im Werck gehalten, das von ihm und seinem Volck der Stadt nicht das geringste zu Schaden und Nachtheil zuegestanden.

Als auch gedachter Marques Spinola abgezogen haben unsere Herren sich eyferich bemuhet daß sie zu Befriedigung der Stadt bey Chur-Maynz und Hessen-Darmbstatt als Kayserl. Commissarien stattliche Versicherungs-Brief ausgewürckt empfangen daß der neuere General Don Cordua der Stadt Speyr mit Einlegung, Durchzug und andern Thätlichkeiten gäntzlich verschonen und müßig gehen solle, umb solche Assecuration hatt die Regierung zue Heidelberg gueth Wissenschafft, daruff sich dieselbe auch uff der Stadt beständige treuere Nachparschafft, in guetem Vertrauen gegen uns gehalten.

Demnach nun vor wenig Tagen der General Don Cordua in die umliegende Orth mit seiner Armee kommen, haben der Herr Churfürst zu Meintz und Hessen-Darmbstatt deß Schutz und Schirms damit sie der Stadt Speyr Crafft der

Reichs-

Reichs-Abschiede verpflichtet und auch der stattlichen Assecuration so sie im Nahmen Kayserl. Majest. der Stadt mitgetheilt sich gnädigst und gnedig erinnert, und an dem General Don Cordua durch Schreiben vor wenig Tagen gesonnen, daß er die Kayserl. Ordinantz vor Augen halten, und der Stadt Speyr kein Leyd noch Schaden zufügen solle, damit des Heil. Reichs Justitz an ihrem Orth ruhig und ohne Zerrüttung gelassen werde; Darob Ew. Gn. so viel abzunehmen und zu spüeren daß neben der Kayserl. Majest. auch Chur- und Fürsten, insonders darumb sorgen, daß die Stadt Speyr samt dem Cammer-Gericht in Fried und Ruhen unbelästigt bleiben und erhalten werde.

Da nun Ein E. Rath Ew. Gn. Begehren mit Einquartierung der Geistlichkeit Häußer, wolte statt geben, und sich wilfährig erzeigen, haben Ew. Gn. hochverständig zu ermessen, daß man sich mit einer solchen Uberfahrung würde beschweren so gegen Kayserl. Majest. Churfürsten und samptliche Stende des Reichs keineswegs zu verantworten.

Dann Erstlich ist die Stadt deß Kayserl. Cammer-Gericht Vermög der Reichs-Ordnung und die Geistlichkeit Krafft sonderbahren Pacten und Verträg zue schützen und zu schirmen schuldig und verbunden.

Vors Andere so bald deß Kayserl. Cammer-Gerichts Präsident, Beysitzer, Advocaten, Procuratores und andere deßelben vielmehr verwandte Personen daß geringste solten vernehmen, daß

ein E. Rath Volck in die Stadt zue führen wolte zuelaſſen, wurden ſie ſich in Crafft des Kayſerl. und des Reichs Geleidts und Schutzes alſobald und unverzüglich aus der Stadt erheben, und zue ihrem Gnädigſten und Gnädigen Herrn, Churfürſten und Stenden des Reichs von denen ſie zue Beſitzung deß Kayſerl. Cammer-Gerichts verordnet ihre Zueflucht nehmen, und bey Denenſelben Einen Rath zum högſten anclagen, daß derſelbe wieder Treue undt Glauben die Zerſtörung Kayſerl. Cammer-Gerichts verurſacht und dazue verholffen.

Vors dritte wurde der Spanniſche General die Stadt vor Kayſerl. Majeſt. undt deß ganzen Reichs Feinde erkennen, und da er bißhero derſelben mit ſeinem Kriegs-Volck verſchonet, ſeine gantze Macht wieder die Stadt verwenden, und nach derſelben äuſerſtem Verderben und Ruin trachten undt wurde Ein E. Rath in ſolcher Noth von allen Churfürſten undt Stenden nicht allein hülffloß gelaſſen, ſondern umb ihres unverantwortlichen Verbrechens willen mit groſſen Ungnaden beladen angefeindt und mit allen Trangſahlen vervolget werden; Welches alles Ew. Gn. zueverſichtlich der unſchuldigen Stadt und Burgerſchafft nicht gonnen werden. Waß aber die Geiſtlichkeit anlanget iſt unverborgen. Als vorm Jahr der Union Kriegs-Volck zue nechſt hirumb gelegen, daß ſie demſelben nicht getrauet, und ſich Raubs und Plündern beſorget, deßhalben alle Kleinodien, Goldt, Silber und waß Coſtbahr und Werth iſt, ſolches alles aus den Stifftern, an andere ſichere Orth geflehet

flehet undt biß dato nicht wieder in die Stadt gebracht, ein jeder hat auch itzo seinen Hauß-Rath hin undt wieder in sichere Orth verschickt, so sindt die Fürnemsten allbereit hinweggeflogen, und ist gewiß daß die geringe Pfaffheit gahr schlechtlich ihr Ausbringen und Nahrung haben, undt bey demselben nichts als Armuth zue befinden.

Wann dann so groß Ungemach und der Stadt äußerste Beschwerden und gäntzlich Undergang dahero wolte ervolgen, wann Ein E. Rath Ew. Gn. die Inquartierung solte bewilligen undt es auch an dem daß man damit die Spanische zue Feindschafft und Belagerung der Stadt reizen und bewegen wurde, und der Nutzen den Ew. Gn. bey der Geistlichkeit verhoffen, bey weitem mit dem Schaden nicht zu vergleichen, der alle Churfürsten und Stende durch Zerstörung des Cammer-Gerichts beruren und treffen.

So ist demnach an Ew. Gn. eines E. Raths underdienstliches und hochvleißiges Pitten Ew. Gn. wollen die Sach uff beßere Weeg beherzigen und bedencken und mit der Einquartierung der Geistlichen Behausungen der Stadt gnedig und willig verschonen daneben in Betrachtung daß dieselbe von Kayserl. Majest., Chur-Meintz und Hessen-Darmstatt, stattlich und genugsam versichert, daß Don Cordua sich aller gewaltthätigen Handlungen gegen die Stadt soll maßen und enthalten, daß auch Ew. Gn. gleichergestalt mit schrifftl. Assecuration und Versicherungs-Briefen einem E. Rath gnedig zue begaben und zue versehen gnedig geruhen.

Das

Das gereicht einem E. Rath und Burgerschafft zue desto sicherem und ruhigerm Zuestand und Ew. Gn. werden hiermit bey allen Churfürsten, Fürsten und Stenden Ruhm und Lob erhalten, und ist solche gnedige Willfahrung umb Ew. Gn. in andre Weeg zue verdienen, ein E. Rath willig und geflißen.

Lit. G. ad §. XXXII.

Judicia
De
Actis Pac. Relig. Christ. Lehmanni

e Bibliothec. Jur. Publ. Dn. Moser. Part. 1. p. 260. & seqq. Num. 61. & 62.

Von dieses so berühmten Mannes Leben, ist mir weiter nichts bewußt, als daß er Stadtschreiber in der Reichs-Stadt Speyer gewesen und zu Anfang vorigen Seculi gelebet habe. Er hat sich ausser dieser Collection sonderlich durch seine Speyrische Chronic berühmt gemacht, in deren er fast am ersten den Nutzen der Teutschen Historie in dem Jure Publico gezeiget hat, dahero man ihn insgemein den Vorläuffer der Nascentis Disciplinæ Juris Publici ansiehet. Vid. e. gr. Struvii Syntagma Jur. Publici Cap. I. §. 12 p. m. 9. & ejusd. Jur. publ. prudent. p. m. 7.

In dem Gelehrten-Lexico (edit. poster.) in append. voc. Lehmann. wird vorgegeben, daß er Com-

Commentarios in auream Bullam geschrieben habe, ich zweifle aber nicht, daß dieses ein Fehler seye, massen ich niemahls gehört, noch gelesen, daß er dergleichen ediret oder verfertiget habe. Wohl aber solle ein Georg Lehmann Philyram ad auream Bullam geschrieben haben, welche aber weder der Herr von Ludewig, noch ich gesehen. Das erste Buch begreifft 38. Capitul, fangt an von dem Passauischen Vertrag und belehret uns, wie der Religions-Fried in denen drey Reichs-Räthen, der Chur-Fürsten, Fürsten, Frey- und Reichs-Städte An. 1555. zu Augspurg berathschlaget, in unterschiedliche Relationes und Correlationes verfasset, darüber Königs Ferdinandi I. Resolution und Replic ertheilet, hinwieder von denen Ständen dupliciret und darauf endlich der Friede selbst geschlossen und in formam legis gebracht worden, auch seynd diesem Buch derer Kayserе Ferdinandi I. Rudolphi II. und Matthiæ Reichs-Hofraths-Ordnungen einverleibt.

In dem zweyten Buch wird ausgeführt, was wegen des Verstands, Auslegung und Ueberfahrung des Religions-Friedens auf denen Reichs-Tägen zu Augspurg A. 1559. und 1566. dem Churfürstl. Collegial- und Kaysers Rudolph Wahl-Tag zu Regenspurg An. 1575. denen Reichs-Tägen zu Regenspurg A. 1576. 1591. 1608. und 1613. Dann der uniirten Evangelischen Ständen Correspndenz-Tag zu Nürnberg zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen vor Spaltungen erwachsen und dannenhero beiderseits vor Gravamina eingekommen, Schriften gewechselt und Kayserliche Resolutio-

ſolutiones und Decreta ertheilet worden und zwar dieſes in 101. Capiteln. In dem dritten Buch endlich ſeynd begriffen, derer Kayſere, der Stände des Reichs, des Kayſerl. Cammer-Gerichts und zerſchiedener JCtorum Berathſchlagungen, Bedencken, Conſilia, Vota und Schriften über die Interpretation des Religions-Friedens und beſtehet dieſes Buch in 56. Capituln, auſſer zerſchiedenen actis publicis, Judicial Schriften und Votis auch Dubiis Cameralibus findet man darinnen 1) Ottonis Melandri Commentarium de Conſtitutione ſuper pace Religionis, 2) Excerpta ex Fridero de Proceſſibus. 3) Henrici Petræi Tractatum: cur res Deo ſemel dicatæ ad uſus Profanos non ſint transferendæ? 4) Anonymi Examen edicti de Pace Religionis ſervanda in 12. Quæſtiones comprehenſum. 5) Anonymi Information und Bericht: ob die ohnmittelbahre Stiffter und Klöſter, inn- und ausländiſche geiſtliche Ordens-Perſohnen, Prälaten und Pfarrer im Religions-Frieden begriffen und denſelben am Cammer-Gericht darauf Proceß erkannt werden ſollen? 6) Anonymi Compendioſa Declaratio Pacis religioſæ; 7) Excerpta ex Compoſitione Pacis, 8) Diverſa, Conſilia und Schreiben D. Andreä Zochens, Mathäi Enslins, Hieronymi Gerhards, Nicolai Varenbulers und einiger Anonymorum in diverſis.

Das Buch kame erſtmahls heraus zu Franckfurth A. 1631. in 4. hernach wieder allda An. 1640. in fol. und endlich nochmahls daſelbſt A. 1707. fol. und zwar ſo iſt dieſe Edition, wie aus denen Actis eruditorum Ao. 1708. m. Jan. p. 33. erhellet,

erhellet, anfangs zu dem zweyten Tomo von Cortreji Corpore juris publici geleget worden; nachdeme aber hernach die Continuatio Lehmanni hinzugekommen, hat der Verleger es wiederum als ein eigen Werck tractirt, und findet es ſich dahero jetzo nicht mehr bey Cortreji jure publico. Von Lehmann und ſeinen Schriften halten die Gelehrten überhaupt ſehr viel; Vor der gleich zu mentionirenden Continuation dieſes Wercks ſtehen die Judicia Mauritii, Conringii, Rhetii, Schurtzfleiſchii, Malcomeſii, Morhofii, Limnæi, Goldaſti, Bœcleri, Boineburgi, Struvii, Rinckii, Clauſii, zu Ende welcher der Editor Continuationes beyfüget: Quæ vero in Chronico Spirenſi, de quo nonnulla encomia attulimus, ex Sapientum judicio præſtitit Chriſtophorus Lehmannus, ea profecto, hoc eſt parem diligentiam, fidem prudentiamve hiſtoricam in publicis hiſce & originalibus de Pace Religionis actis cordatus Lector deprehendet. Dieſen Elogiis könten noch viele dergleichen beygeſetzt werden, ich begnüge mich aber, hier nur noch ein einiges von dem unter Handen habenden Werck anzuführen, nemlich aus Struvii Bibliothec. juris (edit. de 1725.) Cap. 14. §. 37. p. 624. Hæc acta publica Transactioni Paſſavienſi & Paci religioſæ optimam lucem adfundere. Boecler in notit. Imper. lib. 12. Cap. 5. p. 397. nennet es Opus memorabile und Mauritius in Diſſ. de Receſſ. Imp. §. 22. in ejus Opuſc. p. m. 149. ſagt: Quod ſi quis accuratius illa (den Modum auf den Reichs-Tägen zu procediren,) cognoſcere velit, is operam minime luſerit, ſi Chriſtophori

phori Lehmanni acta publica & Originalia de Pace Religionis - - - evolvere voluerit. Reperiet enim ibi luculentiſſimo in graviſſima controverſia exemplo, quæ relationum, correlationum, omniumque adeo actuum, qui præcedunt Receſſum Imperii & ad deliberationem vel concluſionem faciunt, ratio ſit, quæ omnia accuratiſſima cura judicioſiſſimus autor collegit. In der That iſt dieſes ein herrliches Werck und ohnentbehrliche Collection; Dann da ja niemand verborgen iſt, von wie groſſer Wichtigkeit, Frequenz und Delicateſſe noch jetzo die Religions-Diſputen in dem Röm. Reich ſind, und wie viel dabey auf den wahren Verſtand und Meynung des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens ankomme, dieſer aber ſich insgemein am deutlichſten und ohnwiederſprechlichſten zu Tage legt, wenn man die Hiſtorie deſſelben und die vor deſſen Errichtung von beiderley Religions-Verwandten gegen einander geführte Beſchwerden, dagegen gemachte Entſchuldigungen, gebrauchte Defenſiones, nach und nach gegebene Erklärungen, Erläuterungen, eingelegte Contradictiones und Proteſtationes u. d. anſiehet, ſo ergiebt ſich auch daraus von ſelbſten, wie angenehm, nutzlich und nothwendig dieſe Sammlung ſeye, ſonderlich da 2) ſolche gar ordentlich und vollſtändig iſt, gleich wie auch 3) keineswegs übel iſt gethan worden, daß man dem 3ten Buch auch nicht nur der höchſten Reichs-Gerichte Dubia, Vota und dergl. ſondern auch derer Privatorum Exhibita und Opuſcula, welche die Unterſuchung des wahren Verſtandes des Religion-Friedens zur

Ab-

Absicht haben, dieser Sammlung einverleibet, mithin dem Leser die Commodität gemacht hat, selbige beysammen in einem Format und Band zu haben, hingegen ihm die Mühe ersparet, selbige oft mit grossen Kosten und vielem Zeitverlust erst einzeln zu samlen. Dieses wäre gut gewesen wann zu der neuen Edition besser Papier und schönere Schriften genommen, auch mehr Fleiß auf die sehr negligirte Correctur gewendet; imgleichen wann ein Index, der gewiß hochnöthig ist, zu diesem Werck verfertiget worden wäre.

LXII.

Lehmannus suppletus & continuatus. &c.

In dieser Collection seynd enthalten: 1. Henrici Andreæ Cranii Dissertationes de Pace Religionis ac libertate conscientiæ in Romano Imperio servanda, zu welchem Ende allerhand Transactiones, Constitutiones, Edicta und Acta publica auch 2. Discurse de Jure emigrandi & libertate conscientiæ (so aus Burckhardi Autonomia genommen seynd) stehen, wiewohl, da jene schon in Lehmanns Werck vorkommen, selbige hier wohl hätten können ausgelassen werden. 2. Jacob Schultes de fide Hæreticis religiose servanda. 3. Jo. Deckherri consultationum forensium lib. 1. sive consultatio de pace civili religioni Germanorum in instrumento pacis &c. data. 4. Guil. Ignacii Schützii Manuale pacificum, seu quæstiones 20. ex instrumento pacis, Religionem ejusque exercitium concernentes, cum notis & animadversionibus Heydeni Borromæi Ric-

crunti, Appendice item aliquot quæſtionum parallelarum. 5. Jo. Schilter de Pace religioſa cum adjectis actis, conſiliis, reſponſis & ſimilibus hoc argumentum illuſtrantibus. 6. Gabrielis Schwederi diſſertatio: de Pacis religioſæ Conſtantia & perpetuitate. 7. Viti Breitſchwerdt Conſilium: de Jure immediati ordinis Equeſtris S. Rom. imp. circa exercitium religionis. 8. Erneſtus Gockelius de Majeſtatico Religionis jure. 9. Acta in Sachen der Evangeliſchen Burgerſchaft des H. Röm. Reichs-Stadt Augſpurg, betreffend die aldort A. 1628. fürgegangene Kayſerliche Commißion und bald darauf erfolgte Execution in pto Reformationis religionis Auguſtanæ Confeſſionis, darinn auch unterſchiedliche Theologiſche Bedencken zu finden: Ob eine Evangeliſche Burgerſchaft und Gemeinde auf Obrigkeitlichen Befehl die Catholiſchen Kirchen und Predigten mit gutem Gewiſſen beſuchen könne? 10. Wahrliebs die in 100. Jahren ihren Wiederſachern unſichtbar geweſene, nunmehro aber nach deren Entdeckung, zerſtreuete Evangeliſche Teffereckerthal-Kirch in des Ertzſtiffts Salzburg Pflege Windiſch-Matterey, wie auch in einem Theil des angränzenden Tyroliſchen Gebürges. 11. Narratio facti, oder der Bericht zwiſchen der Stadt Baſel und ſelbigem Biſchof obſchwebenden Strittigkeiten. 12. Zerſchiedene Acta publica, der Evangeliſchen Religions-Freyheit in denen Kayſerlichen Erblanden betr. 13. Acta publica ſamt einer gründlichen Deduction der Evangeliſchen Schleſier Religions-Freyheit, worinnen alle diejenigen Schriften, welche bey dem

Schle-

Schlesischen Religions-Werck (A. 1707. seqq.) sowohl von der Kayserlichen Executions-Commission zu Breßlau als auch dem Königlich Schwedichen Plenipotentiariis und andern herausgekommen. 14. Memorial, so dem Kayser An. 1674. durch den Schwedischen Gesandten wegen der Evangelischen in Ungarn und Schlesien übergeben worden. 15. Nachricht von dem bißherigen Zustand der Evangelichen Religion in Siebenbürgen. 16. Dreyerley Exemplaria der Augspurgischen Confeßion. 17. (Welches zwar in dem vorherigen Conspectu ausgelassen wird,) Observationes ad art. instr. Pac. 7. de Juribus ecclesiasticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum & tolerantia trium religionum, Catholicæ, Lutheranorum & Reformatorum in Imperio Rom. Germ.. Diese Continuatio meretiret aus der Art. præc. angezeigten Ursach, in alleweg ebenfalls ihr Lob, und wäre nicht nur die Supplirung, sondern auch die Continuirung des Lehmannischen Wercks ohnfehlbar eine dem Publico vorträgliche Arbeit, der Autor dieser Collection hat auch verschiedene gute so publica als privata Scripta & Acta gesamlet.

Alleine weiß ich nicht 1) wie der allererst recensirte Innhalt mit denen auf dem Titul-Blat befindlichen Worten überein komme, daß hierinn auch zu befinden seye, was wegen des Land- und Religions-Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück von A. 1643. biß 1648. sich begeben und beschlossen worden, da doch von diesem ganzen Periodo das geringste nicht darinnen enthalten ist, man wolte dann das gar wenige daher rechnen,

nen, was etwa in ein oder anderm dieſer Collection enthaltenen Privat-Scripto hievon erzehlet worden, vielmehr iſt 2) dieſes eben ein Haupt-Mangel, daß, da der Autor eben auf die Art, als Lehmann gethan, hätte fortfahren, und anführen ſollen, was von der Zeit an, als jener aufgehöret, auf Reichs-Churfürſten- und Wahltägen, Friedens-Congreſſen u. d. in puncto Religionis paſſiret, er doch von allem dieſem lediglich nichts beybringet, auſſer was Schleſien, Ungarn und ein paar andere angehet, dahingegen 3) eben was Ungarn, Siebenbürgen und dergleichen angehet, gar in dieſe Collection nicht gehöret hätte, oder es hätten auch die das Exercitium Religionis Evangelicæ in andern Reichen betreffende Acta publica mitgenommen werden ſollen. 4) So trägt das Werck auch vergebens den Titul: Lehmannus Suppletus, dann ich nichts von Schriften oder Actis publicis, welche Lehmann zu ſeiner Zeit hätte haben können, finde, die hier eingetragen wären. 5) Seynd auch noch viele zum Theil in Struvii Bibliothec. Jur. angeführte oder auch ſchon von mir in præcedentibus recenſirte gute damahlen ſchon publici juris geweſene Schriften in dieſer Collection, wie doch nicht hätte ſeyn ſollen, übergangen worden. Wogegen wohl einige Schriften, die gar ſchlecht gerathen, oder, weil ſie vor dem Weſtphäliſchen Frieden ſeynd geſchrieben worden, keinen groſſen Nutzen mehr haben, e. g. Gockelii Tractat, Breitſchwerdts Conſilium &c. hätten auſſen bleiben können. 6) Hätte auch hier ein Index über das Werck nicht vergeſſen werden

ſollen.

ſollen. Sodann gehöret 7) die Klage wegen ſchlechten Papiers, Druck und Correctur auch hieher. Daß alſo dieſe Continuation zwar gut iſt, aber des Lehmanns eigener Arbeit nicht gleich kommt. In der nach dem Haupt-Titul von Cortreji Jure publico ſtehenden Conſignation anderer Bücher, welche jenes Wercks Verleger ebenfalls zum Druck befördert hat, ſtehet zwar auch: Lehmanni Suppleti & Continuati Tomus novus, das iſt: Fernere Fortſetzung einiger Reichs-Handlungen, darinnen die Hiſtoria der Evangeliſchen Religion von Huſi Zeiten biß auf gegenwärtige vorgeſtellet wird, neben ſehr viel raren Documenten, ſonderbahren Privilegien, vortreflichen Freyheiten und andern wichtigen Majeſtät-Brieffen, ſo alle nach denen wahren Originalien zu GOttes Ehren und der Evangeliſchen Kirchen Nutz und Beſtem gedruckt. Im Jahr Chriſti 1710. fol.

Ich glaube aber, der Verleger habe zwar dieſe neue Continuation in dem Sinn gehabt, ſie ſeye aber nicht zu Stande gekommen, indeme ich nichts weiter von dem Werck ſelbſten gehöret oder geſehen habe.

Lit. H. ad Append. II.

Stadtschreiber Paul Melsers Bestallungs-Brief A. 1448.

Ich Paulus Melser von Jnsprugg bekenne und tue kunt meniglich mit diesem Briefe als die Fürsichtigen, Ehrsamen vnd Wisen Burgermeistere und Rate der Stat zu Spire myne liebe Herrn mich zu ihrem Statschriber uffgenommen empfangen vnd auch also ingesezt haben, des ich yne großlich zu dancken han, vnd mir auch allezyte umb sie steet zuverdienen darumb so han ich jne hinwidderumb zu Liebe und zu Ehren vngetzungen sunder fryes Willen mit trüwen gelobt vnd darnach liplich zu GOtte vnd den Heiligen gesworen, diese nachgeschrieben Puncten und Artickele zum ersten daß ich den Burgermeistern und dem Rate gehorsam sin solle one Widerrede, und getrüwelichen zu tunde, was mir empfolhen wird von den Burgermeistern vnd dem Rate es sy nur yrgent hin zu ryten oder sust anders wie das genant sy was das were nist ußgenommen vnd dem Rate vnd der Statt vnd den Burgern das Beste zu raten vnd zu werben nach allen mynem besten sinnen Nymant zu liebe oder zu leit ohne myte vnd one mytwane vnd des Rats Heimlichkeit zuverswigen im vnd ewiglich, darwider nymer zu sin oder zu raten wo es dem Rate der Stadt oder den Ratlüten geschaden mag, vnd das nit zuuermelden in dheyne Wise one alle Geuerde, vnd das

das ich von keinem Stete Brieffe me ſoll nemen zuſchreiben dann achtzehen Pfennig vnd von eyme Zoll Brieff oder Bote Brieffe ſoll ich nemen von yedem Briefe vier Pfennig und was Brieffe ich ſchribe das dem Rate vnd der Stat zugehoret in welchen weg das iſt, da ſoll mir müſt nit von werden, git mir aber ymant von Jme ſelbs vngefordert das mag ich wol nemen, mir ſoll auch kein Widderkauff werden, was die Stat Keuff oder Verkeuff oder auch was für dem Rate beredt wirt vnd das ich aller Briefe Abeſchrifft behalte die der Rath tut enweg ſenden es wären dann Zoll Brieffe oder Bote Briefe die nit Not wern abezuſchreiben, ſoſt ſol ich aller Briefe Abeſchrifft behalten, ich tue das dann mit Laube des Rats oder der Burgermeiſtere, das ich auch fragen ſoll, vnd was Briefe dem Rate geſant werden, und der Rat daroff antwortten ſol oder enweg ſenden vnd widder daruff geantworttet wird. Semlich Briefe ſol ich zuſammen bußen, (*) vnd by einander legen, wann man Jr bedorffe

(*) Die Brieffe zuſammen bußen, bedeutet hier mit der Nadel und Faden ſelbige an einander nähen: Das Wort bußen aber iſt nicht Teutſchen ſondern Italiäniſchen Urſprungs, und kommt her von *buſare* durchlöchern, durchſtechen. Es bewähret dieſes das Dictionaire de Trevoux aus dem Menagio voce: Arquebuſe: Ce môt vient de l'Italien *arco buſio*, où arco averſo, ainſi dit de arco, qui ſignifie un arc, & de *buſio* un trou, à cauſe du trou,

daß man wisse, wo man sie finden soll oder aber in ein Buch haben gezeichent vnd das ich ein groß Buch machen sol darinne ich alle Urteil schriben soll, die der Rate bißhere gesprochen hat als vil der

trou, parou on mêt le feu à la poudre dont on charge les arquebuſes, qui ont ſuccedé aux arcs des anciens. *Polydor. Virgilius* de Invent. rer. L. II. c. XI. in fin. Bombarda, ſclopus, alio nomine appellatur *arcusbuſius*, a foramine opinor, quo ignis in pulverem fiſtula contentum immittitur. Nam Itali *buſium* vulgo foramen dicunt. Et arcus, quod inſtar arcus pugnantibus ſit. Das zuſammen bußen der Briefe iſt alſo ohne Zweiffel aus denen Italiäniſchen in die Teutſche Cantzeleyen gekommen, zumahlen ſich findet, daß die Speyrer, die hernach Stadt- oder Rathſchreiber worden, die Univerſität zu Padua beſuchet, und dieſe Weiſe, die Briefſchafft zu erhalten, daſelbſt geſehen, und hier eingeführet haben. Dieſemnach wurden in dem 14ten und 15ten Seculo, die Acta und Handlungen von Stück zu Stück an einander genähet, woraus ſodann die Rotuli und Worte: die Acta zuſammen rollen, inrotuliren, entſprungen. Wann nun eine Materie oder Correſpondentz mit auswärtigen angefangen hatte, ließ man das darauf in Antwort empfangene oder verhandelte an das vorige Stück annähen, und ſo fort über einander rollen: Dieſes geſchahe ſo lange die Handlung währete, wornach die Rotuli manchmahl auf viele Elen angewachſen. Das bußen oder zuſammen nähen, geſchahe mit ſolchem Vortheil und Fleiß, daß kein

Stück

der beschriben sind, in dasselbe Buch soll ich schriben all Urtel die der Rate fürbass sprechen wirt die von den Fürsprechn von dem Gerichte darkomment vnd daby soll ich schriben in welchem Jare vnd by was Burgermeistern, vnd darumb sol mir werden zuschriben von ydem Urteil achtzehen Pfennig auch solch Urteil die die fremden Lüte hie holent die sol ich auch in das vorgen

Stück von dem andern sich leichtlich trennen lassen, sondern mit Gewalt abgerissen werden mußte. Diese Weise, die Acta zu conserviren, zumahl wann solche aus vielen kleinen Stücken, wie gemeinig. lich die Brief, bestanden, war gut: alleine bey der Menge der Rotuln selbige zu registriren, besonders zum Nachlesen, sehr unbequemlich. In dem hiesigen Archiv befinden sich deren von einer Länge über 24. Elen, dahero solche gegen Ende des 15ten Seculi, als man in Briefen, und andern Vorfallenheiten weitläuftiger zu seyn angefangen, nach und nach aufgehöret hat, zwar wurden die Acta noch zusammen gerollet, aber nicht mehr gebußet, biß endlich in dem 16ten Jahr-Hundert, diese in Quart und in Folio auf denen Cantzleyen ihren Platz bekommen. Sonsten seyn auch andere Worte, Italiänischen Ursprungs in denen mittleren Zeiten in den Cantzley Stylum eingeschlichen. Ein lateinischer Bestand-Brief zwischen dem Abten des Closters Maulbronn und der Gemeinde zu Loßheim de anno 1344. ist dessen ein Zeuanüß, woselbsten, was Kaufmanns-Guth seye, also beschrieben wird: cum qua mercator mercatorem *pagare* potest.

Buch schriben, vnd darumb sollent die Frömden nüst geben wer es auch ein Urteil das den Rate nit beduchte ein Notdurfft sin inzuschriben das ich doch fragen soll das mag ich auch nit einschriben. Ich soll auch allezyt flißig sin zu manen den Rate oder die Burgermeistere wann Jne geschrieben wirt, das den Lüten zu rechter Zyte geantwort werde, vnd das ich den Rate und die Burgermeistere alle male manen sol wo wann vnd zu welcher Zyte man zu Tagen komen solle, da dem Rate gebüre Tage zu leisten vnd alle Zyte zumanen wann der Rate etwas offflecht es sy vor den Reten oder sust, vnd auch wenn man sie Tage setze vnd wie das sy, das zu yeder Zyte anzuzeichen vnd auch daran manen das es ytt vergessen werde, und das ich mich alltzyte in dem Rathoffe finden laße, oder daby vngeuerlichen oder zu bestellen in myner Herberge ob man myn bedorffte, wo man mich finden solle, Ich soll auch die Schryberye vnd alle Schrifft vnd Büchere wol bewaren das das ymant lese das dem Rate, den Burgern vnd der Statt keine Schade davon geschee, darzu so han ich auch gesworen die Artickele an der Tafeln geschriben, auch so verzyhe ich für mich und alle myne Erben off alle Ansprache vnd Forderunge die Ich bißhere gehabt mocht han an den Ratt die Stat oder entzliche Burgere dan mir darumb ein ganz Benügen gescheen ist, was ich auch fürbasser Ansprache gewynne in Zyte myns Dinstes welcherley das sy an den Rat die Statt oder entzlig Burgere von Spire das ich darum sol geben vnd nemen was der Rate zu Spire oder das weltlich

Gericht

Gericht daſelbs oder ware ſie es dann wiſent zum rechten erkennent vnd das nyrgent anderswo zu erfordern oder uſſzutragen, und den Rath, die Stat vnd Jre Burgere für Schaden warnen alſs ferre ich kan oder mag, Ich ſol auch in mynen Reden vnd Dingen friedlich ſin, vnd ob geſchee das Miſſehelungen vnd Zweinnge oder die in den Reten mit von Parthien würdent, ſo ſol ich das Beſte darzu reden vnd tun, das ſolches gericht und geſlicht werde, vnd das ich keiner Parthien zulege oder beholffen ſy, es ſy wenig oder vil heimlich oder offenlich es geſchee dann mit Recht vnd umb den obgeſchrieben mynen Dinſt ſo ſollent mir die obgen myne Herrn nit me ſchuldig ſin zugeben dann mit Namen iglichs Jares ſo lang ich by Jnen bin vnd Sie myn bedürffende ſin driſſig Gulden für myne Lone vnd vor Kleydunge mit dem das mir in der Cantzelie zu halben Teile mit eyme Geſellen den ſie mir dann zugeben werden, der mir in dem Ampte vnd ich Jme glich vnd keyner vber den andern ſin enſoll darzu Brieff vnd Rechengelt als eyme Ratmanne vnd auch Subpenn und Richtergelt das mir auch zu halben Teile werden und gefallen ſolle one Geuerde vnd iſt dieſer myn Dinſt angangen in dem Jare do man zalte nach Criſts Geburt Tuſent Vierhundert Virtzig vnd Acht Jare off Montag nach Sant Vits Tag. Dis alles wie vorgeſchrieben ſteet han ich alſo in maſſen wie vorgemelt iſt globt vnd geſworen. Nymer darnyder zutunde noch ſhaffen getan werden ich oder Jmand anders von myne wegen

weder

weder mit Worten Wercken Reten oder geteten heimlich noch offentlich in dheine Wise one alle Geuerde. Des zu Urkund han ich gebetten den Erſamen Petern vom Steyne Meiſtern in Fryen Konſten mynen lieben Herrn, das er ſin Ingeſiegel für mich wolle hengcken an dieſen Brieff mich damit all vorgerürte Stücke zu beſagende, das ich Peter vom Steyne von Bete wegen des obgl. Paulus bekennen alſo getan han doch mir vnſchedlich. Datum Anno Dni 1448. ſecunda feria poſt beatotum Viti et Modeſti Martiris.

Lit. I. ad Append. II.

Eines Weſtphäliſchen Gerichts-Schöffen Revers gegen die Stadt Speyer. An. 1425.

Ich Peter Bützroßen von Sneyde bekenne und tue kunt allermanglich mit dieſem Brief, als ich zu Zyten mit der Erſamen Wiſſen Burger-Meiſter und Rate der Stat zu Spyr Botſchaffter gen Weſtfalen geritten und vf die Zyt daßelbes uff der von Spyr Koſten, ein Frey-Scheffe und Wißende gemacht worden bin. Darumb den vorgenanten Burgermeiſter Rate und

und der Stat zu Spyr » zu früntschafften, han » ich mich yn mit rechter Wißen verstricket, » versprochen und verbunden und verstricken, » versprechen und verbinden mich auch also in » Crafft diß Briefes, die wile und als lange ich » geleben mit demselben fryen heymlichen Gerich- » te, wider die Burgermeister Rate und Bur- » ger der Stat zu Spyr nach der Iren, son- » der oder sament nimmer zustunde noch zu tun- » de, noch auch nieman anders damit (wider » Sie) beraten oder beholffen zustunde noch » schaffen gethan werden, gemeinlichen und of- » fenlichen in deheine Wiße, Geverde und Ar- » gelist hierinne genzlichen vßgescheiden. Des zu warem Urkund und Gezugniße, han ich min eigen Ingesigel offenlichen gehencket an diß Brieff, der geben ist nach Christi Geburte Viert- zehenhundert Fünff und Zwanzigen Jar, vff den nechsten Donnerstag nach dem heiligen Oster- tage.

Lic.

Lit. K. ad Append. II.

Wahrscheinliche Angaab daß der Stadtschreiber Michael Geilfuß, derjenige gewesen seye, welcher auf dem Reichstag zu Speyer, 1529. den Philippum Melanchtonem wegen der dem Simoni Grynæo bevorgestandenen Captur benachrichtiget, und den Herrn Melanchton für einen Engel gehalten hatte.

Die gantze Geschichte von diesem Speyrischen Engel ist von Herrn D. Heumann denen Epistolis Miscell. S. Pœcil. Tom. III. Lib. 3. N. 13. pag. 463-471. mit seinen eigenen Anmerckungen, auch des Herrn von Seckendorf Historie des Lutherthumb einverleibet, beide sind hier Kürze halber und letztere dem einheimischen Leser zugefallen, nach der Seckendorfischen Uebersetzung, sub Lit. L. & M. beygedruckt, dann aus beiden die Beobachtungen genommen werden sollen. Nun haben viele, was doch an dieser Historie und an diesem Engel, oder wer er sonsten seyn möchte? gerathen: An dem Vorgang darf niemand zweifeln, ohne jedoch die Erscheinung eines würcklichen Engels zu glauben oder die hierunter in alle Weeg vorgewaltete göttliche Vorsehung auszuschliessen. Nach der Erzehlung des Melanchthon,

thon, hatte der Faber in der Stunde, als Grynæus von ihme weggegangen, mithin noch selbigen Vormittag, dessen gefängliche Anhaltung beschlossen und hiezu den Befehl an den Rath ausgewürcket. Solcher muste nothwendiger Dingen denen regierenden Burgermeistern zugestellet werden; Diese waren A. 1529. Adam von Berstein und Friederich Meurer, der Rath und ganze Gemeinde aber bereits etliche Jahre vorhero, im Herzen gut Evangelisch gesinnet, besonders der Burgermeister Friederich Meurer, aus einem alten und vornehmen Geschlecht der Münz-Junckern zu Speyer, derjenige, welcher die Religions- und Reformations-Sache, anfangen, fortsetzen und endigen helffen: GOtt verlängerte auch die Jahre dieses grossen Mannes, seines gleichen die Stadt Speyer noch niemahlen gehabt, um dieses wichtige Werck nach unendlichen Schwürigkeiten, ausführen zu können, indeme er 47. Jahr Burgermeister und zusammen 55. Jahr als von A. 1519. biß 1575. in dem Rath gewesen. Diesem mochte das, dem Grynæo, als einem benachbarten und berühmtem Lehrer, zubereitete Unglück zu Gemüthe gegangen und durch ihn dessen Rettung veranstaltet worden seyn. Es muste aber alles schnell, sicher und fürsichtig geschehen. Nun wohnte hinter seinem Hauß und nicht über 75. Schritt davon der alte zur Ruhe gesetzte Michael Gellfuß, nahe der Heerd- oder Rheingasse als in der Gegend dieses Vorgangs, daß er sich durch 2. enge Gäßlein, dahin begeben und wieder

wieder zurück kehren, mithin der Burgermeister Meurer diese Verwarnung an Melanchtonem binnen Verlauf einer halben, oder höchstens viertelstund durch Geilfußen veranstalten können. Wann also der Melanchton erzehlet, daß ihn ein alter gravitätischer Mann (Senex singularem gravitatem *vultu, oratione & vestitu* præ se ferens, seyn die eigene Worte Philippi in explicatione Proph. Dan. c. X.) von der Mittag-Mahlzeit, herausberuffen habe; So schicket sich diese Beschreibung vollkommen auf den betagten angesehenen und zur Ruhe gesetzten Stadtschreiber. Dann obwohlen unter der Burgerschafft ohne Zweiffel auch ehrliche alte Leute damahlen zu finden gewesen; so war doch die Zeit zu einer Auswahl kurtz, und der Zweiffel übrig: Ob nicht der Burger erkannt, auch bey aller Redlichkeit also geschickt seyn würde, eine solche geheime Sache wohl auszuführen, indeme der Burgermeister zugleich auf seine eigene Sicherstellung vornemlich zu dencken hatte. Dahingegen der alte Geilfuß in der Stille schon etliche Jahr in seiner angewiesenen Wohnung lebte und Alters halber in denen Herbergen sich wenig mehr sehen ließ, mithin an solchen Orten unbekannter als andere, bleiben müssen. So trifft ferner der Umstand des Orts mit dieser Muthmassung vollkommen überein; Das Quartier des Melanchton war in der Herd-Gasse, welche dem Rhein zuführet, und in selbiger, den Churfürsten und dessen Hof-Staat zu beherbergen, schöne, prächtige Häuser, hinter dieser

Strasse

Strasse und nicht weiter als in einer Entfernung von 125. Schritt wohnte Geilfuß und folglich, war es sehr bequem, ohne weit in der Stadt herum zu lauffen, durch ihn die geheime Commißion bey Melanchthon geschwinde und ehe die Stadt-Knecht heran genahet, zu vollziehen. Daß auch die Speyrische Burgermeister nur derley Veranstaltungen, dem Grynæo durchzuhelffen, gemacht haben, lässet sich aus der lateinischen Relation Johann Manlii, klar entnehmen: Dann die Stadt-Knechte zwar nach gehabtem Befehl den Grynæum in der Herberge aufgesucht: „Da sie ihn aber nicht gefunden, „hätten sie weiters nichts unternommen, entweder weilen sie bloß beordert gewesen, nur „nach ihm zu fragen oder daß sie uns nicht erkannt, oder sonsten nichts Grausames zu verüben begehrt haben. Der Befehl des Burgermeister war also nur, den Grynæum zu fangen, wann sie ihn in der Herberge antreffen würden, nicht aber ihm nachzusetzen oder auf der Strasse aufzuheben, welches so leicht zu bewürcken gewesen wäre. Und auf solche und keine andere Weise, ist dieser grosse Theologus denen Nachstellungen und Fallstricken des Johann Faber entgangen und wird die Wahrscheinlichkeit wohl nicht besser können getroffen werden. Daß auch Melanchthon hernach sich vergebens nach diesem alten Greissen erkundiget habe, um ihm für die erwiesene Gutthaten seinen Danck abzustatten, alleine dessen Nahmen niemand anzeigen können, noch wer er gewesen wissen wol-

len, er auch selbigen niemahlen weiters zu Gesicht bekommen, ist wohl zu glauben, dann Geilfuß, welchen wir nach allen diesen gezeigten Umständen, und der Sache guten Zusammenhang, für den Abgeschickten an den Melanchthon, angeben, in seiner gewohnten Einsamkeit, besonders selbige Tage über und ohne sich offentlich zu zeigen dörffte geblieben seyn. Ueberhaupt hat Herr Heumann (*) recht geurtheilet, wann er diesen für einen Nicodemum und heimlichen Lutheraner gehalten und bey solchen ihm nicht weiter bekannten Umständen, auch nicht näher muthmassen können.

Inzwischen war es doch von Grynæo, bey aller seiner guten Absicht, über die von Faber abgelegte Predigt, sich mit ihm freundlich und in

(*) In Poecil. l. cit. p. 468. Ego ne longus sim, Nicodemum quendam fuisse illum, qui evocavit Melanchthonem & de Grynæi periculo edocuit. Versabantur enim tum temporis in cœtu Pontificiorum quam plurimi Cryptho - Lutherani, qui nondum transire audebant in Lutheri Castra. Notior est hæc res quam ut indigeat Testimoniis - Nec vero miror, verum Angelum visum fuisse Melanchthoni, quem juxta mecum omnes nostræ ætatis Theologi dicent haud dubie hominem fuisse, bonum quidem, certe illum, & angeli ἀλεξικάκου nomine haud indignum.

in Liebe zu besprechen, auch etwas zu viel gewaget. Dann da er den Johann Faber als einen abgesagten Feind Lutheri gekannt und beneben gewußt hat, daß jener, seiner, des Grynæi Uebergangs, von der Catholischen zur Evangelischen Kirche, nicht zum besten eingedenck seyn würde; So hätte derselbe sich leicht vorstellen können, daß er bey Faber wenig fruchtbarliches mehr ausrichten und dieser mit beysetzen der Landsmann- und ehemaligen Bekanntschafft zu Costanz, nach erhaltener Würde und Ehre eines Königlichen Hof-Predigers auch seine Sprach und Sitten ändern, folgbar über seine Predigt schlechte Rede und Antwort geben dörfte, zumahlen er schon einmahl zu Ofen wegen seiner geänderten Religion, durch die Mönche in grosse Noth und Gefangenschafft gerathen und kaum durch Bitten des Hungarischen Adels, daraus erlöset worden. Dahingegen auch Faber bey seinem Entschluß sich mit Grynæo in ein Gespräch einzulassen, den Fuchßbeltz nicht anziehen, noch mit glatten Worten ihn, in das Garn zu bringen versuchen, sondern auf eine andere seinem Amt und Stand gemässe Christliche Weise den Vortrag und Zuspruch Grynæi ablehnen sollen. (*) Dannenhero, gesetztenfalls die Speyrische der Religion und Persohn des Gry-

(*) Welche heimliche Verfolgung, List und Tücke an ihn auch ausgesetzet. Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie T. 2. L. 16. c. 18. §. 3.

nxi, heimlich gewogene Obrigkeit, sich billig ein Gewissen machen müssen, derley aus Rachgierde von einem Römischen Geistlichen ausgewürckte Befehl gegen einen bekannten Gelehrten und frommen Mann, zu dessen gäntzlichen Verderben, anderst, als nach dem Schein, zu vollziehen.

Lit. L.

Narratio de Angelo Spirensi.

Joannis Manlii in collectaneis p. 12. ex ore Melanchthonis perscripta.

Heumann Pœcil. Tom. III. Lib. III. n. 13. pag. 464.

Cum essemus Spiræ in conventu, concionabatur Faber, & multa dicebat tetra de Transubstantiatione, & adoratione panis consecrati. Quæ cum audivisset Grynæus, finito sermone, hominem accedit, dicitque, se quandoquidem audiverat ipsius concionem de Sacramento, cupere magnopere de eadem re privatim cum ipso colloqui. Quod cum audiret Faber, humanissimis verbis & vultu benevolo

volo reſpondebat, & ipſi optatiſſimum fore iſtum diem, quo cum Grynæo eſſet collocaturus, præſertim de re tali, jubebatque ipſum poſtridie ad ſuas ædes redire. Grynæus nihil mali ſuſpicans, diſcedit: rediens ad nos, dicit, ſe cras diſputaturum eſſe cum Fabro. Sed ille interea temporis Grynæo inſidias ſtruit, accedit *quendam illuſtrem virum*, ac totum ipſi negotium exponit: Ac tandem obtinet, ut *hic illuſtris vir* in vinculo per Senatum Grynæum conjici mandet. Cum prandium vix inchoaſſemus, venit *vir quidam Senex* in noſtram diverſorium, ac me a prandio ad ſe ante fores evocat, interrogans de Grynæo, an intus eſſet? Cui reſpondi, eſſe. Subjicit ipſe imminere ei periculum, quod ſi vitare velit, quamprimum fugiat. Quæ cum Grynæo nunciaſſem, ſuaſi ei fugam: ille obtemperat. Surgimus a prandio, ego, Dominus Crucigerus, & ipſe: nos procedebamus, miniſtri noſtri ſequebantur, in medio ibat Grynæus. Non tranſieramus quatuor aut quinque domos, ſtatim in hoſpitio aderant lictores, quærentes Grynæum: Sed cum non inveniſſent eum in diverſorio, nihil ulterius fecerunt vel juſſi, ut tantum ibi quærerent, vel perſonas noſtras non agnoſcentes, aut alioqui nihil crudele facere cupientes. Interrogavi multos, utrum hunc virum noſſent? volens illi pro hoc beneficio gratias agere: Sed nullus mihi Indicare potuit, quis fuiſſet, neque unquam amplius ipſum videre potui. *Hunc virum omnino fuiſſe Angelum, puto.*

Lit. M.

Historie von dem Speyrischen Engel,

wie selbige von Melanchthon in Explicatione Prophetæ Danielis cap. X. Tom. II. Op. fol. 476. beschrieben und aus Veit Ludw. von Seckendorf Historie des Lutherthums ad annum 1529. in das Teutsche übersetzet ist. p. 955. Edit. Lipsi. 1714. 4to.

Es kam Simon Grynäus, ein gelehrter Mann von Heydelberg, nach Speyer Melanchtonen zu sprechen, selbiger hörte Joh. Fabrum daselbst predigen, und weil ihm in solcher Predigt vieles mißfiel gieng er zu ihm, bezeigte wie er nicht aus Frechheit, sondern aufrichtigem Gemüthe mit ihm zu sprechen verlange, bedaurte, daß er als ein gelehrter Mann, solche schändliche Irrthümer öffentlich zu stärcken und vorzutragen sich nicht scheue ꝛc. Faber erschrack über Grynäi hertzhafften und wohlgegründeten Vortrag, wolte es sich doch nicht ansehen lassen, stellte sich demnach, als ob er eylends zu K. Ferdinando gehen müste, that darneben als wann er sehr gerne mit ihm von so wichtigen Sachen weitläuftiger reden möchte, und bat Grynäum gar sehr des andern Tags wieder zu kommen, welches dann auch Grynäus

näus verſpricht, und gehet hin zu Melanchtonen, erzehlet ihm und anweſenden guten Freunden was geſchehen, indeme er aber damit beſchäftiget, wird Melanchton hinausgeruffen, da ihn ein gantz unbekannter aber dem Anſehen nach gravitätiſcher alter Mann anredet, und ihm anzeiget, daß augenblicklich die Stadt-Knechte kommen würden, welche Grynäum auf Befehl K. Ferdinanden würden in Arreſt nehmen, er ſolle demnach denſelben ſich eilends retiriren laſſen. Auf welche Erinnerung ſie alſobalden aufſtehen, Grynäum in die Mitte nehmen, und alſo durch „die Gaſſe nach dem Rhein zu „führen, und ſo lange ſtille ſtehen, biß er hinüber gekommen. Bey der Zurückkunft aber erfuhr Melanchthon, daß die Stadt-Knechte, da ſie kaum mit Grynäo weggeweſen, im Hauſe eingefallen und denſelben geſucht. Weil auch Melanchthon nicht erfahren können, wer der alte Mann geweſen, zweifle er nicht, daß GOtt durch den Schutz ſeiner lieben H. Engel Grynäum in Sicherheit gebracht. (*)

(*) In hac quidem narratione obſcurius prodit ſuam de vero Angelo ſententiam optimus ille Philippus ut tamen ex illa ipſa obſcuritate, quid ſecum ſenſerit, facile colligatur. Heumann. l. c. pag. 467.

Errata & corrigenda.

pag. 3. poſt verb. lin. 10. allgemeinen leg. Gelehrten. p. 20. lin. 2. leg. obtigiſſe. p. 23. leg. einmahl. p. 26. lin. 4. leg. waren. lin. 15. leg. können. lin. 20. poſt verb. erſcheinen pon. zu. p. 27. lin. 9. leg. halte. p. 28. lin. 4. leg. incudi. lin. 5. leg. tandem. p. 30. lin. 5. poſt num. 1570. leg. geblieben ſeye. Dieſem Jahr iſt beygeſezet, reſignavit 2. Oct. 1570. p. 31. lin. 13. leg. dieſe. lin. 22. leg. verſendete. lin. 29. leg. einem. p. 32. lin. 26. leg. der. p. 33. lin. 5. leg. welchem. p. 39. lin. 5. leg. ſeyn. p. 40. lin. 2. leg. ſeyn. p. 51. lin. 30. leg. werth. p. 58. lin. 22. leg. dieſe. p. 61. lin. 25. leg. Caſſanum. p. 63. lin 23. leg. der. p. 73. lin. 22. leg. Erſuch. p. 76. lin. 20. leg. Reputation. p. 84. lin. 16. leg. hac. p. 86. lin. 3. leg. führen. lin. 19. leg. Georgium. p. 88. lin. 14. pro gegen leg. gerne. p. 93. lin. ult. leg. in. p. 95. lin. 4. delat. noch. lin. 17 leg. Hieterod. p. 98. lin. 13. poſt verb. chronic pon. vorgezogen. lin. 29. leg. argutos. p. 99. lin. 28. leg. vulgi. p. 104. lin. 21. leg. MSTor. den. p. 116. lin. 5. del. aus Urſachen. p. 117. lin. penult. leg. abzubauen. p. 122. lin. 10 leg. den. p. 127. lin. 14. leg. Frid. I. p. 130. lin. 5. leg. Rath. p. 131. lin. 10 leg. bey den Privilegien. lin. 20. leg. unvollkommen. p. 135. lin. 9. leg. welche. lin. 10. leg. ſeyn. p. 136. lin. 26. leg. nach. p. 138. lin. 12. leg. übertünchte. p. 142. lin. 28. poſt verb. beyſitzen add. über. p. 156. lin. 10. leg. eſt, & erit. p. 159. lin. 11. leg Neoſol. lin. 15. leg. Dörinbergiſchen. p. 162. lin. 23. leg. Belgas. p. 163. lin. 17. leg. Abbes Gabbema. p. 164. lin. 27. leg. cupere. p. 165. lin. 13. leg. Rem. lin. 18. leg. ſeye. p. 166. lin. 24. leg. committerent. p. 170. lin. 7. leg. novimus. p. 171. lin. 9. leg. Statum. p. 172. lin. 5. leg. ex titulo. p. 174. lin. 13. leg. percupidis. p. 175. lin. 9. leg. viro. p. 176. lin. 13. leg. repand. p. 179. lin. 1. leg. improbabit. p. 181. lin. 3. leg. euch. p. 182. lin. 5. leg. reiſſen. p. 183. lin. 14. leg. das. lin. 26. leg. den. p. 184. lin. 8. leg. zutraue. p. 185. lin. 24. leg. das. p. 199. lin. 6. leg. miſſe. lin. 14. leg. ſonſt. p. 202. lin. 15. leg. nytt. p. 204. lin. 11. leg. beatorum.

Digitized by Google

Avertissement an den Buchbinder.

Das Kupfferblatt kan nach dem Titul in 8vo. angebunden, eingefaltzet und unten etwas eingeschlagen werden.

Nachgefundene Errata.

Pag. 43. lin. 21. und pag. 44. lin. 29. leg. Wartemberg. pag. 83. lin. 26. leg. seyn. p. 136. lin. 15. leg. ascendebant & lin. 26. leg. nach. p. 200. lin. 7. leg. *Vergilius*. p. 201. lin. penult. leg. *quo*. Die etwann übersehene, geliebe der günstige Leser gütigst zubemercken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z158077603

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google